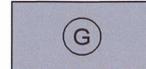


# Planzeichenerklärung

-  Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
-  Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 40. Flächennutzungsplanänderung

## Hinweise

1. **Denkmalschutz:** Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-6605. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
2. **Abfallentsorgung:** Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.
3. **Naturschutz:** Die Rodung von Gehölzen und die Herrichtung des Baufeldes dürfen nicht während der Brutzeit stattfinden, also nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September. Ab dem 01. August eines Jahres könnte eine ökologische Baubegleitung eine vorzeitige Freigabe zur Rodung ermöglichen.
4. **Emissionen:** Von der Kreisstraße 131 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
5. **Wehrtechnische Dienststelle:** Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur im begrenzten Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehrensprünge gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

# Samtgemeinde Lathen

## Flächennutzungsplan 40. Änderung

- Erweiterung Hafengebiet Fresenburg -

### Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Lathen, den 30.07.2021



H. Willy  
 Samtgemeindebürgermeister

### Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 31.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lathen, den 30.07.2021



H. Willy  
 Samtgemeindebürgermeister

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am 20.08.2019 frühzeitig und öffentlich über die Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.08.2019 über die Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lathen, den 30.07.2021



H. Willy  
 Samtgemeindebürgermeister

### Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.03.2020 dem Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nebst Anlagen zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung nebst Anlagen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 23.04.2021 bis einschließlich 28.05.2021 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Lathen, den 30.07.2021



H. Willy  
 Samtgemeindebürgermeister

### Feststellungsbeschluss

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB diese Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in seiner Sitzung am 06.07.2021 beschlossen.

Lathen, den 30.07.2021



H. Willy  
 Samtgemeindebürgermeister

### Genehmigung

Diese Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung Az: 65-610-516-01140 vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.

Meppen, den 15.10.2021



Jawors  
 Landkreis Emsland  
 DER LANDRAT  
 In Vertretung:

Landkreis Emsland  
 Genehmigungsbehörde

### Beitrittsbeschluss

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom \_\_\_\_\_ (AZ: \_\_\_\_\_) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ beigetreten. Diese Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Lathen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Samtgemeindebürgermeister

### Inkrafttreten

Die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 15.11.2021 im Amtsblatt Nr. 251 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.

Diese Flächennutzungsplanänderung ist damit am 15.11.2021 wirksam geworden.

Lathen, den 18.11.2021



H. Willy  
 Samtgemeindebürgermeister

### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Flächennutzungsplanänderung sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Samtgemeindebürgermeister

Stand: 07/2021

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

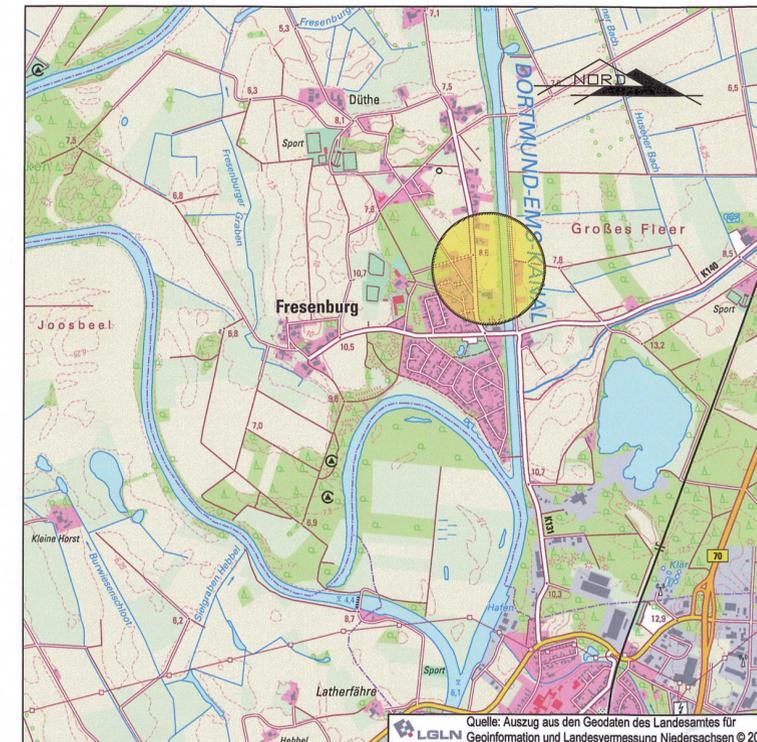


# Samtgemeinde Lathen

- Landkreis Emsland -

## Flächennutzungsplan 40. Änderung

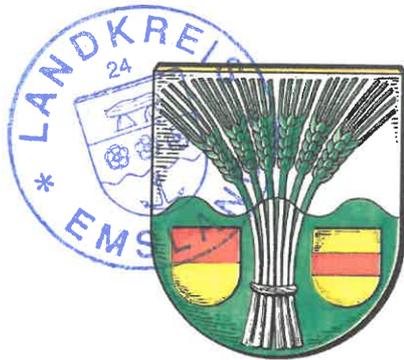
- Erweiterung Hafengebiet Fresenburg -



Maßstab: 1:25.000

Stand: 06.07.2021

- Urschrift -



Hat vorgelegen  
Meppen, den 15.10.2021  
Landkreis Emsland  
Der Landrat  
Im Auftrag:

# Samtgemeinde Lathen

## BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUR 40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE LATHEN LANDKREIS EMSLAND

– Gewerbliche und gemischte Bauflächen in der Mitgliedsgemeinde Fresenburg –

Stand: Feststellungsbeschluss

Fassung vom: 06.07.2021

# Urschrift

Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement  
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort  
Nordring 21 \* 49733 Haren (Ems) \*\* Tel.: 05932 - 50 35 15 \* [info@honnigfort.de](mailto:info@honnigfort.de)

**Inhaltsverzeichnis:**

1.	<i>Allgemeines</i> .....	3
2.	<i>Größe und Abgrenzung des Änderungsbereichs</i> .....	4
3.	<i>Planungserfordernis</i> .....	4
4.	<i>Zustandsbeschreibung</i> .....	5
5.	<i>Planungsgegenstand</i> .....	6
5.1	<b>Derzeitiger Planungstand</b> .....	6
5.3	<b>Planung</b> .....	7
6.	<i>Auswirkungen der Planänderung</i> .....	8
6.1	<b>Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung</b> .....	8
a)	Immissionen.....	8
b)	Altlasten.....	10
6.2	<b>Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege</b> .....	11
6.3	<b>Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes</b> .....	11
6.4	<b>Belange der Ver- und Entsorgung</b> .....	11
6.5	<b>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes</b> .....	13
6.6	<b>Belange der Land- und Forstwirtschaft</b> .....	13
6.7	<b>Belange des Verkehrs</b> .....	14
6.8	<b>Technischer Umweltschutz und Klimaschutz</b> .....	14
6.9	<b>Sonstige Belange</b> .....	15
6.10	<b>Hinweise</b> .....	15
7.	<i>Umweltbericht</i> .....	16
7.1	<b>Einleitung</b> .....	16
7.1a	<b>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes / Bebauungsplanes</b> .....	16
	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) .....	16
	Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB).....	17
7.1b	<b>Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans/Bebauungsplanes</b> .....	17
7.2	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung</b> .....	18
7.2a	1 - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	18
7.2a.aa)	Untersuchungsgebiet .....	18
7.2a.bb)	1. Fläche .....	18
7.2a.bb)	2. Boden .....	18
7.2a.bb)	3. Wasser .....	18
7.2a.bb)	4. Tiere, Pflanzen, Artenschutz.....	19
7.2a.bb)	5. Biotopkartierung, Biologische Vielfalt.....	21
7.2a.bb)	6. Orts- und Landschaftsbild.....	23
7.2a.bb)	7. Schutzgebiete.....	23
7.2a.cc)	Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen .....	24
7.2a.dd)	Altlasten .....	24
7.2a.ee)	Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe .....	24
7.2a.ff)	Kumulierung von Umweltproblemen benachbarter Gebiete / Plangebiete.....	24
7.2a.gg)	Klima/Luft .....	24
7.2a.	2 - Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung...24	
7.2b.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	25

7.2b.aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten .....	25
7.2b.bb)	1. Fläche .....	25
7.2b.bb)	2. Boden .....	25
7.2b.bb)	3. Wasser .....	25
7.2b.bb)	4. Pflanzen, Tiere, Artenschutz.....	26
7.2b.bb)	5. Biotopbewertung und Bilanzierung des Eingriffs.....	28
7.2b.bb)	6. Orts- und Landschaftsbild.....	29
7.2b.cc)	Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen .....	29
7.2a.dd)	Art und Menge erzeugter Abfälle .....	29
7.2b.ee)	Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe .....	30
7.2b.ff)	Bestehende Umweltprobleme, benachbarte umweltrelevante Plangebiete .....	30
7.2b.gg)	Klima/Luft .....	30
7.2b.hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe .....	31
7.2b.ff)	Wechselwirkungen .....	31
<b>7.2c.</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung oder Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....</b>	<b>31</b>
<b>7.2d.</b>	<b>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....</b>	<b>32</b>
<b>7.2e.</b>	<b>Auswirkungen schwerer oder katastrophaler Unfälle durch das Vorhaben.....</b>	<b>32</b>
<b>7.3</b>	<b>Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>33</b>
7.3a.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	33
7.3b.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans .....	33
7.3c.	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	33
7.3d.	Quellenangaben .....	34
<b>8.</b>	<b>Verfahren und Abwägung .....</b>	<b>35</b>
<b>8.1</b>	<b>Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss.....</b>	<b>35</b>
<b>8.2</b>	<b>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB.....</b>	<b>35</b>
<b>8.3</b>	<b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.....</b>	<b>35</b>
<b>9.</b>	<b>Abwägung der Auswirkung der Planänderung .....</b>	<b>39</b>

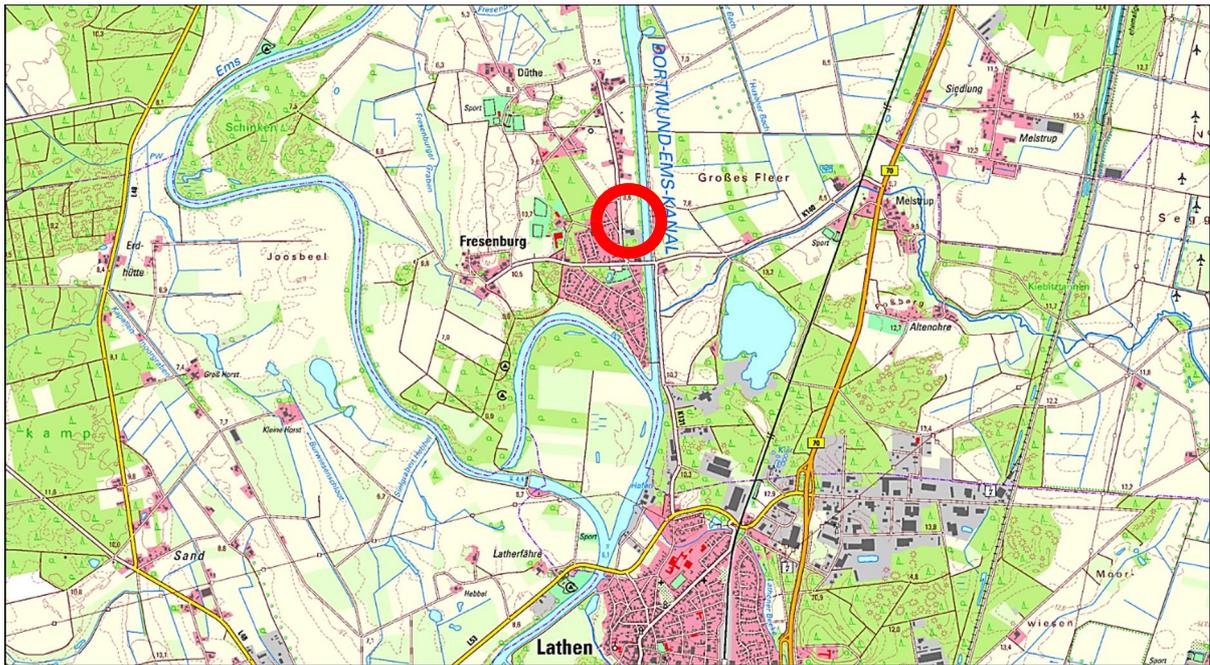
Anlagen:

- Anlage 1) Lärmschutzgutachten zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ und der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Fresenburg; Büro für Lärmschutz A. Jacobs, Papenburg, 19.07.2019
- Anlage 2) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbote nach § 44 BNatSchG für die „Erweiterung Hafengebiet“ in Fresenburg, Samtgemeinde Lathen, Landkreis Emsland und 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen; Arbeitsgemeinschaft COPRIS, 37696 Marienmünster, 26.01.2021
- Anlage 3) Lage Ersatzfläche - Kompensationspool

## 40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE LATHEN

### 1. Allgemeines

Die Gemeinde Fresenburg beabsichtigt die Erweiterung des Gewerbegebietes „Hafengebiet“. Das dortige bauleitplanerisch abgesicherte Gelände soll nach Norden um gemischte und gewerbliche Bauflächen erweitert werden, um konkrete Ansiedlungsabsichten eines Betriebes sowie die Erweiterung des bestehenden Betriebes Watermann Schutztope zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist die Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen erforderlich, um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die verbindliche Planung zu schaffen.



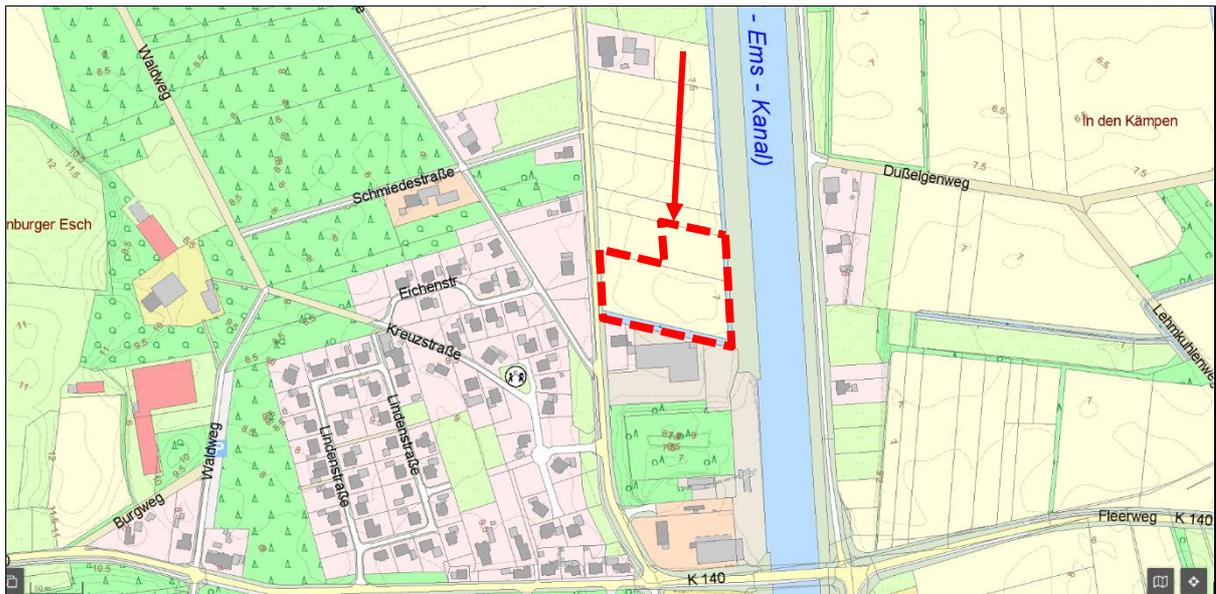
Da der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen derzeit weder Entwicklung gewerblicher noch gemischter Bebauung zulässt und damit die Voraussetzungen für eine bauleitplanerische Entwicklung fehlen, ist diese 40. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen – hier in der Mitgliedsgemeinde Fresenburg – anzupassen.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundzüge der Bodenordnung dar, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergeben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan, als vorbereitender Bauleitplan, soll nur die Grundkonzeption der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zum Ausdruck bringen und noch „Spielraum für die verbindliche Bauleitplanung“ offenlassen.

Bei der von dieser 40. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Fläche in der Größe von rd. 0,98 ha handelt es sich um eine städtebaulich sinnvoll arrondierte und aus gegeben Anlass (lokale Nachfragesituation an entsprechender Baufläche) erforderliche Entwicklung einer gemischten und gewerblichen Baufläche.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat am 20.06.2019 die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen (Gewerbliche und gemischte Bauflächen in der Mitgliedsgemeinde Fresenburg) beschlossen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die anschließende Ausweisung der Fläche als Misch-/Gewerbegebiet geschaffen werden.

Das Änderungsgebiet mit einer Größe von rund 0,98 ha liegt im westlichen Bereich der Ortslage von Fresenburg zwischen Dortmund-Ems-Kanal im Osten und der Hauptstraße (K131) im Westen. Sie wird derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche ackerbaulich genutzt. Im Norden grenzen Ackerflächen und im Süden Gewerbegebiet an.

Lage des Plangebietes (Quelle: [www.geobasis.niedersachsen.de](http://www.geobasis.niedersachsen.de))

Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Samtgemeinde Lathen, an geeigneten Standorten gemischte und gewerbliche Bauflächen in den einzelnen Ortschaften zur Verfügung zu stellen. Durch die direkte Anbindung an die K131 (Hauptstraße) ist eine unproblematische verkehrliche Erreichbarkeit und Anschlussmöglichkeit gegeben. Die Nähe zum Fresenburger Hafen bietet auch unter logistischen sowie ökologisch-ökonomischen Aspekten besondere Entwicklungsmöglichkeiten und entsprechende Potenziale.

## **2. Größe und Abgrenzung des Änderungsbereichs**

Die von dieser 40. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche hat eine Gesamtgröße von etwa 0,98 ha. Das Plangebiet liegt östlich des Ortskernes von Fresenburg und wird derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche ackerbaulich genutzt. Im Norden grenzen Ackerflächen, im Süden Gewerbegebiet an. Der Dortmund-Ems-Kanal verläuft östlich des Plangebietes. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvollen Bereiche in Anspruch genommen oder berührt.

## **3. Planungserfordernis**

Fresenburg hat seit Ende des 19. Jahrhunderts einen eigenen Hafen, der sich bis heute noch an der ursprünglichen Stelle befindet. An dieses Hafengelände anschließend wurde ein Gewerbegebiet entwickelt. Nördlich dieses Gewerbegebietes im Fresenburger Hafengebiet beabsichtigt die Gemeinde Fresenburg die Erweiterung des Gewerbe- und Mischgebietes. Sie will damit den Wünschen dort ansässiger Betriebe nachkommen sowie der Nachfrage kleinerer Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe entsprechen zu können.

Die Gemeinde Fresenburg, seit 1934 bestehend aus den Ortsteilen Fresenburg, Dütthe und Melstrup, hat aktuell (2019) 910 Einwohner. Sie hat sich in den letzten Jahrzehnten durch die konsequente, teilweise in Gemeinschaft mit der Gemeinde Lathen vorgenommene, Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten sowie bedarfsorientierten Ausweisung von Wohngebieten gut aufgestellt. Diese Entwicklung soll nun mit der bedarfsgerechten (es sind konkrete Ansiedlungsabsichten bekannt) Ausweisung gemischter bzw. gewerblicher Baufläche fortgesetzt werden.

Während die bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete in erster Linie emissionsstärkeren und flächenintensiven Betrieben vorbehalten werden sollen, sind in der Nähe zu der bestehenden Wohnbebauung wenig störende Betriebe wünschenswert, die damit wohnortnahe Arbeitsplätze vorhalten können.

Grundsätzliches Ziel der Samtgemeinde Lathen ist es, auch in den Ortsteilen wenig störende Gewerbegebiete vorzuhalten, um damit insbesondere lokalen Betriebe die Möglichkeit einer Expansion bzw. Ansiedlung zu eröffnen. Damit wird auch der potentiellen Abwanderung von Betrieben entgegengewirkt. Durch die Schaffung derartiger wohnortnaher Arbeitsplätze entfallen weite

Anfahrwege und bieten den Einwohnern Arbeitsmöglichkeiten direkt vor Ort. Weiterhin können lokale Betriebe mit der Möglichkeit sich zu erweitern zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Insofern hat die Samtgemeinde Lathen Interesse an einer bedarfs- und nachfragegerechten gewerblichen Entwicklung in den Ortsteilen.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Insbesondere wird auf das Planungsziel 2.1 02 des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Emsland verwiesen. Danach sind Siedlungskerne so zu gestalten, dass sie für Familien und Ältere gleichermaßen attraktiv sind. Zukunftsfähiges und lebenswertes Wohnen im Dorf erfordert, die Funktionsvielfalt der Kerne zu erhalten, das Ausfransen der Dorfränder zu verhindern und vorhandene Bausubstanz verstärkt zu erhalten. Diesem städtebaulichen Ziel wollen die Gemeinde Fresenburg sowie die Samtgemeinde Lathen entgegenkommen. Insgesamt gesehen ist der Standort daher aus städtebaulicher Sicht für die Erweiterungsplanung als geeignet anzusehen.

Im Gebiet der Samtgemeinde Lathen sind zwar noch gewerbliche Bauflächen vorhanden. Diese sind aber für die erwähnten lokalen Unternehmen weniger interessant, da sie nicht ortsnah liegen und in erster Linie flächenintensiven und emissionsstärkeren Betriebsansiedlungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Die nunmehr geplanten ortsnahen gewerblichen Bauflächen sollen insbesondere für emissionsärmere klein- und mittelständische Betriebsansiedlungen bereitgestellt werden.

Die Samtgemeinde Lathen hat sich zusammen mit der Gemeinde Fresenburg intensive Gedanken um die mögliche Ausweisung eines weiteren kleinen Gewerbe-/Mischgebietes gemacht, um insbesondere einem neuen Betrieb die Ansiedlung in Fresenburg zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes der westlich befindlichen Wohnbauflächen in Fresenburg, des Schutzbedürfnisses der Bereiche entlang des Dortmund-Ems-Kanals sowie der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit ergab sich als einzig sinnvolle Entwicklungsmöglichkeit der nunmehr dargestellte Flächenbereich. Dieser kann dem für Gewerbebetriebe wichtigen Standortfaktor „Erschließung“ aufgrund der direkten Lage zur Kreisstraße als auch der Hafennähe gerecht werden. In diesem Hafengebiet Fresenburg soll sich der maßvolle gewerbliche Schwerpunkt, der mit dem Bebauungsplan Nr. 16 Anfang der 1990er Jahre dort schon initiiert wurde, weiter entwickeln können. Daher ist nach Vorprüfung die Standortwahl so getroffen worden.

In § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB wird die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung hervorgehoben. Der in § 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB formulierte Vorrang von Maßnahmen der Innenentwicklung bei der städtebaulichen Entwicklung schließt andere Maßnahmen nicht aus, ist demnach nicht im Sinne einer „Baulandsperrung“ oder eines „Versiegelungsverbot“ zu verstehen. Vielmehr ist die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung bei der Festlegung der jeweiligen Ziele der Bauleitplanung (§ 1 Absatz 3 Satz 1) angemessen zu berücksichtigen. Da gewerbliche Bauflächen aufgrund der damit einhergehenden Emissionen und Belastungen typischerweise nicht in den Ortsinnenbereich gehören, ist ein Standort außerhalb des Ortskerns aus Gründen der Lärmvorbeugung als auch des temporären Verkehrsaufkommens sinnvoll und geeignet. Um potenziellen physikalischen und optischen Konflikten (Lärm, Verkehr, Lagerhallen, Produktionsgebäude), die mit einem Misch-/Gewerbegebiet und deren Einrichtungen einhergehen können, von vorneherein aus dem Weg zu gehen, wird insbesondere auch aufgrund des direkt angrenzenden und schon bestehenden Gewerbegebietes keine Möglichkeit gesehen bzw. Notwendigkeit erkannt, im Rahmen der Innenverdichtung adäquate Alternativen anbieten zu können.

#### **4. Zustandsbeschreibung**

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche tangiert.

Das Plangebiet östlich der Hauptstraße wird ackerbaulich genutzt. Zwischen dem vorhandenen Bestand des Betriebes Watermann und der nördlich vorgesehenen Erweiterung verläuft ein Entwässerungsgraben, über den das überschüssige Wasser aus dem Regenrückhaltebecken Baugebiet Kreuzstraße erst Richtung Kanal und dann parallel zum Kanal nach Norden abgeführt wird.

Zwischen der Hauptstraße und dem Plangebiet finden sich einzelne ältere Eichen im Straßenseitenraum. Kanalbegleitend finden sich auch am Deich zum Dortmund-Ems-Kanal Baumreihen aus Eiche. Das nachfolgende Luftbild sowie die Fotos verdeutlichen die aktuelle Nutzungsstruktur.

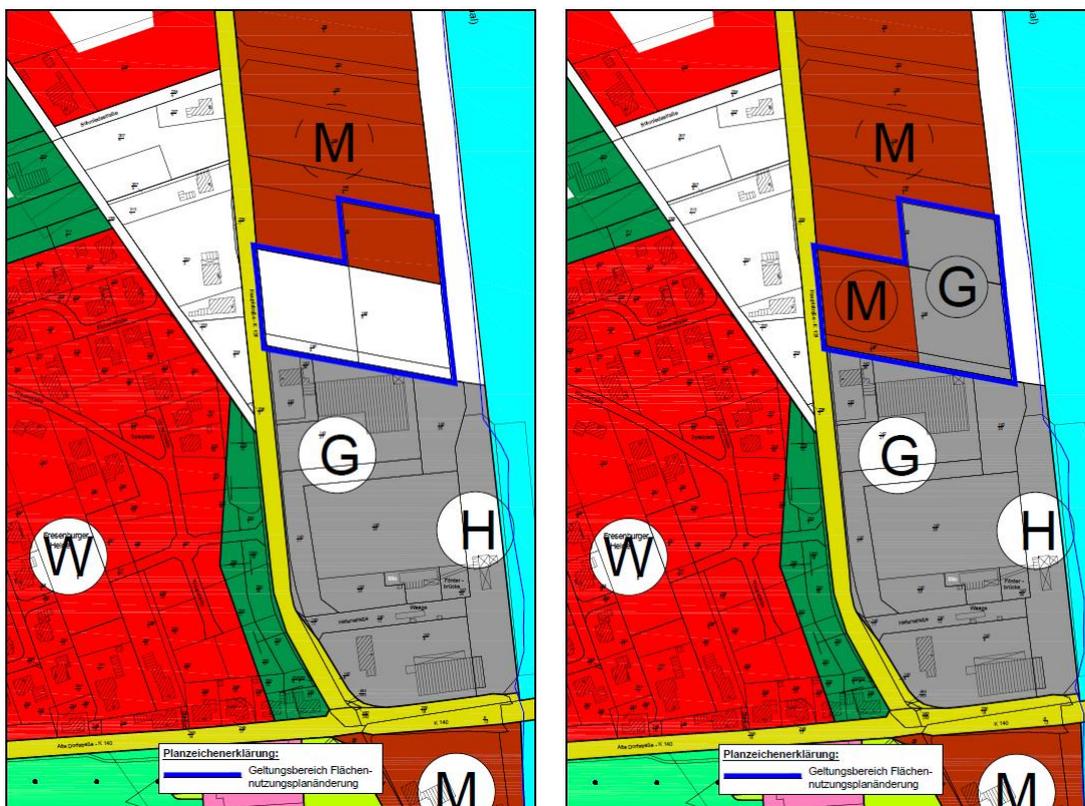


Luftbild des Plangebietes und Umgebung (Quelle: [www.geobasis.niedersachsen.de](http://www.geobasis.niedersachsen.de))

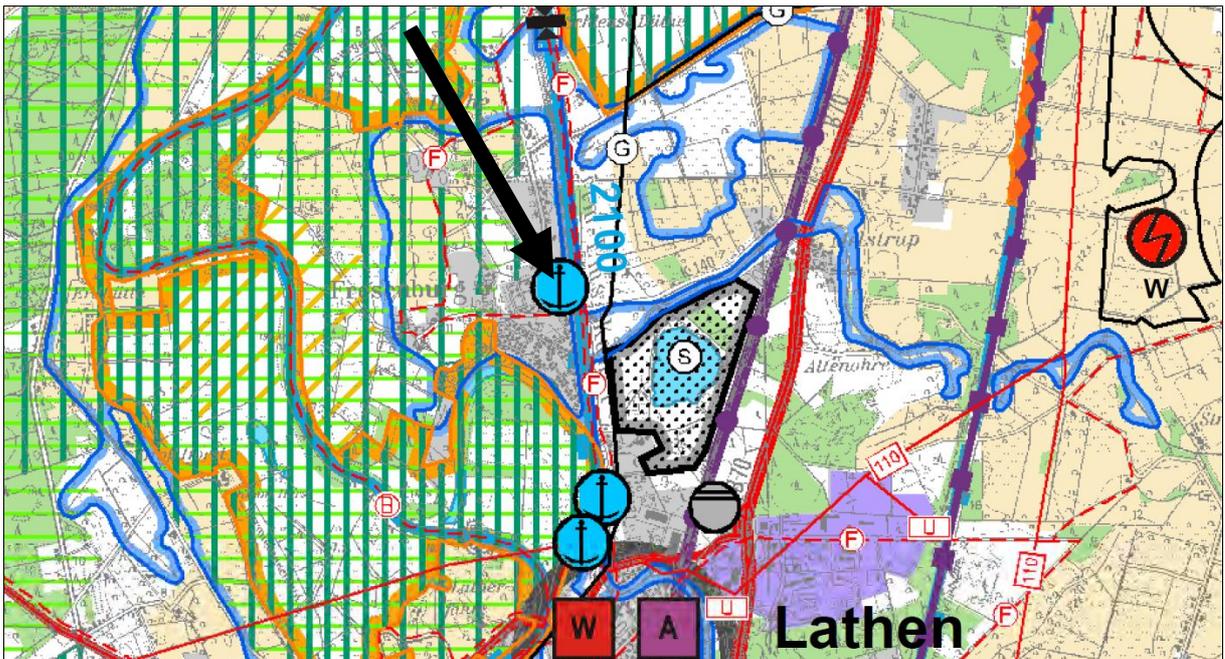
## 5. Planungsgegenstand

### 5.1 Derzeitiger Planungstand

Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen ist für die Planfläche landwirtschaftliche Nutzung dargestellt (ohne zeichnerische Darstellung). In einem Teilgebiet ist im Ursprungsplan gemischte Baufläche vorhanden, die sich weiter nach Norden fortsetzt.



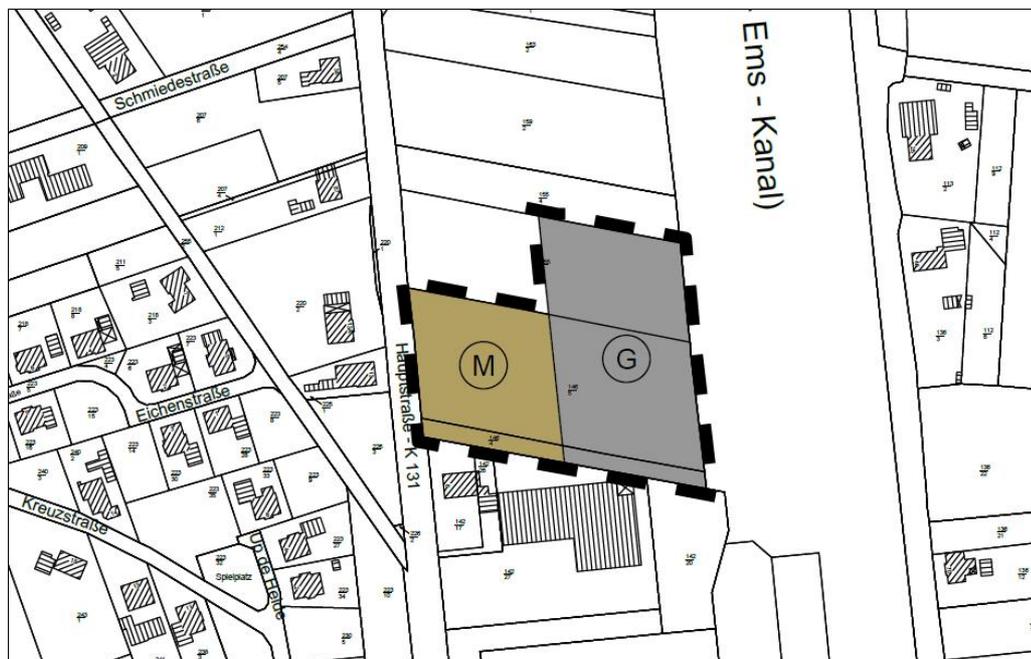
Dem **Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland** (2010) zufolge befindet sich das Plangebiet in einen „bauleitplanerisch gesicherten Bereich“.



**Schutzgebiete:** Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und sonstigen einschränkenden Rahmenbedingungen (Landschafts- oder Naturschutzgebiete). Insgesamt gesehen ist der Standort aus städtebaulicher Sicht für die Ansiedlung gemischter und gewerblicher Betriebe in Nähe des Fresenburger Hafens und an ein bestehendes Gewerbegebiet anschließend als geeignet anzusehen.

### 5.3 Planung

Gegenüber den Darstellungen im bisher wirksamen Flächennutzungsplan werden für den Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbliche und gemischte Bauflächen“ dargestellt.



Im Rahmen der Darstellung der Flächennutzungsplanänderung sind nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung gemischte (M) und gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt worden, um das Planungsziel, hier Schaffung eines neuen Misch- und Gewerbegebietes für den lokalen Bedarf, erreichen zu können. Die Erschließung der zukünftigen Gewerbegebietsfläche soll von der im Westen angrenzenden Hauptstraße erfolgen.

Die konkreten Festsetzungen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Diese vorliegende Flächennutzungsplanänderung legt lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen fest. Diese sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren bzw. auszufüllen, da dort genaue Festsetzungen z.B. zur Erschließung, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie von Grünflächen bzw. Flächen für Anpflanzungen möglich sind, die im Rahmen des groben Rasters auf der Basis des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt werden können.

## **6. Auswirkungen der Planänderung**

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Planänderung sollen anhand der in § 1 (6) BauGB genannten Belange erläutert werden.

Folgende in § 1 (6) BauGB genannten Belange sind von dieser Planung betroffen:

- 6.1 Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- 6.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- 6.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- 6.4 Belange der Ver- und Entsorgung
- 6.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
- 6.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft
- 6.7 Belange des Verkehrs
- 6.8 Technischer Umweltschutz und Klimaschutz
- 6.9 Sonstige Belange
- 6.10 Hinweise

Die zuvor genannten Belange werden nachfolgend näher erläutert:

### **6.1 Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung**

Dem Erfordernis und damit der Sicherung und Entwicklung eines Wirtschaftsstandortes und von Arbeitsplätzen wird mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen, da eine neue, für die ortsnahe Entwicklung der heimischen Wirtschaft erforderliche Misch- und Gewerbegebietsfläche geschaffen wird. Dem Bedürfnis der Samtgemeinde Lathen sowie der Gemeinde Fresenburg hinsichtlich der Sicherung und Entwicklung eines Wirtschaftsstandortes und von ortsnah gelegenen Arbeitsplätzen wird mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen.

Durch die Schaffung neuer wohnortnaher gewerblicher Bauflächen können potenziell weite Anfahrtswege zum Arbeitsplatz entfallen, so dass letztlich dem einzelnen Arbeitnehmer mehr Geld für Konsumgüter zur Verfügung steht. Durch den damit einhergehenden Wegfall von Pkw-Fahrten wird die Umwelt geschont und CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden.

#### **a) Immissionen**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die Immissionen zu berücksichtigen. Folgende Immissionen werden im Folgenden näher betrachtet:

#### **Landwirtschaftliche Immissionen:**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Durch die Planung entstehen den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben keine Nachteile.

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme und des dörflichen Charakters hinzunehmen. Das Plangebiet ist, aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und vorhandenen Tierhaltungsanlagen, vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

**Lärm:**

Das Plangebiet liegt an der Kreisstraße 131 (Hauptstraße). In der Umgebung finden sich Wohngebiete sowie ein südlich angrenzendes Gewerbegebiet. Für die Planungen wurde vom Büro für Lärmschutz A. Jacobs aus Papenburg ein Lärmschutzgutachten erstellt (siehe Anlage 1). Im Ergebnis wird dort ausgeführt:

**Berechnung Gewerbelärm**

„... Das Plangebiet wird in insgesamt zwei Teilflächen (TF1 und TF2, vergleiche Lageplan Anlage 6.1) gegliedert, für die Geräuschkontingente bestimmt werden. ...“

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Werte der Emissionskontingente anzugeben. „Dafür wird folgende Formulierung empfohlen:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 h - 22.00 h) noch nachts (22.00 h - 6.00 h) überschreiten:

Teilfläche	LEK, tags	LEK, nachts
TF 1	59	44
TF 2	66	51

Im baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (Betrieb oder Anlage) zu prüfen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5. Für ein Vorhaben ist somit zu überprüfen, ob die für das Betriebsgrundstück zugeordneten Emissionskontingente, durch die gemäß TA-Lärm berechneten Beurteilungspegel sämtlicher vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an den benachbarten Immissionsorten eingehalten werden.

Entsprechend der DIN 45691 kann eine Relevanzgrenze für die Beurteilung von Vorhaben festgesetzt werden. Die Regelung der DIN 45691 Abschnitt 5 bezieht sich auf den Nachweis im Genehmigungsverfahren und nicht auf die Festsetzungen im Bebauungsplan. Die Relevanzgrenze dient der Vermeidung von Untersuchungen für Lärmemissionen, die aufgrund ihrer Geringfügigkeit ohnehin nicht zu relevanten Lärmbelastungen führen. Dies ist dann der Fall, wenn die einzelnen Immissionen der zu beurteilenden Anlage die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) (Relevanzgrenze nach DIN 45691) unterschreiten. Die Gemeinde Fresenburg kann jedoch die Anwendung der "Summation und der Relevanzgrenze" nach Abschnitt 5 der DIN 45691 durch Festsetzung ausschließen. Zusätzliche oder andere Festsetzungen können nach Anhang A der DIN 45691 getroffen werden. Durch geeignete Abschirmaßnahmen zu den Immissionsorten können auch höhere Emissionskontingente genutzt werden.“

**Berechnung Straßenverkehrslärm**

Ergebnis: „Die Berechnungen zeigen (vgl. Lagepläne Anlage 6.3a bis 6.3d), dass innerhalb von Teilbereichen des geplanten MI-Gebietes die Orientierungswerte tags und nachts im EG und im 1.OG überschritten werden. ...“

„Aufgrund der Vorbelastung infolge Verkehrslärms auf der K 131 und des Gewerbelärms durch die vorhandenen Gewerbeflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Hafengebiet“ sowie durch die geplanten Gewerbeflächen des Bebauungsplanes Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ ergeben sich innerhalb der unbebauten Grundstücke die Lärmpegelbereiche I bis IV (siehe Anlage Lageplan Anlage 6.4 (= ungünstigster Fall 1. OG).

Zum Schutz einer geplanten Bebauung werden für das Planverfahren folgende textliche Festsetzungen vorgeschlagen:

1. Bei Neubauten, wesentlichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, sind in den als Lärmpegelbereich gekennzeichneten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Vorkehrungen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm zu treffen. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachschrägen) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Pegelbereich	Maßgeblicher Außengeräuschpegel $L_g$ in dB	Bewertetes Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile $R'_{w,ges}$ erf. in dB	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und Ähnliches
I	55	30	30
II	60	30	30
III	65	35	30
IV	70	40	35

Der Nachweis des bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile ist auf der Grundlage der als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 und Beiblatt zur DIN 4109 zu führen.

Für Schlafräume und Kinderzimmer in den Lärmpegelbereichen III bis IV ohne straßenabgewandte Fenster sind schallgedämpfte Lüftungssysteme einzubauen. Das bewertete Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile muss auch unter Berücksichtigung der Lüftungssysteme erreicht werden. Alternativ ist eine Belüftung über die lärmabgewandte Fassadenseite zu ermöglichen.

- Außenwohnbereiche, wie Terrassen, Balkone und Freisitze, dürfen nicht an der Hausseite (Ostseite) angeordnet werden, die dem vollen Schalleinfall unterliegen, oder müssen durch bauliche Maßnahmen (z.B. 1,80m hohe Wand) vor den Einwirkungen infolge des Straßenverkehrslärms abgeschirmt werden. Bauliche Anlagen sind in diesem Fall Umfassungswände am Rand der Außenwohnbereiche, gefertigt aus Glas, Plexiglas, Mauerwerk oder Holz in einer Höhe von mindestens 1,80 m. Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass die Wand sowie deren Verbindung zum Pfosten, Boden und der Haltekonstruktion fugendicht ausgeführt werden.
- Bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden im verlärmten Bereich kann durch die Anordnung von schutzbedürftigen Räumen (z. B. Schlafzimmer) östlich der K 131 auf die lärmabgewandte Ostseite bis zu 10 dB und auf die seitlichen Nord- und Südseiten bis zu 3 dB (Einwirkung durch „halbe“ Straße) an Lärminderung gegenüber der Westseite erreicht werden. Auch bei Anordnung der Außenwohnbereiche auf die oben angegebenen lärmabgewandten Bereiche sind entsprechende Pegelminderungen zu erzielen.“

Das gutachterliche Fazit lautet: „Unter Berücksichtigung der zuvor unter Punkt 1 und 2 aufgeführten passiven Lärmschutzmaßnahmen in den roten Bereichen lässt sich innerhalb der in der Rasterlärmkarte (vgl. ungünstigsten Fall EG tags Anlage 7.1c) dargestellten Fläche eine Nutzung als „Mischgebiet“ (MI) gemäß §6 BauNVO umsetzen.“

Mit Aufnahme entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan sind keine unzulässigen Überschreitungen von schalltechnischen Orientierungswerten zu erwarten.

#### Schadstoffe:

Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Unzulässige Schadstoffemissionen aus den gewerblichen Betrieben sind nicht zu erwarten bzw. derzeit nicht zu beschreiben. Nachbarschaftliche Risiken sind nicht zu beschreiben. Potenzielle Schadstoffemissionen aus ansiedlungswilligen Betrieben werden im Zuge von erforderlichen Genehmigungen (Baugenehmigung, BIMSChG-Genehmigungen) so geregelt, dass die Nachbarschaft und insbesondere die angrenzenden Wohngebiete nicht unzulässig belastet werden. Die vom Kfz-Verkehr verursachten Immissionen können die Funktion als gewerbliche Baufläche aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

#### **b) Altlasten**

Unter Altlasten versteht man Beeinträchtigungen, u.a. chemische Kontaminationen des Untergrundes, die eine potentielle Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, aber nicht mehr in Zusammenhang mit aktiven Geländeenutzungen stehen. Unter dem Begriff Altlasten werden Altablagerungen und Altstandorte zusammengefasst, von denen eine Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der direkten Umgebung sind keine Altlasten bekannt.

## 6.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-6605. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

## 6.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da im Zusammenhang mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen ein geordnetes städtebauliches Bild entsteht. Der Einbindung der zukünftigen Bauflächen in das Landschaftsbild kann weiterhin durch den Erhalt der umgebenden Gehölzstrukturen sowie aufwertende Eingrünungen mit heimischen Gehölzen auf den Baugrundstücken Rechnung getragen werden. Durch die Anbindung an ein schon bestehendes Gewerbegebiet sind die Auswirkungen insbesondere unter dem Gesichtspunkt der umgebenden Grünstrukturen nur als gering einzustufen.

## 6.4 Belange der Ver- und Entsorgung

Strom, Gas, Trinkwasser, Telekommunikation: Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie und Gas erfolgt durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG (EWE). Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) „Hümmling“. Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Telekom Deutschland GmbH oder einem anderen Anbieter.

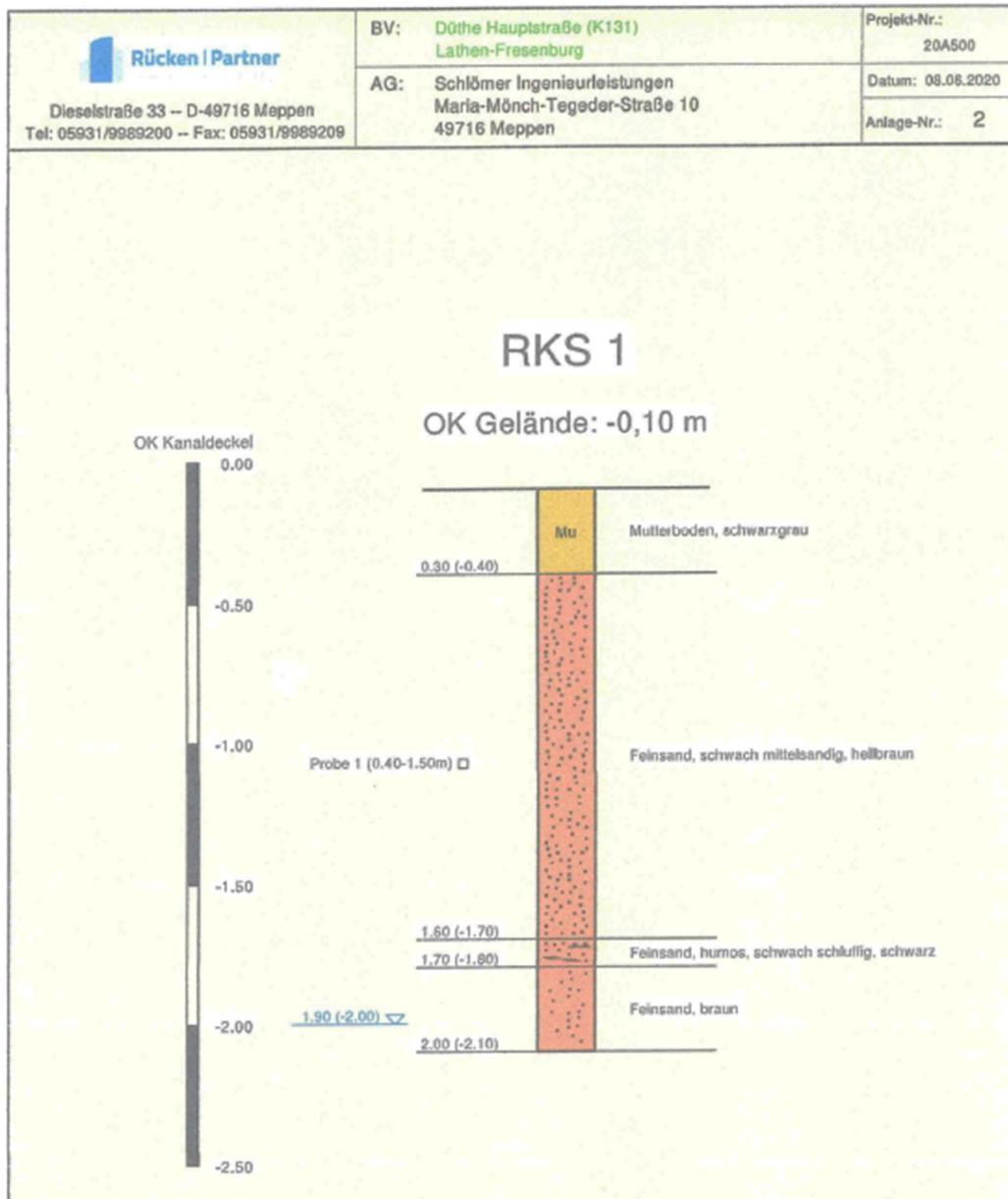
Schmutzwasser: Das anfallende Schmutzwasser wird über Leitungen mit Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation an die Kläranlage in Lathen abgeführt.

Regen-/Oberflächenwasser: Für das Plangebiet wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept entwickelt und eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt („Oberflächenwasserbewirtschaftung für ein geplantes MI- / GE – Gebiet an der Hauptstraße „K 131“ in Fresenburg, sowie Teilflächen der Heidestraße und K 131 und Planung der Entwässerungsanlagen und hierzu Änderungsantrag zur bestehenden Erlaubnis Az.: 681/657-20-161.2004001 vom 26.04.2004 nach dem Wasserhaushaltsgesetz § 8, 9 und 10 und der Benutzung eines oberirdischen Gewässers“). Das anfallende Regenwasser wird über Rückhalteanlagen der vorhandenen Vorflut zugeleitet.

*„Mit der vorliegenden Beurteilung über die Entwässerung zur Planung eines erweiterten MI-Gebietes, der Entwässerung eines Streckenabschnittes der Heidestraße und eines Teiles der Hauptstraße (K131), sowie der Planung einer Erweiterungsfläche nördlich des B-Planes Nr. 16 in Fresenburg wird dem aktuellen Stand der Technik und den Anforderungen der ökologischen Regenwasserbewirtschaftung Rechnung getragen. Somit ist gewährleistet, dass das Oberflächenwasser von den befestigten Flächen, über Regenrückhaltebecken einem Gewässer dritter Ordnung zugeleitet und an anderer Stelle dem Wasserhaushalt wieder zugeführt werden kann. Auch bei der Überprüfung der zwei bestehenden Regenrückhalteanlagen wurden keine negativen Auswirkungen festgestellt. Die Anlagen sind gemäß der momentanen Ausmaße ausreichend bemessen und können die Mehrmengen aus der Heidestraße als auch von den zwei geplanten Grundstücken nördlich des B-Planes Nr 16 mit einer gedrosselten Einleitungsmenge von 9 l/s in den Graben III aufnehmen. Für die vorher genannten Flächen wird hiermit eine Ergänzung zur bestehenden Erlaubnis beantragt und eingereicht. Zusätzlich wird eine Überfahrt im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens (RRB II) zwischen den Flurstücken 131 und 128 beantragt. Für die Erweiterungsflächen sind je nach Ansiedlung von gewerbetreibenden Unternehmungen gesonderte wasserrechtliche Unterlagen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis*

von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) an den Landkreis Emsland einzureichen.“ (Auszug aus dem wasserrechtlichen Antrag vom 07.09.2020)

Mit Schreiben des Landkreises Emsland vom 04.11.2020 wurde der Gemeinde Fresenburg nach Maßgabe der mit Datum vom 07.09.2020 vorgelegten Antragsunterlagen gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zum/zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer III. Ordnung über zwei vorhandene Regenrückhaltebecken im Zuge der Erschließung des Gebietes des Bebauungsplans Nr. 16 "Hafengebiet" als Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 26.04.2004 (Az.: 681/657-20-161.2004.001) erteilt.



**Zu beachten:** Der im Zuge einer durch das Büro Rücken und Partner durchgeführten Erkundungsbohrung auf der Planfläche (08.06.2020) gemessene Grundwasserspiegel lag 1,90 m unter dem Gelände. Der Kanaldeckel an der K 131, der als Bezugspunkt bei der Rammkernsondierung diente, hat eine Höhe von +8,43 m NN, so dass der GW-Spiegel auf eine Höhe von +8,43 m - 1,90 m = +6,53 mNN lag. Jahreszeitlich bedingt kann der Grundwasserspiegel durchaus Schwankungen von bis zu 50 cm aufweisen. Auf der geplanten Erweiterungsfläche wäre für ein Versickerungsbecken eine Auffüllung des Geländes von Minimum 2,58 m für eine Versickerung notwendig. Durch die örtlichen Gegebenheiten erfolgt daher als Gesamtkonzept keine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken, sondern eine Regenrückhaltung über Sammelrohrleitungen in das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB II). Der hierfür vorgesehene Platzbedarf, auf den Grundstücken, ist erheblich geringer und eine **Auffüllung des anstehenden Geländes kann auf ca.1,10 m verringert werden.**

Löschwasserversorgung: Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Um den nötigen Objektschutz gewährleisten zu können, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Bauvorhaben mit den Fachbehörden des Brandschutzes und mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Eine der baulichen Anlage entsprechende Löschwasserversorgung ist nachzuweisen. Wenn der nötige Objektschutz durch die Löschwasserversorgung nicht erreicht werden kann, ist ggf. eine Löschwasservorhaltung auf eigenem Grund und eigene Kosten entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften und den sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen zu gewährleisten.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten:

- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.
- Für das geplante Gebiet ist für die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, dass ein Löschwasserbedarf von 1.600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) für mindestens 2 Stunden vorhanden ist. Mindestens 50 % sind durch eine unabhängige Löschwasserversorgung sicherzustellen. Diese kann durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
  - Löschwasserteiche nach DIN 14210
  - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
  - Löschwasserbehälter nach DIN 14230
- Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit den zuständigen Gemeinde- / Ortsbrandmeistern festzulegen.

Abfallbeseitigung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

## 6.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes mit der Planung ein Kompensationsdefizit von 6.503 WE verbleibt.

### Ersatzmaßnahme / Kompensation

Seitens der Gemeinde Fresenburg wird als Ersatzfläche das Flurstück 44/2 der Flur 16 in der Gemarkung Fresenburg benannt. Das Flurstück hat eine Größe von 15.000 m<sup>2</sup> und soll in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland wie folgt weiter aufgewertet werden:

Gegenüber der bisherigen Überlassung der Fläche als Sukzessionsfläche soll diese nunmehr durch das Anpflanzen von Eichen in weitem Abstand aufgewertet werden. Eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht (§78a WHG) besteht nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde nicht, da das Vorhaben den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG nicht entgegenstehen. Weiterhin sind die Ablagerungen und Vermüllungen zu entfernen. Nicht standortgerechte, heimische Laubgehölze sind zu entfernen (Japanischer Knöterich). Anschließend wird eine Einfriedung der Neuaufforstungsfläche mit einem Wildschutzzaun hergestellt (einhalten von mind. 60 cm Schwengelrecht, 1,25 m Abstand zur Grundstücksgrenze).

Durch diese ergänzende Maßnahme können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei einer Flächengröße von 15.000 m<sup>2</sup> und einem Aufwertungsfaktor von 1 zu den bereits sichergestellten 15.000 Werteinheiten zusätzliche 15.000 Werteinheiten generiert werden. Von diesem Kompensationspool mit gesamt 30.000 Werteinheiten ist die Ersatzmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 22 „Fresenburger Heide, Teil 2“ in der Größe von 8.840 WE abzuziehen, so dass noch 21.160 WE für Kompensationserfordernisse zur Verfügung stehen.

Damit kann das durch diese Bauleitplanung erforderliche Kompensationsdefizit von 6.501 WE ausreichend ausgeglichen werden.

Fazit: Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege können somit ausreichend berücksichtigt werden.

## 6.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden insofern berührt, als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerbau) beansprucht und umgewandelt wird. Da jedoch die Verfügbarkeit gegeben ist, sind keine

Nachteile für die Landwirtschaft zu erwarten. Das Plangebiet liegt außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Durch die Planung entstehen den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben keine Nachteile.

Die Nutzer des zukünftigen Baugebietes haben zu berücksichtigen, dass die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen sind. Das zukünftige Baugebiet ist aufgrund der ländlichen Lage und der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

**Belange der Forstwirtschaft:** Forstwirtschaftliche Belange sind nicht berührt, da keine Waldflächen umgewandelt oder beansprucht werden.

## 6.7 Belange des Verkehrs

Erschließungsstraßen auf den Planflächen sind nicht vorgesehen. Die Erschließung der zukünftigen Bauflächen soll über eine jeweilige Zufahrt von der direkt westlich angrenzenden Hauptstraße (K131) erfolgen. Ausreichende Stellplätze müssen auf den jeweiligen Grundstücken vorgehalten werden.

Mit Schreiben vom 05.12.2019 teilte der Landkreis Emsland die „Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes im Zuge der Kreisstraße 131 „Hauptstraße“ bei Str.-km 3,100 bis Str.-km 2,860, in der Gemeinde Fresenburg“ mit. Die Festlegung einer Bauverbotszone ist nicht erforderlich.

**Verkehrliche Erschließung:** Die Genehmigungen der direkten verkehrlichen Erschließungen der Grundstücke zur Kreisstraße 131 werden im Zuge des jeweiligen Bauantrages mit erteilt. Die hierzu erforderlichen Nebenbestimmungen werden Bestandteil der Baugenehmigung. Diese bei der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigende Festsetzung dient der Regelung der Anbindung an die Kreisstraße. Damit soll ein unkontrolliertes Erschließen der Grundstücke mit den sich daraus ergebenden möglichen verkehrlichen Behinderungen und Beeinträchtigungen verhindert werden.

### Hinweise:

- Der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland ist im erforderlichen Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.
- Es ist sicherzustellen, dass vom Plangebiet keine Einwirkungen durch Blendung, Licht, Rauch und Sonstiges auf die Kreisstraße 131 eintreten, welche die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

## 6.8 Technischer Umweltschutz und Klimaschutz

**Lärmschutz:** An den Geltungsbereich westlich angrenzend befindet sich die Kreisstraße 131 (Hauptstraße). In der Umgebung finden sich Wohngebiete sowie ein südlich angrenzendes Gewerbegebiet „Hafen“ (Bebauungsplan Nr. 16). Im Rahmen der Planungen wurde durch das Büro für Lärmschutz A. Jacobs aus Papenburg ein Lärmschutzgutachten erstellt (siehe Anlage 1). Unter Beachtung der dort aufgeführten Maßnahmen und die Aufnahme entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan sind keine unzulässigen Überschreitungen von schalltechnischen Orientierungswerten zu erwarten.

**Klimaschutz:** Klimaschutz und Klimaanpassung sind nunmehr ausdrücklich abwägungsrelevante Belange in der Bauleitung und daher im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Eine Planungspflicht wird dadurch allerdings nicht ausgelöst. Bauherren müssen u.a., wenn sie neu bauen, parallel zur Energieeinsparverordnung (EnEV) auch das geltende Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) erfüllen. Die EnEV fordert energieeffiziente Gebäude mit einem beschränkten erlaubten Primärenergiebedarf zum Heizen, Wassererwärmen und Lüften. Parallel dazu begrenzt die EnEV den Wärmeverlust durch die Bauhülle. Seit dem 1. Mai 2014 ist die aktuelle EnEV 2014 in Kraft. Sie hat seit dem 1. Januar 2016 die energetischen Anforderungen an Neubauten erhöht. Eigentümer von Neubauten müssen gem. EEWärmeG 2011 seit dem 1. Mai 2011 auch einen Teil der benötigten Wärme oder Kälte über erneuerbare Energiequellen decken (z.B. Solarstrahlen, Erdwärme oder anerkannte Ersatzmaßnahmen durchführen).

Im Sinne des Klimaschutzes wird die Nutzung der Potentiale für umweltverträgliches, nachhaltiges Bauen sowie eine ressourcenschonende Energieversorgung mit Wärme und Warmwasser (z.B. thermische Solaranlagen, Biomasseanlagen wie Holzpellet- oder Holzhackschnittelanlagen)

empfohlen. Eingriffe in klimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauung die Durchlüftungssituation im Bereich der Umgebung nachhaltig gestört werden würde.

Es werden keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien getroffen und eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz wird weder ausgeschlossen noch erschwert. Die Entscheidung, welche Energiestandards und welche Arten erneuerbarer Energien auf den Baugrundstücken eingesetzt werden, bleibt den Bauherren vorbehalten. Insofern ist eine den allgemeinen Klimaschutzziele entsprechende Bebauung möglich.

Luftschadstoffe: Dem LÜN-Jahresberichtes 2018 vom 07.11.2019 zufolge sind für das Emsland Überschreitungen des zulässigen Jahrsmittelwertes für Feinstaub (PM10) und der Grenzwerte für die Kurzzeitbelastung beider Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>) sowie Feinstaub (PM10) eher nicht zu erwarten. Die Grenzwerte wurden eingehalten. Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Die vom Verkehr verursachten Immissionen werden sich aufgrund der Bestandssituation nicht wesentlich verändern. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung. Bei unsachgemäßer Handhabung kann die Qualität der Luft durch Ammoniakemissionen, die bei der Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern entstehen, sowie durch Lachgasemissionen, die aus gedüngten Böden freigesetzt werden, beeinträchtigt werden. Im Rahmen der ordnungsgemäßen und fachlichen Bodenbewirtschaftung sind diese Risiken jedoch nicht als relevant zu bezeichnen.

## 6.9 Sonstige Belange

Sonstige Belange der Bevölkerung hinsichtlich sozialer und kultureller Bedürfnisse sind nicht nachteilig betroffen. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden nicht berührt.

## 6.10 Hinweise

1. Denkmalschutz: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-6605. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
2. Abfallentsorgung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.
3. Naturschutz: Die Rodung von Gehölzen und die Herrichtung des Baufeldes dürfen nicht während der Brutzeit stattfinden, also nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September. Ab dem 01. August eines Jahres könnte eine ökologische Baubegleitung eine vorzeitige Freigabe zur Rodung ermöglichen.
4. Emissionen: Von der Kreisstraße 131 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
5. Wehrtechnische Dienststelle: Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur im begrenzten Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

## **7. Umweltbericht**

### **7.1 Einleitung**

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den voraussichtlichen Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung der Planungen auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung nicht die Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase.

#### **7.1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes**

Die Gemeinde Fresenburg beabsichtigt die Erweiterung des Gewerbegebietes „Hafengebiet“. Das dortige bauleitplanerisch abgesicherte Gelände soll nach Norden um gemischte und gewerbliche Bauflächen erweitert werden, um konkrete Ansiedlungsabsichten eines Betriebes sowie die Erweiterung des bestehenden Betriebes Watermann Schutzore zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist die Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen erforderlich, um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die verbindliche Planung zu schaffen.

Da der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen derzeit weder Entwicklung gewerblicher noch gemischter Bebauung zulässt und damit die Voraussetzungen für eine bauleitplanerische Entwicklung fehlen, ist diese 40. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen – hier in der Mitgliedsgemeinde Fresenburg – anzupassen.

Die Gemeinde Fresenburg, seit 1934 bestehend aus den Ortsteilen Fresenburg, Düthe und Melstrup, hat aktuell (2019) 910 Einwohner. Sie hat sich in den letzten Jahrzehnten durch die konsequente, teilweise in Gemeinschaft mit der Gemeinde Lathen vorgenommene, Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten sowie bedarfsorientierten Ausweisung von Wohngebieten gut aufgestellt. Diese Entwicklung soll nun mit der bedarfsgerechten (es sind konkrete Ansiedlungsabsichten bekannt) Ausweisung gemischter bzw. gewerblicher Baufläche fortgesetzt werden.

Während die bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete in erster Linie emissionsstärkeren und flächenintensiven Betrieben vorbehalten werden sollen, sind in der Nähe zu der bestehenden Wohnbebauung wenig störende Betriebe wünschenswert, die damit wohnortnahe Arbeitsplätze vorhalten können.

Im Gebiet der Samtgemeinde Lathen sind zwar noch gewerbliche Bauflächen vorhanden. Diese sind aber für die erwähnten lokalen Unternehmen weniger interessant, da sie nicht ortsnah liegen und in erster Linie flächenintensiven und emissionsstärkeren Betriebsansiedlungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Die nunmehr geplanten ortsnahen gewerblichen Bauflächen sollen insbesondere für emissionsärmere klein- und mittelständische Betriebsansiedlungen bereitgestellt werden.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und sonstigen einschränkenden Rahmenbedingungen (Landschafts- oder Naturschutzgebiete). Insgesamt gesehen ist der Standort aus städtebaulicher Sicht für die Darstellung / Ausweisung von gemischter und gewerblicher Baufläche als geeignet anzusehen. Bei der von dieser 40. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Fläche in der Größe von rd. 0,98 ha handelt es sich um eine städtebaulich sinnvoll arrondierte und aus gegeben Anlass (lokale Nachfragesituation an entsprechender Baufläche) erforderliche Entwicklung einer gemischten und gewerblichen Baufläche.

Gegenüber den Darstellungen im bisher wirksamen Flächennutzungsplan werden für den Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplans gewerbliche (G) und gemischte Bauflächen (M) dargestellt.

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB)**

Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zur o.a. Flächennutzungsplanänderung wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung am 20.08.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Lathen durchgeführt.

Zu diesem Termin waren zwei Personen erschienen; ihnen wurde das Flächennutzungsplanverfahren und insbesondere die Planzeichnung erläutert. Hinweise oder Anregungen wurden nicht abgegeben.

### Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Gemäß § 4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Samtgemeinde Lathen vom 06.08.2019.

## **7.1b Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans**

Die nachfolgende Umweltprüfung ermittelt und beschreibt mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung, führt die naturschutzfachliche Eingriffsregelung durch und zeigt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf. Die Ergebnisse werden als Umweltbericht zusammengefasst und fließen in die Begründung ein. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung. Die Umweltauswirkungen werden nach den Vorgaben in §§ 1 und 1a BauGB, den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Rechtsgrundlagen für diese Bauleitplanung sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Nach den Naturschutzgesetzen soll insbesondere eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Pflanzen- und Tierarten, Biotopen, Landschaft und biologischer Vielfalt sowie der Wechselwirkungen der biotischen und abiotischen Schutzgüter zwischen- und untereinander vermieden bzw., wo unvermeidbar, vermindert oder ausgeglichen werden. Das Bundesbodenschutzgesetz verlangt den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden; das Baugesetzbuch setzt dies in die Forderung der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Möglichkeiten der Innenentwicklung um. Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt zusammen mit nachfolgenden Verordnungen und Technischen Anleitungen (z.B. TA Lärm) den zulässigen Ausstoß von Stoffen, Lärm u.a. zur Wahrung der Gesundheit des Menschen. Die vorliegende Planung dient der flächensparenden Nutzbarmachung von gewerblichen Bauflächen in Ortsrandlage im Sinne von § 1a Abs. 2 BauGB.

Den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zufolge sind für den Geltungsbereich keine Darstellungen enthalten. Geschützte Biotope, Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der Umgebung nicht vorhanden.

Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen ist für die Planfläche landwirtschaftliche Nutzung dargestellt (ohne zeichnerische Darstellung). In einem Teilgebiet ist im Ursprungsplan gemischte Baufläche vorhanden, die sich weiter nach Norden fortsetzt. Dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (2010) zufolge befindet sich das Plangebiet in einen „bauleitplanerisch gesicherten Bereich“.

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Lathen stammt aus dem Jahre 1995. Der Entwicklungsplan zum Landschaftsplan trifft keine Aussagen zum Vorhabengebiet.

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB zu beachten. Der landespflegerische Planungsbeitrag ist in diesem Umweltbericht integriert.

## 7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

### 7.2a 1 - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

#### 7.2a.aa) Untersuchungsgebiet

Die Biotopkartierung umfasst den Planbereich dieser Änderung des Flächennutzungsplans in einer Größe von rund 0,98 ha. Umgebende Flächen wurden einbezogen bzw. mit betrachtet.

#### 7.2a.bb) 1.Fläche

Das Planungsgebiet ist derzeit unbebaut und wird ackerbaulich genutzt. Entwässerungsgräben finden sich südlich im Plangebiet und östlich an das Plangebiet angrenzend.

#### 7.2a.bb) 2. Boden

Das Untersuchungsgebiet ist laut Geologischer Karte 1:25.000 im Tiefenbereich 0 bis 2 m unter GOK geprägt von fluviatilen, Sanden aus der Weichselkaltzeit. Diese sind stellenweise von einer Flugsanddecke überlagert. Laut Bodenübersichtskarte 1:50.000 tritt auf der untersuchten Fläche als Bodentyp Podsol auf. Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist fluviatiler Sand und Flugsand.

Podsole sind Böden aus verschiedenartigem, sandigen Ausgangssubstrat, durch Auswaschung im Oberboden stark verarmt und versauert, im Unterboden Anreicherung der ausgewaschenen Humusstoffe sowie Eisen- und Aluminiumoxide als Orterde oder Ortstein. Nährstoffarme Standorte, verwehungsgefährdet. Eine kulturhistorische Bedeutung des Bodens (z.B. Esch) kann hier nicht erkannt werden. Das Nitratrückhaltevermögen ist gering. Die mittlere Durchlüftung ist hoch bis sehr hoch. Die Nitratauswaschungsgefahr und die Erosionsempfindlichkeit ist relativ hoch. Die Versauerungsgefahr ist als mittel zu bezeichnen. Das landwirtschaftliche Ertragspotential – bezogen auf dt/ha Wintergerste – ist bei den Flächen des Geltungsbereichs für Acker- als auch Grünlandnutzung als mittel zu bezeichnen. Aus Sicht der o.g. Eigenschaften und Empfindlichkeiten sowie den Vorbelastungen (intensive landwirtschaftliche Nutzung) ist der Boden des Geltungsbereichs im unbebauten Zustand von allgemeiner Bedeutung. In „Geo Fakten 11 - Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Hinweise zur Umsetzung der Archivfunktion im Bodenschutz“ (NLFb, Hannover, Mai 2002) wird ausgeführt, dass kulturgeschichtlich bedeutsame Böden durch acker- und kulturbauliche Maßnahmen, die heute nicht mehr gebräuchlich sind (z.B. Düngung mit Plaggen und Laubstreu) entstanden sind. Zur Gruppe der Böden mit kulturhistorischer Bedeutung zählen Plaggenesche, Hortisole, Wölbäcker, Wurten, kultivierte Moore (Fehnkultur) und Heidepodsole. Bei dem Bodentyp Podsol handelt es sich um einen verbreiteten Bodentyp in Niedersachsen. Dieser Boden sollte nur exemplarisch bei guter Ausprägung als repräsentativer Standort ausgewiesen werden.

Gemäß der Aussage einer bodenkundlichen Aufschlussbohrung am benachbarten Wohngebiet aus dem Jahr 2007, bestehen die anstehenden Bodenarten aus Feinsande, die mittelsandig bis in einer Tiefe von 22 m vorkommen. Es ist davon auszugehen, dass das anstehende Gelände (i.M. + 7,00-8,00 mNN) der geplanten Erweiterungsflächen nördlich des B-Planes Nr. 16 auf min. 8,10 mNN aufgefüllt werden muss. Um Aufschluss über den Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens und die Höhe des Grundwasserspiegels zu erhalten, hat das Ingenieurbüro Rücken und Partner aus Meppen am 08.06.2020 eine Rammkernsondierung durchgeführt. Die Sondierung wurde am Rand der geplanten Erweiterungsfläche erstellt, da die Ackerfläche bereits mit Mais bepflanzt war. Demnach befanden sich unter einer ca. 30 cm starken Oberbodenschicht Feinsande, die schwach mittelsandig bis schwach schluffig vorlagen. Laut Sieblinienauswertung ergab der anstehende Boden ein kf-Wert von  $9,6 \times 10^{-5}$  m/s. Dieser Wert ist mit einem Korrekturfaktor von 0,2 zu berücksichtigen. Es ergibt sich somit ein Bemessungsdurchlässigkeitsbeiwert  $k_f$  von  $1,92 \times 10^{-5}$  m/s ( $9,6 \times 10^{-5}$  m/s x 0,2). Eine Versickerung des Oberflächenwassers wäre daher aus geologischen Gründen grundsätzlich möglich.

Hinweise auf Altlastenverdacht gibt es nicht. Eine kulturhistorische Bedeutung des Bodens (z.B. Esch) kann hier nicht erkannt werden.

#### 7.2a.bb) 3. Wasser

##### Grundwasser

Laut nibis-Kartenserver liegt die Grundwasseroberfläche im Plangebiet zwischen 5-10 mNN. Die Geländehöhe liegt dort zwischen 8,0 und 7,5 mNN.

In dem wasserrechtlichen Antrag wird zum Grundwasser ausgeführt: Der im Zuge einer durch das Büro Rücken und Partner durchgeführten Erkundungsbohrung auf der Planfläche (08.06.2020) gemessene Grundwasserspiegel lag 1,90 m unter dem Gelände. Der Kanaldeckel an der K 131, der als Bezugspunkt bei der Rammkernsondierung diente, hat eine Höhe von +8,43 m NN, so dass der GW-spiegel auf eine Höhe von +8,43 m - 1,90 m = +6,53 mNN lag. Jahreszeitlich bedingt kann der Grundwasserspiegel durchaus Schwankungen von bis zu 50 cm aufweisen.

Auf der geplanten Erweiterungsfläche nördlich des B-Planes Nr. 16 wäre für ein Versickerungsbecken eine Auffüllung des Geländes von Minimum 2,58 m für eine Versickerung notwendig. Durch die örtlichen Gegebenheiten wird daher als Gesamtkonzept auf eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken verzichtet und eine Regenrückhaltung über Sammelrohrleitungen in das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB II) vorgeschlagen. Der hierfür vorgesehene Platzbedarf, auf den Grundstücken, ist erheblich geringer und eine Auffüllung des anstehenden Geländes kann auf ca. 1,10 m verringert werden.

#### Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich im Süden ein Graben, der als Regenrückhaltebecken für die westlichen Wohngebiete konzipiert wurde. Direkt Entlang der östlichen Grenze verläuft ein Entwässerungsgraben mit Fließrichtung Norden. Hochwassergefahren sind grundsätzlich nicht zu beschreiben.

#### 7.2a.bb) 4. Tiere, Pflanzen, Artenschutz

Da bei der anstehenden Bauleitplanung das spezielle Artenschutzrecht berücksichtigt werden soll, wurde durch das Büro Arbeitsgemeinschaft copris aus Marienmünster eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ in Fresenburg auf Verbote nach § 44 BNatSchG erstellt (siehe Anlage 2). Im Ergebnis (Zusammenfassung) wird ausgeführt (Auszug):

*„Die Gemeinde Fresenburg beabsichtigt die Erweiterung des Gewerbegebietes „Hafengebiet“. Das dortige bauleitplanerisch abgesicherte Gelände soll nach Norden um gemischte und gewerbliche Bauflächen erweitert werden, um konkrete Ansiedlungs- und Erweiterungsabsichten zu ermöglichen. Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen ist für die Planfläche landwirtschaftliche Nutzung dargestellt (ohne zeichnerische Darstellung). Für die Entwicklung des Geltungsbereiches als gewerbliche und gemischte Bauflächen wird daher die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen.*

*Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Änderung eines FNP werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich dabei um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.*

*Das Plangebiet liegt östlich der „Hauptstraße“ (Kreisstraße 131) zwischen der Ortslage von Fresenburg und dem Dortmund-Ems-Kanal. Das Plangebiet mit einer Größe von rd. 1,5 ha wird ackerbaulich genutzt. Zwischen dem vorhandenen Bestand des Betriebes Watermann und der nördlich vorgesehenen Erweiterung verläuft ein Entwässerungsgraben, über den das überschüssige Wasser aus dem Regenrückhaltebecken Baugebiet Kreuzstraße erst Richtung Kanal und dann parallel zum Kanal nach Norden abgeführt wird. Östlich der Hauptstraße finden sich ältere Eichen im Straßenseitenraum. Kanalbegleitend finden sich auch am Deich zum Dortmund-Ems-Kanal Baumreihen aus Eiche. Beide Gehölzreihen liegen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes.*

*Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von gemischten (MI) und gewerblich (GE) genutzten Gebäuden, Erschließungsstraßen und die Gestaltung von Grünflächen, basierend auf dem Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ nebst textlicher Festsetzung. Die in der vorliegenden saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind möglicherweise nicht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen.*

*Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltauflagen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.*

*Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:*

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL*
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten*

*Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde 2020 außerdem eine Untersuchung der Artengruppen der Fledermäuse, der Avi- und Amphibienfauna vorgenommen.*

*Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden 3 Fledermausarten mit Vorkommen im UG dokumentiert und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die in Frage kommenden 3 Arten (Großer Abendsegler, Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus) sind als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung zu vermuten sind. Für diese Arten ergeben sich keine Quartierverluste und ebenso wenig eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitats, zumal alle 3 Arten den Geltungsbereich auch weiterhin nutzen werden. Auch ist innerhalb des zu überbauenden Bereichs und seiner näheren Umgebung kein Verlust raumbedeutsamer Verbindungsachsen (Flugstraßen) durch das Vorhaben zu verzeichnen. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht notwendig.*

*Bei den europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie wurden 14 Vogelarten als relevant eingestuft. 13 streng und besonders geschützte Vogelarten wurden in der 1. Abschichtungsprüfung (vgl. Anhang II.1 und II.2) identifiziert, die einer genaueren Vorprüfung bedürfen. Bei Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Turteltaube, Schleiereule, Waldkauz, Feldsperling, Haussperling, Goldammer, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star handelt es sich um Arten, die den Geltungsbereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen, was insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 13 Vogelarten nicht notwendig.*

*Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Für die Brutvögel wird der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nicht einschlägig, da sie in der straßen- und kanalbegleitenden Gehölzkulisse brüten und somit vom Vorhaben nicht betroffen sind.*

*Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für die betroffenen europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie soweit wie möglich eingeschränkt werden.*

*Für die Feldlerche ist bereits baubedingt der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) einschlägig. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG notwendig (vgl. Kap. 5.1.2). Diese kam zu folgendem Ergebnis: Bei der Feldlerche handelt es sich nicht um einen Traditionsbrüter, der seine Niststätten mehrjährig nutzt. Eine großräumige Analyse der, der lokalen Population zur Verfügung stehenden Habitatflächen zeigt, dass genügend Ausweichhabitats vorhanden sind und die Art in der Lage ist, in geeignete Habitats auszuweichen und somit der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) erfüllt wird. Unter Rückgriff auf Art. 2 VS-RL ist diese Voraussetzung ebenfalls zu bejahen, da sich die Population, als Art der niedersächsischen Rote Liste der Brutvögel, nicht wesentlich verkleinern wird und somit der derzeitige günstige Erhaltungszustand der Population auf lokaler wie biogeographischer Ebene gewahrt bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird.*

*Eine Ausnahme ist deshalb für die Feldlerche nach Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie, aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.*

*Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. (vgl. Kap. 1.4).*

*Es wurde keine national streng geschützte Art, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ nicht vorhanden.*

*Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind:*

- *Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen*
- *Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit zwischen 01.10. und 28.02.*
- *Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Grundstücken, Wegen und Straßen*
- *keine Grabenräumung zwischen Mitte Februar und Ende Oktober*

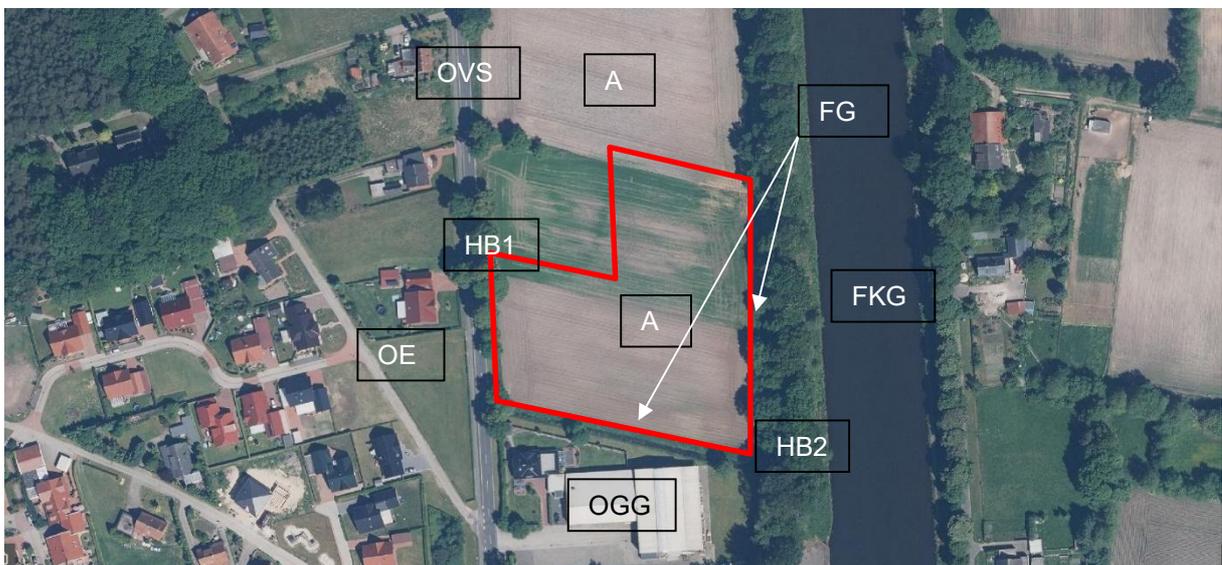
*CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.*

*Eine Ausnahme ist aufgrund der für diesen Bebauungsplan anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.*

**Nach Ansicht der Gutachter sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, damit der Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ in Fresenburg, Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig ist.“**

#### 7.2a.bb) 5. Biotopkartierung, Biologische Vielfalt

Natur und Landschaft: Die Bestandsaufnahme zeigte folgendes Ergebnis (siehe nachfolgendes Luftbild):



Innerhalb des Geltungsbereiches sowie angrenzend:

FKG      Großer Kanal, Dortmund-Ems-Kanal

A        Acker

OGG     vorh. Gewerbegebiet

OE       Wohngebiete; locker bebautes Einzelhausgebiet

HB1     Baumreihe aus einzelnen straßenbegleitend stehenden Eichen

HB2     dichter Bewuchs an der Kanalböschung vornehmlich aus Eichen bestehend

FG       Entwässerungsgräben; nördlich des vorhandenen Gewerbegebietes als Rückhaltebecken

OVS     Straßenverkehrsfläche (K131 Hauptstraße)



Plangebiet (links der Straße) und im Hintergrund das Gewerbegebiet Hafen



Plangebiet (rechts der Straße) mit den Eichenbäumen; rechts Bild Blick auf den Graben nördlich des vorh. Gewerbegebietes

Einschätzung der Flächen bzgl. der Wertigkeit für die Belange des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild: Hier sind die vorhandenen, linearen Gehölzstrukturen (HB) hervorzuheben. Derartige Strukturen sind, aufgrund des Alters und der Präsenz von heimischen Arten, von Bedeutung vor allem für das Landschaftsbild. Sie besitzen zudem auch eine Bedeutung als (Teil-) Lebensraum für angepasste Vogelarten (Kulturfolger) so z. B. als Nistfunktion, Ansitzwarte etc.. Diese Funktionen sind aber aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zur Straßenverkehrsfläche und umgebenden bestehenden Bebauungen zu relativieren. Besondere Wertigkeiten der natürlichen Gegebenheiten sind für das Plangebiet nicht herauszustellen. Wertvolle oder schützenswerte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der direkten Umgebung nicht vorhanden. Auf den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums in Hannover (Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung: [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)) sind für den Geltungsbereich sowie der näheren Umgebung keine Darstellungen schützenswerter oder wertvoller Biotope vorhanden.

Ergebnisse der Freilanduntersuchungen: Nachfolgend werden die nachgewiesenen Arten aufgelistet. Eine Angabe zum jeweiligen Status im Untersuchungsgebiet wurde nach Beendigung der Untersuchungen vorgenommen. Angaben zu den Papierrevieren der planungsrelevanten Brutvogelarten sowie zur Raumnutzung des Gebietes durch Fledermäuse und Amphibien werden in den nachfolgenden Abbildungen gegeben. (Auszug aus der saP zum Vorhaben; vgl. Anlage 2):

### 1.3.1 Fledermäuse (*Chiroptera*)

Bei den Untersuchungen wurden folgende 3 Arten nachgewiesen:

Tabelle I.2.1: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet						
Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	RL D	RL NI	FFH-Status	§§	Status
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	JH
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	JH
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	JH

### 1.3.3 Lurche (Amphibia)

Bei den Untersuchungen wurden folgende 2 Arten nachgewiesen:

Tabelle I.2.3: Nachgewiesene Amphibienarten im Untersuchungsgebiet						
Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	RL D	RL NI	FFH-Status	§§	Status
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*		B	
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	*	*	V	B	

### I.3.2 Brutvögel (Aves)

Bei den Untersuchungen wurden folgende 27 Arten nachgewiesen:

<b>Tabelle I.2.2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet</b>						
<b>Artnamen deutsch</b>	<b>Artnamen wiss.</b>	<b>RL D</b>	<b>RL NI</b>	<b>VS-Status</b>	<b>§§</b>	<b>Status</b>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*			S	Ng
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V		S	Ng
Haustaube	<i>Columba livia domestica</i>	♦	*		B	Bv
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*		B	Bv
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	II/2	B	Bv
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3		B	Ng
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V		B	Ng
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*		B	Bv
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		B	Bv
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		B	Bv
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		B	Bv
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	II/2	B	Bv
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	II/2	B	Bv
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	II/2	B	Bv
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		B	Bv
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		B	Bv
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*		B	Bv
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*		B	Bv
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*		B	Bv
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	II/2	B	Bv
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	II/2	B	Ng
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	*	*	II/2	B	Ng
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	II/2	B	Ng
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		B	Ng
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		B	Ng
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		B	Bv
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*		B	Ng

#### 7.2a.bb) 6. Orts- und Landschaftsbild

Der Geltungsbereich befindet sich in Ortsrandlage von Fresenburg zwischen der Hauptstraße und dem Dortmund-Ems-Kanal mit vorhandener Wohnbebauung im Westen, Gewerbegebiet im Süden und Ackerflächen im Norden. Das Landschaftsbild ist somit schon deutlich anthropogen vorbelastet und geprägt.

#### 7.2a.bb) 7. Schutzgebiete

Schutzgebiete oder Schutzobjekte im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebiet nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an. Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/-objekten der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.

### 7.2a.cc) Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen

Das Plangebiet liegt direkt an einer Kreisstraße. Im Süden befindet sich das Gewerbegebiet Hafen nebst Umschlagstelle. Eine Vorbelastung ist dadurch schon gegeben. Weitere lärmemittierende Quellen sind nicht bekannt. Erschütterungen, Wärme oder Strahlungen sind nicht zu beschreiben. Extern einwirkende Lichtquellen sind nicht relevant oder vorhanden.

### 7.2a.dd) Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Altlasten bekannt oder vorhanden.

### 7.2a.ee) Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe

Auf der Geltungsbereichsfläche und in der Umgebung sind keine schädlichen Einflussfaktoren auf die menschliche Gesundheit bekannt. Siehe hierzu auch Punkt 7.2a.cc.

Archäologische Denkmale oder Funde sind innerhalb des Plangebietes als auch in der näheren Umgebung nicht bekannt.

### 7.2a.ff) Kumulierung von Umweltproblemen benachbarter Gebiete / Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben nächstgelegener Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

### 7.2a.gg) Klima/Luft

Großklimatisch gesehen befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 769 mm, die Verdunstung liegt bei 556 mm/Jahr. Die klimatische Wasserbilanz weist einen Wasserüberschuss von 213 mm/Jahr auf. Die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei ca. 9,0 °C (mittel). (Quelle: nibis Kartenserver)

Neben der allgemeinen überregionalen Luftverunreinigung wirken sich lokale Emissionsquellen auf den Zustand der Luft aus. Dies sind sowohl Lärm- als auch Schadstoffemissionen. Der Geltungsbereich wird durch die Emissionen der Landwirtschaft und durch Kraftfahrzeugverkehr sowie Betriebsverkehr aus dem Gewerbegebiet geringfügig belastet. Es besteht somit bereits eine Vorbelastung des Plangebietes

Die Immissionsgrenzwerte der TA Luft und der niedersächsischen Smogverordnung (vgl. Ergebnisse Luftüberwachungsstationen LÜN unter [www.umwelt.niedersachsen.de](http://www.umwelt.niedersachsen.de); Station Emsland) werden nicht überschritten. Die Vorhabenfläche besitzt keine besondere mikro- oder makroklimatischen Schutzfunktionen.

Staub: Bei den im benachbarten Gewerbegebiet befindlichen Gewerbebetrieben handelt es sich u.a. um einen Hafenumschlagplatz sowie entsprechende Lager, bei dem in erster Linie Schüttgüter umgeschlagen werden. Staubemissionen sind bei dem Umschlag der Schüttgüter potentiell möglich. Allerdings ist festzuhalten, dass es sich bei dem Hafenumschlag an diesem Standort um seltene Ereignisse handelt und sich die daraus ergebende mögliche Staubemission auf wenige Tage im Jahr beschränkt. Weiterhin liegt dieser Betrieb südlich des Plangebietes und damit außerhalb der Hauptwindrichtung (Hauptwindrichtung ist West-Südwest mit <60%), so dass ein Staubeintrag in nördlich des Betriebs liegende Flächen wenn nur selten zu erwarten sind. Weiterhin befinden sich zwischen dem potentiellen Staubemittent und dem Geltungsbereich ein Gewerbebetrieb sowie Gehölze, die an sich schon einen Schutz vor Staubeinträgen bieten können. Bäume und Sträucher können Staub- und Schmutzpartikel aus der Luft filtern. In der Vergangenheit sind von den Bewohnern der vorhandenen Baugebiete und Wohnhäusern keinerlei Beschwerden hinsichtlich Staubimmissionen geäußert worden. Luftbelastungen durch Staub sind prinzipiell möglich, werden aber weder als nachhaltig noch als erheblich eingeschätzt.

## **7.2a. 2 - Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Beibehaltung des Status Quo, also ohne die Realisierung des Planvorhabens, lässt sich keine wesentliche Beeinträchtigung aber auch keine wesentliche Verbesserung der Umweltqualität prognostizieren. Der Lebensraum der Fauna und Flora würde keine nennenswerten höheren ökologischen Wertigkeiten erlangen. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen unterliegt weiterhin den schon bestehenden Einflussfaktoren, die mit der Umgebungsnutzung verbunden sind. Spürbare Veränderungen der Umweltsituation bezogen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Boden sind nicht zu

erwarten. Das Landschaftsbild würde ebenso keinen Änderungen oder Beeinträchtigungen unterliegen. Allerdings kann das städtebauliche Ziel in Bezug auf die Entwicklung gewerblicher Baugebiete nicht mehr an einem sinnvollen Standort umgesetzt werden und würde dadurch in Frage gestellt werden müssen.

## **7.2b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

### 7.2b.aa) Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Geplant ist eine gemischte und gewerbliche Baufläche. Abrissarbeiten erfolgen nicht. Baustraßen werden im Zuge der Planumsetzung und Erschließung des Gewerbegebietes nicht erforderlich.

### 7.2b.bb) 1. Fläche

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von 0,9788 ha, von dem abzüglich der Fläche Rückhaltebecken (0,0846 ha) für die gemischt-gewerbliche Bebauung und sonstigen baulichen Anlagen bei einer Grundflächenzahl von 0,6 (M) bzw. 0,8 (G) eine Gesamtversiegelung von 0,6503 ha möglich sind (höchstmögliche Versiegelung). Die Restflächen von 0,2439 ha werden als Lager-/Grünflächen angenommen bzw. für Regenwassermulden oder -versickerungsanlagen herangezogen.

### 7.2b.bb) 2. Boden

**Beschreibung:** Im Zuge der Planungen werden ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewidmet und in ein Misch-/Gewerbegebiet umgewandelt.

**Baubedingte Auswirkungen:** Potentieller Abtrag sowie Auftrag von Boden für die Herrichtung der einzelnen Baufelder und Schaffung der baulichen Anlagen und Sicherstellung der ordnungsgemäßen Behandlung von Regenwasser. Die bisherigen Funktionen gehen in den versiegelten Bereichen verloren. Der Eintrag von Schadstoffen ist bei ordnungsmäßiger Durchführung der Maßnahme nicht zu erwarten.

**Anlagebedingte Auswirkungen:** Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die Umwandlung in gemischte und gewerbliche Bauflächen vermindert. Durch die Anlage von offenen Flächenversickerungen und belassen der Freiflächen als Grünflächen kann ein Teil der Leistungsfähigkeit des Bodens erhalten bleiben. Es kommt zu einer Minderung der Filter- und Pufferfunktion.

**Ergebnis:** Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung verletzt. Seine Funktion als potenzielle landwirtschaftliche Produktionsfläche geht vollständig verloren. Die anderen Funktionen werden durch die Umwandlung ebenfalls abgewertet.

### 7.2b.bb) 3. Wasser

**Beschreibung:** Im Geltungsbereich befindet sich an der südlichen Grenze ein Entwässerungsgraben, der als Regenrückhaltebecken konzipiert wurde und einen Teil des von den westlichen Wohngebieten anfallenden Wasser aufnimmt. Quelfassungen und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht verzeichnet.

**Auswirkungen:** Auf der Fläche wird durch die auf der Grundstücksfläche zulässigen 60- bzw. 80%igen Versiegelung die Grundwasserneubildung in diesen Bereichen unterbunden, soweit nicht mit einer dezentralen Versickerung entgegengewirkt wird. Mit einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort und die Offenhaltung der nicht versiegelbaren Fläche können die Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser geringgehalten werden.

Auf der geplanten Plangebietsfläche wäre für ein Versickerungsbecken eine Auffüllung des Geländes von Minimum 2,58 m für eine Versickerung notwendig. Durch die örtlichen Gegebenheiten wird daher als Gesamtkonzept auf eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den zwei Grundstücken verzichtet und eine Regenrückhaltung über Sammelrohrleitungen in das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB II) vorgeschlagen. Der hierfür vorgesehene Platzbedarf, auf den Grundstücken, ist erheblich geringer und eine Auffüllung des anstehenden Geländes kann auf ca. 1,10 m verringert werden.

**Ergebnis:** Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### 7.2b.bb) 4. Pflanzen, Tiere, Artenschutz

**Beschreibung:** Die Flächen des Plangebietes haben für lokale sowie geschützte Tierarten nur bedingt und eingeschränkt eine Eignung. Diese bieten für verschiedene Brutvogelarten nur sehr begrenzte Lebensraumstrukturen. Allerdings haben die angrenzenden Grünstrukturen eine größere Bedeutung für verschiedene Brutvögel und potenziell Fledermäuse. Innerhalb des Plangebietes sind keine potenziellen Bäume, die sich für die Anlage von Höhlen eignen, vorhanden. Diese befinden sich straßenbegleitend an der K131 sowie kanalbegleitend am Dortmund-Ems-Kanal (DEK).

**Baubedingte Auswirkungen:** Es kommt zu einem Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker) durch die Herstellung des Baufeldes und dem dafür erforderlichen Ab- bzw. Auftrag von Boden. Daher handelt es sich um deutliche Störungen. Ausweichlebensräume sind in der direkten und nahen Umgebung vorhanden.

**Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen:** Das Plangebiet stellt für Tierarten auch nach dem Eingriff weiterhin eine potentielle Jagdfläche dar. Die Plangebietsfläche kann hinsichtlich der Bedeutung für die lokale Fauna insgesamt eher als uninteressant beschrieben werden.

**Artenschutz:** Da bei der anstehenden Bauleitplanung das spezielle Artenschutzrecht berücksichtigt werden soll, wurde durch das Büro Arbeitsgemeinschaft copris aus Marienmünster eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ in Fresenburg auf Verbote nach §44 BNatSchG erstellt (siehe Anlage 2). Im Ergebnis (Zusammenfassung) wird ausgeführt (Auszug):

*„Die Gemeinde Fresenburg beabsichtigt die Erweiterung des Gewerbegebietes „Hafengebiet“. Das dortige bauleitplanerisch abgesicherte Gelände soll nach Norden um gemischte und gewerbliche Bauflächen erweitert werden, um konkrete Ansiedlungs- und Erweiterungsabsichten zu ermöglichen. Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen ist für die Planfläche landwirtschaftliche Nutzung dargestellt (ohne zeichnerische Darstellung). Für die Entwicklung des Geltungsbereiches als gewerbliche und gemischte Bauflächen wird daher die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen.*

*Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Änderung eines FNP werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich dabei um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.*

*Das Plangebiet liegt östlich der „Hauptstraße“ (Kreisstraße 131) zwischen der Ortslage von Fresenburg und dem Dortmund-Ems-Kanal. Das Plangebiet mit einer Größe von rd. 1,5 ha wird ackerbaulich genutzt. Zwischen dem vorhandenen Bestand des Betriebes Watermann und der nördlich vorgesehenen Erweiterung verläuft ein Entwässerungsgraben, über den das überschüssige Wasser aus dem Regenrückhaltebecken Baugebiet Kreuzstraße erst Richtung Kanal und dann parallel zum Kanal nach Norden abgeführt wird. Östlich der Hauptstraße finden sich ältere Eichen im Straßenseitenraum. Kanalbegleitend finden sich auch am Deich zum Dortmund-Ems-Kanal Baumreihen aus Eiche. Beide Gehölzreihen liegen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes.*

*Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von gemischten (MI) und gewerblich (GE) genutzten Gebäuden, Erschließungsstraßen und die Gestaltung von Grünflächen, basierend auf dem Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ nebst textlicher Festsetzung. Die in der vorliegenden saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind möglicherweise nicht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen.*

*Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltauflagen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.*

*Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:*

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten

Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde 2020 außerdem eine Untersuchung der Artengruppen der Fledermäuse, der Avi- und Amphibienfauna vorgenommen.

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden 3 Fledermausarten mit Vorkommen im UG dokumentiert und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die in Frage kommenden 3 Arten (Großer Abendsegler, Zwerg- und Breitflügelfledermaus) sind als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung zu vermuten sind. Für diese Arten ergeben sich keine Quartierverluste und ebenso wenig eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitats, zumal alle 3 Arten den Geltungsbereich auch weiterhin nutzen werden. Auch ist innerhalb des zu überbauenden Bereichs und seiner näheren Umgebung kein Verlust raumbedeutsamer Verbindungsachsen (Flugstraßen) durch das Vorhaben zu verzeichnen. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht notwendig.

Bei den europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie wurden 14 Vogelarten als relevant eingestuft. 13 streng und besonders geschützte Vogelarten wurden in der 1. Abschichtungsprüfung (vgl. Anhang II.1 und II.2) identifiziert, die einer genaueren Vorprüfung bedürfen. Bei Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Turteltaube, Schleiereule, Waldkauz, Feldsperling, Haussperling, Goldammer, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star handelt es sich um Arten, die den Geltungsbereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen, was insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 13 Vogelarten nicht notwendig.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Für die Brutvögel wird der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nicht einschlägig, da sie in der straßen- und kanalbegleitenden Gehölzkulisse brüten und somit vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für die betroffenen europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie soweit wie möglich eingeschränkt werden.

Für die Feldlerche ist bereits baubedingt der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) einschlägig. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG notwendig (vgl. Kap. 5.1.2). Diese kam zu folgendem Ergebnis: Bei der Feldlerche handelt es sich nicht um einen Traditionsbrüter, der seine Niststätten mehrjährig nutzt. Eine großräumige Analyse der, der lokalen Population zur Verfügung stehenden Habitatflächen zeigt, dass genügend Ausweichhabitats vorhanden sind und die Art in der Lage ist, in geeignete Habitats auszuweichen und somit der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) erfüllt wird. Unter Rückgriff auf Art. 2 VS-RL ist diese Voraussetzung ebenfalls zu bejahen, da sich die Population, als Art der niedersächsischen Rote Liste der Brutvögel, nicht wesentlich verkleinern wird und somit der derzeitige günstige Erhaltungszustand der Population auf lokaler wie biogeographischer Ebene gewahrt bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird.

Eine Ausnahme ist deshalb für die Feldlerche nach Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie, aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. (vgl. Kap. 1.4).

Es wurde keine national streng geschützte Art, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ nicht vorhanden.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind:

- Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit zwischen 01.10. und 28.02.
- Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Grundstücken, Wegen und Straßen
- keine Grabenräumung zwischen Mitte Februar und Ende Oktober

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

Eine Ausnahme ist aufgrund der für diesen Bebauungsplan anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

**Nach Ansicht der Gutachter sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, damit der Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ in Fresenburg, Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig ist.“**

### 7.2b.bb) 5. Biotopbewertung und Bilanzierung des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung wird die Umwandlung einer Ackerfläche in gewerbliche Baufläche ermöglicht. Dabei handelt es sich um Bereiche von relativer geringer Bedeutung für die lokale Flora und Fauna. Im nahen Umfeld finden sich Feldgehölze, Gewerbegebiet, Straßen, Wohngebiete und Wald sowie südlich landwirtschaftliche Nutzflächen. Das nördliche Feldgehölz wird für die Herstellung der Erschließung durchtrennt. Ansonsten bleiben alle Gehölze und Grünstrukturen erhalten. Sie werden von der Planung nicht nachteilig tangiert. Die anderen Bereiche sind ebenso wie die Wechselbeziehungen durch die bestehende Nutzungsstruktur und die daraus ableitbare Vorbelastung innerhalb des Geltungsbereiches nur von geringer Bedeutung, so dass auf eine eingehende Betrachtung verzichtet werden kann. Für die Ermittlung des Eingriffssachverhaltes werden folgenden städtebaulichen Annahmen zugrunde gelegt:

	Zweckbest.	m <sup>2</sup>	anteilig %
1.	Geltungsbereich Gesamtfläche	9.788	100%
2.	GE - Gewerbegebiet	5.688	58,1%
		überbaubar bei GRZ 0,8	4.550
	MI - Mischgebiet	3.252	33,2%
		überbaubar bei GRZ 0,6	1.951
	RRB Rückhaltegraben	849	8,7%
3.	Versiegelbare Baugebietsfläche GE+MI	6.501	
	Unversiegelbare Baugebietsfläche GE+MI	2.438	

Die Bestandssituation kann wie folgt dargestellt werden:

Bestand:	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor	Flächenwert	Bedeutung für
<b>innerhalb des Geltungsbereichs:</b>				---
A - Ackerfläche	8.939	1	8.939	---
FG - Gräben als Regenrückhaltebecken	849	2	1.698	---
<b>SUMME</b>	<b>9.788</b>		<b>10.637</b>	
<b>Außerhalb an Geltungsbereich angrenzend:</b>				
A - Acker	nördlich angrenzend			---
HB - Baumreihen Eiche	im Westen und Osten			Landschaftsbild
FG - Gräben	direkt südlich und östlich angrenzend			
OGG - Gewerbegebiet	direkt südlich angrenzend			---
OVS - Straßenverkehrsfläche	westlich angrenzend			---
<b>SUMME</b>			<b>10.637</b>	

Die versiegelbare Fläche im GE/MI liegt demnach im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung bei 6.501 m<sup>2</sup>. Somit kann dem Bestand folgende Planung gegenübergestellt werden:

Planung/Kompensation:	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor	Flächenwert
gesamt versiegelbare Flächen GE und Straßenfläche	6.501	0	0
unversiegelte Flächen GE und Straßenrandbereich	2.438	1	2.438
RRB Rückhaltegraben	849	2	1.698
<b>SUMME</b>	<b>9.788</b>		<b>4.136</b>

Durch den Vergleich Bestand und Planung ergibt sich folgende Bilanzierung:

Flächenwert Eingriffsbilanzierung	10.637
Flächenwert Kompensation	4.136
Differenz	<b>-6.501</b>

Durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes mit der Planung wird deutlich, dass eine Kompensation auf der Fläche nicht erreicht werden kann und ein Defizit von 6.501 WE verbleibt.

### 7.2b.bb) 6. Orts- und Landschaftsbild

**Beschreibung:** Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche, die aktuell einer intensiven Nutzung unterliegt. In der direkten Umgebung finden sich Gräben, Eichenbäume sowie Ackerfläche im Norden. Eine vorhandene Straße schließt sich im Westen an mit anschließender Wohnbebauung. Im Süden ist ein Gewerbegebiet vorhanden.

**Baubedingte Auswirkungen:** Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Veränderung des Landschaftsbildes (Umwandlung in Baufläche) zu erwarten. Weiterhin ist mit Baulärm temporär zu rechnen.

**Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen:** Durch die mögliche gewerbliche Bebauung wird sich das lokale Erscheinungsbild deutlich von offener Agrarlandschaft zu Misch-/Gewerbegebiet verändern. Mit dem weitestgehenden Erhalt der Eichenbaumreihe entlang der Kreisstraße sowie des südlich Rückhaltegrabens werden die Auswirkungen jedoch abgemildert. Trotzdem geht eine geringe Minderung für das Landschaftsbild mit der geplanten Bebauung einher.

**Ergebnis:** Es sind Auswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten. Zwar besteht insgesamt bereits eine anthropogene Überprägung, aber die neue Bebauung und Nutzung wird eine optische und gewöhnungsbedürftige Störung bewirken. Allerdings ist aufgrund des vorgesehenen Erhalts der umgebenden Grünstrukturen und der umgebenden anthropogen geprägten Nutzung eine relativ geringe Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild anzunehmen.

### 7.2b.cc) Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen

Aufgrund der Ausweisung des Plangebietes als Misch-/Gewerbegebiet sind schädliche Umweltauswirkungen i.S. des BImSchG bzw. erhebliche Umweltauswirkungen i.S. des BauGB auf seine Umgebung nicht zu erwarten. Das vorliegende Lärmschutzgutachten attestiert, dass bei Einhaltung der dort aufgeführten Vorgaben und der Aufnahme in die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine unzulässigen Überschreitungen von schalltechnischen Orientierungswerten im Bereich der Nachbarschaft zu erwarten sind.

Die Vorbelastungen des Gebietes durch Verkehrslärm sind bekannt. Maßnahmen des vorsorgenden Lärmschutzes sind nicht erforderlich. Gleiches gilt auch für die möglichen Immissionen aus der umliegenden Landwirtschaft (Flächenbewirtschaftung, Tierhaltung).

Von der Straßenbeleuchtung geht häufig eine stark attrahierende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Tiere auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Sie umflattern die Lichtquelle bis zur völligen Erschöpfung und versäumen dabei Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage. An den Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen zusätzlich zu einem hohen Individuenverlust. Weiterhin kann sich bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus (Tagesrhythmik bzw. Aktivität nur während der Lichtphase eines täglichen Licht-Dunkel-Wechsels) verschieben. Zur Vermeidung werden folgende Maßnahmen empfohlen: Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen und Wegen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001. Verwendung von LEDs52 oder Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelbem Licht, Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland), Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß.

Eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen. Erschütterungen sind nicht zu erwarten ebenso wie von dem neuen Baugebiet keine Belästigungen verursacht werden.

### 7.2a.dd) Art und Menge erzeugter Abfälle

Es fallen aller Voraussicht nach Restmüll sowie wiederverwertbare Müllarten an. Sie werden von einem Fachbetrieb gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt bzw. einer Wiederverwertung zugeführt.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

### 7.2b.ee) Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe

Geplant ist die Entwicklung eines zukünftigen Misch-/Gewerbegebietes in Nachbarschaft zu schon bestehenden Gewerbeflächen. Aufgrund der Ausweisung des Plangebietes sind schädliche Umweltauswirkungen i.S. des BImSchG bzw. erhebliche Umweltauswirkungen i.S. des BauGB auf seine Umgebung nicht zu erwarten. Das vorliegende Lärmschutzgutachten attestiert, dass bei Einhaltung der dort aufgeführten Vorgaben und der Aufnahme in die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine unzulässigen Überschreitungen von schalltechnischen Orientierungswerten im Bereich der Nachbarschaft zu erwarten sind.

Bei Umsetzung der Planung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen erkennbar.

#### Bau- oder Bodendenkmale

Im Plangebiet sind bisher keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

### 7.2b.ff) Bestehende Umweltprobleme, benachbarte umweltrelevante Plangebiete

Die Kumulierung von Umweltproblemen tritt nicht auf und ist nicht zu befürchten.

### 7.2b.gg) Klima/Luft

Das Vorhaben muss den geltenden gesetzlichen Regelungen zur Wärmedämmung und zur Abgasemission von Heizanlagen entsprechen; damit sind Auswirkungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik minimiert.

Bauherren im Plangebiet wird die Nutzung der Potentiale für umweltverträgliches, nachhaltiges Bauen sowie eine ressourcenschonende Energieversorgung mit Wärme und Warmwasser (z.B. thermische Solaranlagen, Biomasseanlagen wie Holzpellet- oder Holz hackschnitzelanlagen) empfohlen.

Eingriffe in klimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauung die Durchlüftungssituation im Bereich der Umgebung nachhaltig gestört werden würde.

Die Bauleitplanung trifft keine Festsetzungen/Darstellungen oder macht konkrete Vorgaben zur Nutzung regenerativer Energien. Sie schließt eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch wird sie in maßgeblicher Weise erschwert. Die Entscheidung, welche Energiestandards und welche Arten erneuerbarer Energien auf den Baugrundstücken eingesetzt werden, bleibt den Bauherren vorbehalten. Insofern ist eine den allgemeinen Klimaschutzziele entsprechende Bebauung möglich.

Im Zuge der Bauphase kommt es zu Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung, baubedingte Emissionen von Schadstoffen und damit auf die Klimafolgen, wengleich diese sich weder lokal noch regional nachweisen lassen. Nach Herstellung des Baugebietes kommt es zu Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch bestehende Bebauung und Bodenversiegelung, damit einhergehend zu Vergrößerung der Temperaturamplitude und der Änderung von Luftströmungen. Die Wechselwirkungen sind jedoch als sehr gering einzuschätzen. Die Luftqualität an sich wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt und ein Risiko für den Menschen und die Gesundheit ist nicht zu beschreiben.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Darstellung von gemischten und gewerblichen Baufläche sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität jedoch eher nicht zu erwarten. Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht.

### 7.2b.hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei der Ausweisung einer Fläche für gemischt-gewerbliche Bebauung nicht relevant. Für die Anlage der Gebäude und Nebenanlagen sowie der Versorgungsanlagen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

### 7.2b.ff) Wechselwirkungen

Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Ausmaß gegenseitig, wobei das Wirkungsgefüge stark von der jeweiligen Qualität und der Struktur des direkten Umfelds abhängt. Die einzelnen Auswirkungen auf Schutzgüter betreffen grundsätzlich ein stark vernetztes und komplex aufgebautes Wirkungsgefüge. So beeinflussen beispielsweise Bodenart und Wasserhaushalt die natürlich vorkommenden Pflanzenarten. Ohne entscheidende Beeinflussung durch den Menschen entwickeln sich hier Pflanzengesellschaften und Biotopstrukturen, die wiederum von charakteristischen Tierarten als Lebensraum genutzt werden.

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen. Wie aus den vorangegangenen Ausführungen hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen. Mit der vorliegenden Planung entstehen keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter) die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

## **7.2c. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung oder Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

Der geplante Eingriff soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Folglich sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen. Durch die mögliche Umwandlung von Ackerland in gemischte und gewerbliche Baufläche werden keine schützenswerten Biotopstrukturen entfernt oder gefährdet. Aufgrund der umgebenden Nutzungsstruktur sind wesentliche Beeinträchtigungen hinsichtlich Wechselwirkungen eher nicht zu erwarten.

**Schutzgut Wasser:** Um die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung gering zu halten, sollte auf eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers hingewirkt werden. Dezentrale Versickerungsanlagen sowie Regenrückhaltebecken führen zu einer Verzögerung des Abflusses von Niederschlagswasser und damit zu einer Verbesserung der Funktion des Bodens im Wasserhaushalt.

**Schutzgut Mensch:** Nachteilige und unzulässige Lärmimmissionen werden aufgrund der Lage und der Entfernung zu den Wohngebieten und ausweislich der gutachterlichen Betrachtungen nicht erwartet. Während der Bautätigkeiten sollen Emissionen von Schadstoffen (v.a. Abgase) und Staub etc. so weit wie möglich reduziert werden.

**Schutzgut Kultur- und Sachgüter:** Im Plangebiet sind keine erkennbaren Kulturgüter wie Bau- oder Bodendenkmäler bekannt und werden hier auch nicht vermutet. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 6605.

**Schutzgut Tiere und Pflanzen:** Bauvorbereitende Maßnahmen (Abtrag des Bodens) sollten nach Möglichkeit in der Zeit von Oktober bis März durchgeführt werden. Der Eingriff wurde bilanziert und es werden Ersatzmaßnahmen gegengehalten. Es sollte eine geeignete Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001 verwandt werden: Verwendung von LEDs<sup>52</sup> oder Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelbem Licht, Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung

im Umland), Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß.

**Artenschutz:** Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung gemäß Abschnitt 4 der saP sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern Die wichtigsten sind: Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen, Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit zwischen 01.10. und 28.02., Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Grundstücken, Wegen und Straßen und keine Grabenräumung zwischen Mitte Februar und Ende Oktober.

**Schutzgut Boden:** Der zulässige Versiegelungsgrad sollte nicht überschritten werden. Versiegelbare Fahr- und Stellflächen sollten mit wasserdurchlässigen Materialien gestaltet werden. Bei Verwendung von versickerungsfähigen Belägen kann die Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushalts (Funktion für den Wasserhaushalt) teilweise erhalten werden. Anpassung des Baugebiets an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731) und fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs.

**Schutzgut Landschaftsbild:** Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht vermeidbar, der Eingriff wird jedoch so gering wie möglich gehalten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung oder Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind, soweit zutreffend, ansonsten unter den Punkten 7.2b.aa) bis 7.2b.hh) beschrieben.

## 7.2d. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Grundsätzliches Ziel der Samtgemeinde Lathen ist es, auch in den Mitgliedsgemeinden wenig störende Misch- und Gewerbegebiete vorzuhalten, um damit insbesondere lokalen Betrieben die Möglichkeit einer Expansion oder auch Neuansiedlung zu eröffnen. Damit wird auch der potentiellen Abwanderung von Betrieben entgegengewirkt. Durch die Schaffung derartiger wohnortnaher Arbeitsplätze entfallen weite Anfahrwege und bieten den Einwohnern Arbeitsmöglichkeiten direkt vor Ort. Weiterhin können lokale Betriebe mit der Möglichkeit sich zu erweitern zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Insofern hat die Samtgemeinde Lathen Interesse an einer bedarfs- und nachfragegerechten gewerblichen Entwicklung in den einzelnen Gemeinden.

Im Gebiet der Samtgemeinde Lathen sind zwar noch gewerbliche Bauflächen vorhanden. Diese sind aber für die erwähnten lokalen Unternehmen weniger interessant, da sie nicht ortsnah liegen und in erster Linie flächenintensiven und emissionsstärkeren Betriebsansiedlungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Die nunmehr geplanten ortsnahen gemischten / gewerblichen Bauflächen sollen insbesondere für emissionsärmere klein- und mittelständische Betriebsansiedlungen bzw. Betriebserweiterungen bereitgestellt werden.

Die Samtgemeinde Lathen hat sich zusammen mit der Gemeinde Fresenburg Gedanken um die mögliche Ausweisung eines kleinen Misch- und Gewerbegebietes gemacht, um einem bestehenden Betrieb eine Erweiterung sowie einem neuen Betrieb die Ansiedlung in Fresenburg zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes der Wohnbauflächen sowie der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit ergab sich als einzig sinnvolle Entwicklungsmöglichkeit der nunmehr dargestellte Flächenbereich. Dieser Standort kann zusätzlich dem für Gewerbebetriebe wichtigen Standortfaktor „Erschließung“ aufgrund der direkten Lage zur Kreisstraße sowie der Umschlagsmöglichkeiten im Fresenburger Hafen gerecht werden. Hier soll sich der gewerbliche Schwerpunkt, der mit dem Bebauungsplan Nr. 16 Hafen dort schon initiiert wurde, weiter entwickeln können. Daher ist nach Vorprüfung die Standortwahl so getroffen worden.

Um potenziellen physikalischen und optischen Konflikten (Lärm, Verkehr, Lagerhallen, Produktionsgebäude), die mit einem Misch- und Gewerbegebiet und deren Einrichtungen einhergehen können, von vorneherein aus dem Weg zu gehen, wird insbesondere auch aufgrund des direkt angrenzenden und schon bestehenden Gewerbegebietes keine Möglichkeit gesehen bzw. Notwendigkeit erkannt, im Rahmen der Innenverdichtung adäquate Alternativen anbieten zu können.

## 7.2e. Auswirkungen schwerer oder katastrophaler Unfälle durch das Vorhaben

Das Misch-/Gewerbegebiet bzw. die gemischten und gewerblichen Bauflächen erzeugen keine Möglichkeiten für schwere oder katastrophale Unfälle gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB.

## 7.3 Zusätzliche Angaben

### 7.3a. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Ermittlung des Bestandes wurde eine Bestandserhebung durchgeführt und die Biotoptypen entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O.v.Drachenfels, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Stand 2016) aufgenommen. Zusätzlich wurden die Informationen der Umweltkarten Niedersachsen ([www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)) sowie des NIBIS® - Kartenservers (<https://nibis.lbeg.de>; Herausgeber: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) bei der Ermittlung der Bestandssituation und der vorgesehenen Entwicklungsziele berücksichtigt. Die Eingriffsregelung zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde in diesen Umweltbericht integriert. Die Eingriffsbilanzierung orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2013).

Die Auswirkungen hinsichtlich des Artenschutzes wurden von dem Büro Arbeitsgemeinschaft copris aus Marienmünster untersucht und beschrieben. Nach Ansicht der Gutachter sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, damit diese 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen sowie des sich anschließenden Bebauungsplanes Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ der Gemeinde Fresenburg im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig ist.

Das anfallende Regenwasser wird über Rückhalteinrichtungen der vorhandenen Vorflut zugeleitet. Die wasserrechtliche Genehmigung liegt vor.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass ein Flächennutzungsplan kein direktes Baurecht schafft und nicht zur Durchführung eines Vorhabens ohne weiteres Verfahren direkt berechtigt. Er bereitet lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen vor. Daraus folgt, dass bei Aufstellung des Plans noch nicht bekannte Details einzelner Vorhaben nicht ermittelt und bewertet werden können, sondern dies einem nachgelagerten Verfahren vorbehalten bleibt.

### 7.3b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bauleitplans

Monitoringkonzepte unterscheiden sich grundsätzlich nach dem Plantyp (FNP, Angebots- / vorhabenbezogener Bebauungsplan), der Umweltintensität der Auswirkungen (Nutzungsart, Grünkonzept), der notwendigen Überwachungsintensität (Zeitpunkt / Häufigkeit) und dem Raumbezug (Samtgemeinde / Gemeinde). Dabei sind z.B. umsetzungsbegleitende, vollzugsorientierte sowie turnusmäßige Überwachung oder Einzelfallprüfungen denkbar. Von der Frage ausgehend, wann und wodurch dessen Durchführung i. S. des § 4c BauGB beginnt, kann das Überwachungskonzept i.W. auf die Durchführung der dortigen Planungen durch Bebauungspläne, Landschaftspläne und Vorhaben nach § 35 BauGB Bezug nehmen. Die Überwachung zum FNP kann sich dann praktisch auf die Vollzugskontrolle beschränken. Demnach erfolgt also – auch aus Aufwandsüberlegungen – eine Minimierung der Überwachung zum FNP durch Verlagerung auf die Durchführungsebenen. Da der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht schafft, sind mit seiner Inkraftsetzung auch noch keine schädlichen Umweltauswirkungen verbunden. Es wird daher auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Auf dieser Ebene werden im Rahmen der Umweltprüfung dieser Pläne auch Maßnahmen zum Monitoring vorgeschlagen.

### 7.3c. Allgemein verständliche Zusammenfassung

#### *Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Prognose*

Auswirkungen: Durch die Planung können folgende Auswirkungen für das Schutzgut Mensch entstehen: Beeinträchtigung durch Lärm und Luftschadstoffe durch vermehrten Kraftfahrzeugverkehr.

Prognose: Aufgrund der geplanten Nutzung und der Kleinflächigkeit des zukünftigen Gewerbe-/Mischgebietes sind keine Risiken zu beschreiben.

#### *Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen*

Auswirkungen: Durch die Überbauung und Nutzungsänderung der Flächen sind Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen im Untersuchungsraum zu erwarten: Verlust einer Ackerfläche.

Prognose: Die Beeinträchtigung durch Biotopverlust ist nicht erheblich und kompensierbar.

### *Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere*

Auswirkungen: Verlust potenzieller Habitate für Tiere.

Prognose: Ausweislich der artenschutzrechtlichen Stellungnahme sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Vögel und Fledermäuse zu erwarten. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

### *Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden*

Auswirkungen: Verlust von gewachsenem Boden durch Versiegelung und Bodenbruch.

Prognose: Durch Bodenversiegelungen sowie der Auffüllung der zukünftigen Bauflächen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktion zu rechnen. Dieser Boden steht als Vegetationsfläche und Tierlebensraum nicht mehr zur Verfügung bzw. die natürlichen Bodenfunktionen werden eingeschränkt. Ersatzmaßnahmen sind erforderlich.

### *Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser*

Auswirkungen: Durch den Verlust von versickerungsfähigem Boden aufgrund von Bodenversiegelung treten kleinflächige Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser – Grund-/Schichtenwasser – auf.

Prognose: Durch die angestrebte teilweise flächige Versickerung des Oberflächenwassers und Rückhalten des anfallenden Wassers sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

### *Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft*

Auswirkungen: Es sind kleinflächige Beeinträchtigungen des örtlichen Geländeklimas durch Beseitigung von temporären Vegetationsbeständen und Versiegelung sowie Aufheizung durch Baukörper zu erwarten.

Prognose: Durch die punktuelle Bebauung sind erhebliche klimatische Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Eine wesentliche Erhöhung der Luftschadstoffe ist nicht zu erwarten.

### *Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft*

Auswirkungen: Die vorhandene Ackerfläche wird durch eine zukünftig mögliche gewerbliche Bebauung ersetzt.

Prognose: Das Plangebiet ist anthropogen überformt und schließt sich an ein vorhandenes Gewerbegebiet an. Die umgebenden Grünstrukturen bleiben erhalten und erleichtern die Einbindung in das Landschaftsbild. Eine wesentliche Verschlechterung ist daher eher nicht zu erwarten.

### *Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter*

Auswirkungen/ Prognose: Das geplante Vorhaben hat unter Berücksichtigung der Hinweise zum Denkmalschutz keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

### *Wechselwirkungen*

Auswirkungen/ Prognose: Die verschiedenen Schutzgüter sind eng über Wechselwirkungen miteinander verbunden. So führt der Verlust des Schutzgutes Boden durch Versiegelung zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Durch die Versiegelung heute offener Flächen wird die einstrahlende Sonnenenergie reflektiert und somit die umgebende Lufttemperatur erhöht. Die relative Luftfeuchte und die Verdunstungsrate werden gesenkt. Der Verlust von Boden durch Versiegelung bedeutet auch den Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt in Folge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind jedoch nicht zu erwarten.

## 7.3d. Quellenangaben

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

NIBIS® Kartenserver (2014): verschiedene Karten - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

Lärmschutzgutachten zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ und der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Fresenburg; Büro für Lärmschutz A. Jacobs, Papenburg, 19.07.2019

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbote nach § 44 BNatSchG für die „Erweiterung Hafengebiet“ in Fresenburg, Samtgemeinde Lathen, Landkreis Emsland und 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen; Arbeitsgemeinschaft COPRIS, 37696 Marienmünster, 26.01.2021

## **8. Verfahren und Abwägung**

### **8.1 Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss**

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat am 20.06.2019 die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen (Gewerbliche und gemischte Bauflächen in der Mitgliedsgemeinde Fresenburg) beschlossen.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat am 19.03.2020 den Auslegungsbeschluss für die 40. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

### **8.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

#### **Art und Weise der frühzeitigen Bürgerbeteiligung**

##### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 20.08.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Lathen durchgeführt.

Zu diesem Termin waren zwei Personen erschienen; ihnen wurde das Flächennutzungsplanverfahren und insbesondere die Planzeichnung erläutert. Hinweise oder Anregungen wurden nicht abgegeben.

### **8.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

#### **Art und Weise der frühzeitigen Beteiligung**

Gemäß § 4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Samtgemeinde Lathen vom 06.08.2019.

#### **Wesentliche Ergebnisse der frühzeitigen Trägerbeteiligung**

**Landkreis Emsland – Raumordnung:** Aus Sicht der Raumordnung bestehen gegenüber der Planung sowie der beabsichtigten Betriebsansiedlung und -erweiterung keine Bedenken, sofern sichergestellt wird, dass der Dortmund-Ems-Kanal, der in der Zeichnerischen Darstellung zum RROP 2010 als „Vorranggebiet Schifffahrt“ festgelegt ist, in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird.

**Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt:** Der Dortmund-Ems-Kanal (DEK) liegt außerhalb des Geltungsbereiches und wird nicht in seiner Funktion beeinträchtigt.

**Landkreis Emsland – Städtebau:** Gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen (Umweltbericht). Dabei ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden bzw. zu berücksichtigen.

**Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt:** Die Hinweise werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet.

**Landkreis Emsland – Naturschutz und Forsten:** Der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) ist nach dem Naturschutzrecht abuarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (aktuelle Fassung) abzuprüfen. Im Rahmen der saP sind durch mindestens sechs vollständige Begehungen des Plangebiets alle artenschutzrechtlich relevanten Arten (gemäß der

Bewertung der Biotopqualitäten im Plangebiet) zu erfassen. Die Artengruppe der Vögel, der Amphibien und die der Fledermäuse sind dabei auf jeden Fall untersuchungsrelevant.

**Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Der Ablauf und das Vorgehen hierfür wurden im Vorfeld mit den UNB des Landkreises Emsland konkret abgestimmt. Art und der Umfang interner oder externer Kompensations- und Ersatzmaßnahmen werden nach der Eingriffsermittlung und -bilanzierung dargestellt bzw. nachgewiesen.**

**Landkreis Emsland – Straßenbau:** Aus Gründen der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs ist im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der endgültigen Fassung der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 33 "Erweiterung Hafengebiet" der Gemeinde Fresenburg im Vorfeld hinsichtlich der Kreisstraße 131 ein verkehrliches Erschließungskonzept mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland abzustimmen. Zudem ist im Bereich des Plangebietes die Anbauverbotszone von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand entlang der Kreisstraße 131 („Hauptstraße“) gemäß § 24 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) einzuhalten.

**Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Am 16.09.2019 fand ein Ortstermin an der Kreisstraße 131 in Fresenburg statt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass zum einen eine Verlegung der festgesetzten Ortsdurchfahrt sinnvoll ist und die Bauverbotszone aufgrund der neu festzusetzenden Ortsdurchfahrt nicht mehr gefordert wird. Mit Schreiben vom 05.12.2019 teilte der Landkreis Emsland die „Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes im Zuge der Kreisstraße 131 „Hauptstraße“ bei Str.-km 3,100 bis Str.-km 2,860, in der Gemeinde Fresenburg“ mit.**

#### **Landkreis Emsland – Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft:**

##### Wasserwirtschaft

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:

1. Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen zum Bebauungsplan in der Umweltprüfung zu bewerten.
2. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse für geplante Gewässerbenutzungen oder Genehmigungen für geplante Gewässerumgestaltungen oder Anlagen an oder im Gewässer bzw. die Änderung bestehender (hier: Anpassung 681/657-20-161.2004.001 vom 27.04.2004), sind bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitverfahren, entsprechend zu beantragen.

Hinweise:

1. Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.
2. Zur Reduzierung der Abflüsse sollten Flächen so wenig wie möglich versiegelt und die Verwendung von durchlässigen Befestigungen angestrebt werden.

**Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Bearbeitung beachtet. Weiterhin wird ein im Zuge der weiteren Bearbeitung sowie Aufstellung des Bebauungsplans ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Erforderliche wasserrechtliche Anträge werden zeitgerecht gestellt.**

**Landkreis Emsland – Denkmalpflege:** Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-6605.
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

**Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Es werden folgende Hinweise in die Planunterlage und Begründung aufgenommen:**

**„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-6605.“**

***Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG)."***

**Landkreis Emsland – Brandschutz:** Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:

- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.  
- Für das Plangebiet ist für die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, dass ein Löschwasserbedarf von 1600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) für mindestens 2 Stunden vorhanden ist. Mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sind durch eine unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet sicherzustellen. Die unabhängige Löschwasserversorgung kann durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter nach DIN 14230

- Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit den zuständigen Gemeinde- / Ortsbrandmeistern festzulegen.

**Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen im Wesentlichen die verbindliche Bauleitplanung und werden dort entsprechend berücksichtigt.

**Telekom Deutschland GmbH:** ... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.

**Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt:** Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:** ... bei der o. g. Planung bitte ich die möglichen Lärmimmissionen durch die Wehrtechnische Dienststelle (WTD 91) mit folgendem Hinweis zu berücksichtigen:

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur im begrenzten Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehrensprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

**Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt:** Der Hinweis wird – soweit erforderlich – in die Plangrundlage und die Begründung aufgenommen.

**Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH:** ... Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie um Ihre Antwort per Mail an [greenfield.gewerbe@vodafone.com](mailto:greenfield.gewerbe@vodafone.com) zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc.). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer

Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

**Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise zur Glasfaserverlegung sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Das Anliegen wird geprüft und gegebenenfalls Kontakt mit der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH aufgenommen.**

**Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim:** ... die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Misch- und Gewerbegebietsfläche) keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines regionalen Gewerbebetriebes und Neuansiedlungsmöglichkeiten von Gewerbebetrieben geschaffen werden. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Absichten. Die Planung ermöglicht den Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Wir begrüßen, dass im weiteren Verfahren mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzungen durch Schallemissionen betrachtet und untersucht werden. Zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen müssen dann geeignete Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, die diese Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen lassen. Gewerbe- und Industriebetriebe sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen Watermann Schutztore GmbH und Co. KG über die Planung informiert. Von dort wurden uns zum aktuellen Zeitpunkt weder Bedenken noch weitere Anregungen mitgeteilt. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

**Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die lärmtechnischen Rahmenbedingungen aus dem Lärmgutachten im verbindlichen Bauleitplanverfahren beachtet.**

**EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland:** Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

**Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Erschließung ebenso wie evtl. erforderliche Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten werden rechtzeitig vor Bauausführung mit der EWE NETZ GmbH abgestimmt.**

**Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim:** ... wir nehmen Bezug auf die vorgenannte Bauleitplanung, der die Erweiterungsabsichten des bei uns eingetragenen Handwerksbetriebes, der Watermann Schutztore GmbH & Co. KG, zugrunde liegen. Nach der Beschreibung des Vorhabens führen Sie unter dem Punkt „Lärm“ aus, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die vorgesehene Baugebietsentwicklung möglich ist, wenn u.a. Emissionskontingente festgesetzt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei der Festsetzung von Emissionskontingenten gem. § 1 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO auf die konkrete Planungssituation (geplante Erweiterung Handwerksbetrieb) Rücksicht zu nehmen ist. Im Übrigen bestehen gegen die Planung zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken.

**Hierzu wird seitens der Samtgemeinde Lathen ausgeführt: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung von Emissionskontingenten erfolgt jedoch soweit erforderlich im verbindlichen Bauleitplanverfahren gemäß den gutachterlichen Aussagen.**

In den weiteren eingegangenen Stellungnahmen wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert. Anregungen hinsichtlich des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes wurden nicht gegeben.

## **9. Abwägung der Auswirkung der Planänderung**

Mit dieser 40. Änderung des Flächennutzungsplans trägt die Samtgemeinde Lathen als Träger der Planungshoheit dazu bei, dass in dem von dieser Flächennutzungsplanänderung erfassten Bereich die geordnete Nutzung und Entwicklung entsprechend den städtebaulichen Zielen erfolgen kann. Insbesondere sind dabei sowohl die privaten als auch die öffentlichen Belange berücksichtigt.

Die Prüfung der möglichen Innenverdichtung vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden hat ergeben, dass die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche für die Entwicklung der gemischten und gewerblichen Baufläche unausweichlich ist. Sie dient zum einen der Erweiterung eines bestehenden angrenzenden Betriebes. Die Notwendigkeit der Umwandlung ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen ist begründet. Es erfolgt der städtebaulich sinnvolle Lückenschluss zwischen den im bestehenden Flächennutzungsplan schon dargestellten gemischten Bauflächen im Norden und gewerblichen Bauflächen südlich des Plangebietes.

Dem Gebot, den § 1 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, wird durch die vorgenommenen Darstellungen ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere den allgemeinen Anforderungen an die Belange gesunder Arbeits- und Wohnverhältnisse, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege wurde besondere Beachtung geschenkt. Für die Entwässerung liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vor, so dass diese Bauleitplanung grundsätzlich vollzugsfähig ist. Auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Vögel und Fledermäuse zu erwarten und es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig. Somit ist das Vorhaben unbedenklich und damit vollzugsfähig. Das ermittelte Kompensationsdefizit kann aus dem Kompensationspool der Gemeinde Fresenburg ausgeglichen werden.

Ausgearbeitet: 6.7. 2021  
49733 Haren (Ems), 6.7. 2021  
 Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort  
Nordring 21 \* 49733 Haren (Ems)  
Tel.: 05932 - 503515 \* Fax: 05932 - 503516

Im Auftrag:

  
(Honnigfort)

#### Verfahrensvermerke

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB diese Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in seiner Sitzung am 06.07.2021 beschlossen.

Lathen, 30.07. 2021

  
(Helmut Wilkens)  
Samtgemeindebürgermeister





## Bestandteil der Urschrift

# **BÜRO FÜR LÄRMSCHUTZ**

**Schall - Wärme - Erschütterung**

**Dipl.-Ing. A. Jacobs – Beratender Ingenieur**

*Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Lärm- und Erschütterungsschutz*

Weißenburg 29 – 26871 Papenburg

Tel.: 0 49 61 / 55 33

Fax 0 49 61 / 51 90

## **Lärmschutzgutachten**

zur Aufstellung des  
Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“  
und der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes  
in der Gemeinde Fresenburg

**1.0 Auftraggeber:**

Gemeinde Fresenburg  
Schulstraße 6  
49762 Fresenburg

19.07.2019

Ord.Nr. 14 03 2238

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
1.0 <b>Auftraggeber</b> .....	1
2.0 <b>Aufgabenstellung</b> .....	3
3.0 <b>Ausgangsdaten</b> .....	5
3.1 Beurteilungsgrundlagen.....	5
3.1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	5
3.1.2 Normen.....	5
3.1.3 Richtlinien.....	6
3.1.4 Sonstige.....	6
4.0 <b>Berechnung Gewerbelärm</b> .....	7
4.1 Begriffe.....	7
4.2 Emissionskontingentierung.....	9
4.2.1 Festlegen der Gesamt-Immissionswerte.....	9
4.2.2 Auswahl von geeigneten Immissionsorten zur Bestimmung der Emissionskontingente.....	10
4.2.3 Festlegen der Planwerte.....	10
4.2.4 Festsetzen von Teilflächen.....	13
4.2.5 Bestimmen der festzusetzenden Emissionskontingente.....	13
4.2.6 Erhöhung der Emissionskontingente für einzelne Richtungssektoren.....	16
4.2.7 Festsetzungen im Bebauungsplan.....	17
5.0 <b>Berechnung Straßenverkehrslärm</b> .....	18
5.1 Berechnungsgrundlagen Straßenverkehrslärm.....	18
5.2 Lärmschutzmaßnahmen.....	22
5.2.1 Allgemeines.....	22
5.2.2 Aktive Lärmschutzmaßnahmen.....	22
5.2.3 Passive Lärmschutzmaßnahmen.....	23
5.3 Ergebnis Straßenverkehrslärm.....	23
6.0 <b>Anlagen</b> .....	29
6.1 Lageplan Gewerbelärm, Maßstab 1 : 3.000	
6.2 Berechnungsprotokolle Geräuschkontingentierung	
6.3a-d Rasterlärmkarten Verkehrslärm, Maßstab 1 : 2.000	
6.4a-b Rasterlärmkarten Lärmpegelbereiche, Maßstab 1 : 2.500	

## 2.0 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Fresenburg plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ sowie der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung einer Mischgebietsfläche (MI) sowie die Erweiterung der Gewerbeflächen (GEe-Fläche) nördlich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Hafengebiet“

Für den Geltungsbereich soll die Auswirkung des Verkehrslärms (Vorbelastung durch K 131 - Hauptstraße) auf die geplante MI-Flächen berechnet werden. Gegebenenfalls sind Lärmpegelbereiche festzulegen. Lärmpegelbereiche werden für die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm festgelegt, denen dann die jeweils vorhandenen oder zu erwartenden "maßgeblichen Außenlärmpegel" zuzuordnen sind.

Zur Bestimmung des "maßgeblichen Außenlärmpegels" sind die Beurteilungspegel für den Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) nach DIN 18005 Teil 1 zu bestimmen, wobei zu den errechneten Werten 3 dB(A) zu addieren sind. Der konstante Zuschlag von +3 dB(A) dient dazu, dass beim berechneten Straßenverkehrslärm das wirksame Bauschalldämm-Maß zum berechneten oder gemessenen Labor-Schalldämm-Maß akzeptabel abgeschätzt werden kann.

Zusätzlich ist im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung die Vorbelastung durch die vorhandenen Gewerbeflächen auf das Plangebiet (MI) zu untersuchen und gleichzeitig sind für die geplante GEe-Fläche die möglichen Geräuschkontingente unter Berücksichtigung der vorhandenen Lärmvorbelastung aus den gewerblichen genutzten Flächen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16 „Hafengebiet“ zu ermitteln.

Die Beurteilungspegel von Geräuschen verschiedener Arten von Schallquellen (z.B. Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu den verschiedenen Arten von Geräuschkontingenten jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden (vgl. DIN 18005).

Bei der Beurteilung der Immissionsbelastungen durch Verkehrs- bzw. Gewerbelärm sind für die vorhandene Bebauung unterschiedliche Beurteilungskriterien heranzuziehen.

Zur Bestimmung des "maßgeblichen Außenlärmpegels" sind die Beurteilungspegel für den Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) nach DIN 18005 Teil 1 zu bestimmen, wobei zu den errechneten Werten 3 dB(A) zu addieren sind. Der konstante Zuschlag von +3 dB(A) dient dazu, dass beim berechneten Straßenverkehrslärm das wirksame Bauschalldämm-Maß zum berechneten oder gemessenen Labor-Schalldämm-Maß akzeptabel abgeschätzt werden kann.

Im Juli 2016 wurde eine Neufassung der DIN 4109 veröffentlicht, welche im Januar 2018 nochmal überarbeitet wurde. Die Neufassung ist zwar noch nicht baurechtlich eingeführt, weicht aber u. a. hinsichtlich des Schutzes vor Außenlärm von den Regelungen der eingeführten "alten" DIN 4109 aus dem Jahr 1989 ab. Die Neufassung entspricht aber bezüglich des Schutzes vor Außenlärm jedoch den allgemein anerkannten Regeln der Technik und daher wird für dieses Lärmschutzgutachten ausschließlich diese Neufassung der DIN 4109 2018 berücksichtigt.

Um Menschen während ihres Aufenthalts in Gebäuden vor der Einwirkung von Außenlärm zu schützen, werden in der DIN 4109-1 (2018-01) Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Abhängigkeit unter anderem vom "maßgeblichen Außenlärmpegel" vor der jeweiligen Fassade und der Art der Raumnutzung festgelegt.

Bei der Ermittlung von Straßenverkehrslärmeinwirkungen sind die Beurteilungspegel nach dem Rechenverfahren der RLS-90 zu bestimmen. Gemäß Abschnitt 4.4.5.2 der DIN 4109-2 (2018-01) ist der maßgebliche Außenlärmpegel wie folgt zu bestimmen:

*"Bei Berechnungen sind die Beurteilungspegel für den Tag (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) bzw. für die Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nach der 16. BImSchV zu bestimmen, wobei zur Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels zu den errechneten Werten jeweils 3 dB(A) zu addieren sind.*

*Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag minus Nacht weniger als 10 dB(A), so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB(A)".*

### 3.0 **Ausgangsdaten**

#### 3.1 Beurteilungsgrundlagen

##### 3.1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der derzeit gültigen Fassung.
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
- TA-Lärm, gültig in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung des Grundstückes (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der derzeit gültigen Fassung.

##### 3.1.2 Normen

- DIN 18005, Teil 1 Schallschutz im Städtebau
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau
- DIN 45691 "Geräuschkontingentierung"

### 3.1.3 Richtlinien

- VDI 2571 Schallabstrahlung von Industriebauten, in der derzeit gültigen Fassung.
- VDI 2714 Schallausbreitung im Freien, in der derzeit gültigen Fassung.
- VDI 2720 Schallschutz durch Abschirmung im Freien.
- RLS- 90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen in der derzeit gültigen Fassung

### 3.1.4 Sonstige

- Lageplan-Ausschnitte
- Angaben und Auskünfte des Auftraggebers
- Instrumentarium „Flächenbezogene Schalleistungspegel und Bauleitplanung“ vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie

## 4.0 Berechnung Gewerbelärm

### 4.1 Begriffe

Für die Anwendung der DIN 45691 "Geräuschkontingenterung" gelten zusätzlich zu den Begriffen in DIN 1320, DIN 18005-1 und DIN 45641 die folgenden Begriffe:

#### Plangebiet

Gesamtheit der Teilflächen, für die Geräuschkontingente bestimmt werden.

#### Teilfläche (TF)

Teil des Plangebietes, für den ein Geräuschkontingent bestimmt wird.

#### Gesamt-Immissionswert ( $L_{GI}$ )

Wert, den nach Planungsabsicht der Gemeinde der Beurteilungspegel der Summe der einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen - auch von solchen außerhalb des Plangebietes - in einem betroffenen Gebiet nicht überschreiten darf.

#### Vorbelastung ( $L_{vor,j}$ )

Beurteilungspegel der Summe aller auf den Immissionsort  $j$  einwirkenden Geräusche von bereits bestehenden Betrieben und Anlagen außerhalb des Bebauungsplangebietes ("vorhandene Vorbelastung") einschließlich der Immissionskontingente für noch nicht bestehende Betriebe und Anlagen außerhalb des Bebauungsplangebietes ("planerische Vorbelastung").

Anmerkung: Die Vorbelastung nach der DIN 45691 ist nicht identisch mit der Vorbelastung nach der TA-Lärm.

#### Planwert ( $L_{PI,j}$ )

Wert, den der Beurteilungspegel aller auf den Immissionsort  $j$  einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen im Plangebiet zusammen an diesem nicht überschreiten darf.

Immissionskontingent (  $L_{IK,i,j}$  )

Wert, den der Beurteilungspegel alles auf den Immissionsort  $j$  einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen auf der Teilfläche  $i$  zusammen nicht überschreiten darf.

Emissionskontingent (  $L_{EK,i}$  )

Pegel der Schalleistung, die bei gleichmäßiger Verteilung auf der Teilfläche  $i$ , bei ungerichteter Abstrahlung und ungehinderter verlustloser Schallausbreitung je Quadratmeter höchstens abgestrahlt werden darf.

Anmerkung: Für das Emissionskontingent war bisher die Bezeichnung "Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel - IFSP" gebräuchlich.

Zusatzkontingent (  $L_{EK,zus}$  )

Zuschlag zum Emissionskontingent.

Emissionskontingentierung

Bestimmen und Festsetzen von Emissionskontingenten.

Immissionskontingentierung

Bestimmen und Festsetzen von Immissionskontingenten.

Anmerkung: Nach bisheriger Rechtsauffassung dürfen in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen für Immissionsorte oder Gebiete außerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches getroffen werden. Denkbar sind derartige Regelungen jedoch in öffentlich, rechtlichen Verträgen.

## 4.2 Emissionskontingentierung

### 4.2.1 Festlegen der Gesamt-Immissionswerte

Für alle schutzbedürftigen Gebiete in der Umgebung des Bebauungsplangebietes sind die Gesamt-Immissionswerte  $L_{GI}$  festzulegen.

Die Berechnung der Immissionsbelastung infolge Gewerbelärms ist an den zu den vorhandenen Gewerbeflächen „Hafengebiet“ nächstgelegenen Baugrenzen innerhalb der noch unbebauten MI-Flächen (vgl. IO1 bis IO4) und an den nächstgelegenen vorhandenen Wohnbebauungen (vgl. IO5 bis IO11) zu führen.

Es sind demnach an allen zur Bestimmung der Emissionskontingente geeigneten Immissionsorten folgende Orientierungswerte gemäß DIN 18005 einzuhalten:

<b>MI-Gebiet (gem. §6 BauNVO) für IO1 bis IO 11</b>		
$L_r$ , Tag (06.00-22.00 Uhr)	=	60 dB(A)
$L_r$ , Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)	=	45 dB(A)

Das Ergebnis ist der Beurteilungspegel  $L_r$ , der mit den Orientierungswerten zu vergleichen ist.

#### 4.2.2 Auswahl von geeigneten Immissionsorten zur Bestimmung der Emissionskontingente

Für die Berechnung der Emissionskontingente wurden auf den Baugrenzen der geplanten MI-Flächen sowie an der nächstgelegenen vorhandenen Wohnbebauung geeignete Immissionsorte festgelegt. Mit den Immissionsorten 1 bis 11 (vgl. Lageplan Anlage 6.1) wurde die Untersuchung auf den gesamten Einwirkungsbereich ausgedehnt, so dass bei Einhaltung der Planwerte an diesen Orten auch im übrigen Einwirkungsbereich keine Überschreitungen von Planwerten zu erwarten ist.

#### 4.2.3 Festlegen der Planwerte

Wenn ein Immissionsort  $j$  nicht bereits vorbelastet ist, ist für ihn der Planwert gleich dem Gesamt-Immissionswert  $L_{GI}$  für das Gebiet, in dem er liegt. Sonst ist der Pegel  $L_{vor,j}$  der Vorbelastung zu ermitteln und der Planwert  $L_{Pl,j}$  nach der Gleichung:

$$L_{Pl,j} = 10 \lg (10^{0,1 L_{GI,j} / \text{dB}} - 10^{0,1 L_{vor,j} / \text{dB}}) \text{ dB}$$

zu berechnen.

Anmerkung: Eine planerische Vorbelastung kann vorsorglich auch für Geräusche aus Gebieten angenommen werden, die für die Planung erst vorgesehen ist.

Die zur Bestimmung der Emissionskontingente geeigneten Immissionsorte unterliegen einer Vorbelastung aus den gewerblichen genutzten Flächen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16 „Hafengebiet“.

Für die im Bebauungsplan Nr. 16 „Hafengebiet“ ausgewiesenen GEE-Flächen wurden in den textlichen Festzungen folgende Emissionskontingente vorgegeben:

##### Bebauungsplan Nr. 16 „Hafengebiet“

*GEE-1 mit 59,0 / 44,0 dB(A) tags/nachts je m<sup>2</sup>*

*GEE-2 mit 64,0 / 49,0 dB(A) tags/nachts je m<sup>2</sup>*

Die Berechnung wird mit dem Rechenprogramm Sound-PLAN durchgeführt, das die vorhandenen Gewerbeflächen in ausreichend kleine Flächenelemente unterteilt. Dabei wird der Nachweis nur für das schalltechnisch ungünstiger gelegene Obergeschoß mit einer Aufpunkthöhe von 5,60m über Boden geführt. Die Quellenhöhe für die Gewerbeflächen wird mit 5,0m über Boden angesetzt. Der Schalldruckpegel an einem Immissionsort wird nach DIN ISO 9613-2 berechnet. Die Berechnungsergebnisse sind in der Anlage 6.2 enthalten.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten flächenbezogenen Schalleistungspegel kommt es durch die Vorbelastung zu den folgenden Beurteilungspegeln  $L_r$ :

**Tabelle 1: Vorbelastung Gewerbelärm**

Immissionsort	Nutzung gem. BauNVO	Beurteilungspegel $L_r$ in dB(A)		Orientierungswerte in dB(A)
		Tag	Nacht	
IO 1 - 1.OG	MI	58,3	43,3	60 / 45
IO 2 - 1.OG	MI	56,3	41,3	60 / 45
IO 3 - 1.OG	MI	52,5	37,5	60 / 45
IO 4 - 1.OG	MI	49,6	34,6	60 / 45
IO 5 - 1.OG	MI	49,3	34,3	60 / 45
IO 6 - 1.OG	MI	47,6	32,6	60 / 45
IO 7 - 1.OG	MI	44,8	29,8	60 / 45
IO 8 - 1.OG	MI	43,0	28,0	60 / 45
IO 9 - 1.OG	MI	43,1	28,1	60 / 45
IO 10 - 1.OG	MI	45,0	30,0	60 / 45
IO 11 - 1.OG	MI	48,4	33,4	60 / 45

Berechnungsprotokolle s. Anlage 6.2

Unter Berücksichtigung der in Tabelle 1 aufgeführten Beurteilungspegel der Vorbelastung und der Formel

$$L_{PI,j} = 10 \lg (10^{0,1L_{GI,j} / \text{dB}} - 10^{0,1L_{vor,j} / \text{dB}}) \text{ dB}$$

ermitteln sich für die Immissionsorte 1 bis 11 folgende Planwerte:

**Tabelle 2: Planwerte aufgrund der Vorbelastung**

Immissionsort	Nutzung gem. BauNVO	Planwerte	
		Tag	Nacht
IO 1 - 1.OG	MI	55	40
IO 2 - 1.OG	MI	58	43
IO 3 - 1.OG	MI	59	44
IO 4 - 1.OG	MI	60	45
IO 5 - 1.OG	MI	60	45
IO 6 - 1.OG	MI	60	45
IO 7 - 1.OG	MI	60	45
IO 8 - 1.OG	MI	60	45
IO 9 - 1.OG	MI	60	45
IO 10 - 1.OG	MI	60	45
IO 11 - 1.OG	MI	60	45

#### 4.2.4 Festsetzen von Teilflächen

Das Plangebiet wird in insgesamt zwei Teilflächen (TF1 und TF2, vergleiche Lageplan Anlage 6.1) gegliedert, für die Geräuschkontingente bestimmt werden.

#### 4.2.5 Bestimmen der festzusetzenden Emissionskontingente

Die Emissionskontingente  $L_{EK,i}$  sind für die Teilflächen (TF1) in ganzen Dezibel so festzulegen, dass an keinem der untersuchten Immissionsorte 1 bis 11 der Planwert  $L_{PI,j}$  durch die energetische Summe der Immissionskontingente  $L_{IK,i,j}$  überschritten wird.

Es werden für die als Gewerbegebiet auszuweisende Teilflächen 1 und 2 folgende Emissionskontingente vergeben:

Teilfläche	$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$
TF 1	59	44
TF 2	66	51

Die gewählten Emissionskontingente berücksichtigen zum einen die Planungsabsicht der Gemeinde Fresenburg die gewerblichen Flächen des Plangebietes einer gewerblichen Nutzung zuzuführen und zum anderen die Forderung, möglichst viel Schall emittieren zu dürfen.

#### Anmerkung:

Laut Empfehlungen des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie, Hannover, „Flächenbezogene Schallleistungspegel und Bauleitplanung“ sind den Emissionskontingenten dabei folgende möglichen Gebietsnutzungen zuzuordnen:

$L_{WA} = 57,5 - 62,5 \text{ dB je m}^2 \text{ tags}$	= GEe
$L_{WA} = 42,5 - 47,5 \text{ dB je m}^2 \text{ nachts}$	
$L_{WA} = >62,5 - 67,5 \text{ dB je m}^2 \text{ tags}$	= GE
$L_{WA} = >47,5 - 52,5 \text{ dB je m}^2 \text{ nachts}$	
$L_{WA} = >67,5 - 72,5 \text{ dB je m}^2 \text{ tags}$	= Gle
$L_{WA} = >52,5 - 57,5 \text{ dB je m}^2 \text{ nachts}$	
$L_{WA} = >72,5 \text{ dB je m}^2 \text{ tags}$	= GI
$L_{WA} = >57,5 \text{ dB je m}^2 \text{ nachts}$	

Die genannten Werte für die Emissionskontingente sind Erfahrungswerte bzw. aus der einschlägigen Literatur ermittelt. Die „Einschränkung“ bedeutet dabei nicht den Ausschluss gebietstypischer Betriebe in solcherart deklarierten Gebieten, sondern weist darauf hin, dass in diesen Gebieten gegebenenfalls besondere, über die in nicht eingeschränkten Gebietstypen hinausgehende Schallschutzanforderungen zu beachten sind.

Die Geräuschkontingente für die Teilfläche 1 entsprechen einer Nutzung als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) und für die Teilfläche 2 einer Nutzung als uneingeschränktes Gewerbegebiet (GE).

Die Teilflächen 1 und 2 erfüllen danach in den ungünstigsten Fällen (Sektor A und C) die Bedingungen für ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe). Für große Teile der beiden Gebiete (Sektoren B, D, E, F) sind höhere flächenbezogene Schalleistungspegel infolge der möglichen Zuschläge für diese Sektoren möglich.

Die Berechnung wird mit dem Rechenprogramm SoundPLAN durchgeführt, das die Teilflächen TF 1 und TF 2 in ausreichend kleine Flächenelemente unterteilt. Dabei wird der Nachweis nur für das schalltechnisch ungünstiger gelegene Obergeschoß mit einer Aufpunkthöhe von 5,60m über Boden geführt. Die Quellenhöhe für die Teilflächen wird mit 5,0m über Boden angesetzt. Der Schalldruckpegel an einem Immissionsort wird nach DIN ISO 9613-2 berechnet. Die Berechnungsergebnisse sind in der Anlage 6.2 enthalten.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Emissionskontingente ergibt sich an den geeigneten Immissionsorten 1 bis 11:

**Tabelle 3: Emissionskontingente  $L_{EK}$  für die Teilflächen 1 bis 2 und die hieraus berechneten Immissionskontingente für die untersuchten Immissionsorte in dB**

Teilfläche	$L_{EK}$	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4
	<i>tags/nachts</i>	tags/nachts	tags/nachts	tags/nachts	tags/nachts
TF 1	59/44	51,1/36,1	55,8/40,8	43,0/28,0	51,4/36,4
TF 2	66/51	51,5/36,5	53,1/38,1	47,2/32,2	58,7/43,7
Summe		54,3/39,3	57,7/42,7	48,6/33,6	59,5/44,5
Planwert		55/40	58/43	59/44	60/45
Unterschreitung		0,7	0,3	10,4	0,5

Teilfläche	$L_{EK}$	IO 5	IO 6	IO 7	IO 8
	<i>tags/nachts</i>	tags/nachts	tags/nachts	tags/nachts	tags/nachts
TF 1	59/44	42,8/27,8	41,8/26,8	39,8/24,8	38,0/23,0
TF 2	66/51	48,3/33,3	48,3/33,1	47,4/32,4	45,8/30,8
Summe		49,4/34,4	49,0/34,0	48,1/33,1	46,5/31,5
Planwert		60/45	60/45	60/45	60/45
Unterschreitung		10,6	11,0	11,9	13,5

Teilfläche	$L_{EK}$	IO 9	IO 10	IO 11	
	<i>tags/nachts</i>	tags/nachts	tags/nachts	tags/nachts	
TF 1	59/44	38,8/23,8	40,7/25,7	39,5/24,5	
TF 2	66/51	46,2/31,2	47,1/32,1	43,6/28,6	
Summe		46,9/31,9	48,0/33,0	43,6/28,6	
Planwert		60/45	60/45	60/45	
Unterschreitung		13,1	12,0	15,0	

#### 4.2.6 Erhöhung der Emissionskontingente für einzelne Richtungssektoren

Wenn durch die festgesetzten Emissionskontingente an Immissionsorten in bestimmten Richtungssektoren in der Umgebung des Plangebiets die Planwerte nicht ausgeschöpft werden, können für diese Richtungssektoren gemäß Anhang A.2 der DIN 45691 Zusatzkontingente zugelassen werden. Die Lage der Richtungssektoren A bis G ist im Lageplan der Anlage 6.1 und den Berechnungsprotokollen der Anlage 6.2 dargestellt.

Innerhalb des Plangebietes wird nach der DIN 45691 der folgende Bezugs- bzw. Referenzpunkt nach UTM-Koordinaten vergeben:

Bezugspunkt: X= 386470,00      Y= 581066,00

Von diesem Bezugspunkt ausgehend werden ein oder mehrere Richtungssektoren  $k$  fixiert. Die Zusatzkontingente sind auf ganze Dezibel abgerundet worden. Um das Gebiet noch besser ausnutzen zu können, werden Zusatzkontingente für einzelne Richtungssektoren verwendet, die in Richtung der Immissionsorte wirken, an denen das Geräuschkontingent nicht voll ausgeschöpft werden konnte. Die Zusatzkontingente sind für die zukünftige Nutzung als Aufschlag auf die bereits ermittelten Emissionskontingente für die einzelne Richtungen zu verstehen. Die daraus resultierenden Bereiche innerhalb der Richtungssektoren A bis G können zusätzlich mit den berechneten Pegeln belastet werden, da die davon betroffene Nutzung am Immissionsort eine weitere Belastung bis zum Richtwert erhalten darf.

Für die Richtungssektoren A bis G erhöhen sich die Emissionskontingente  $L_{EK}$  um folgende Zusatzkontingente:

**Tabelle 3: Zusatzkontingente tags und nachts in dB(A)**

Sektor	Anfang	Ende	EK, zus. T	EK, zus. N
A	270	290	0	0
B	290	315	10	10
C	315	324	0	0
D	324	29	11	11
E	29	182	13	13
F	182	270	12	12
G	182	270	15	15

Richtungssektoren beginnen von Nord = 0° im Uhrzeigersinn.

#### 4.2.7 Festsetzungen im Bebauungsplan

In den textlichen Festsetzungen sind die Werte der Emissionskontingente anzugeben. Dafür wird folgende Formulierung empfohlen:

*Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 weder tags (6.00 h - 22.00 h) noch nachts (22.00 h - 6.00 h) überschreiten:*

<i>Teilfläche</i>	<i><math>L_{EK, tags}</math></i>	<i><math>L_{EK, nachts}</math></i>
TF 1	59	44
TF 2	66	51

*Im baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (Betrieb oder Anlage) zu prüfen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5. Für ein Vorhaben ist somit zu überprüfen, ob die für das Betriebsgrundstück zugeordneten Emissionskontingente, durch die gemäß TA-Lärm berechneten Beurteilungspegel sämtlicher vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an den benachbarten Immissionsorten eingehalten werden.*

Entsprechend der DIN 45691 kann eine Relevanzgrenze für die Beurteilung von Vorhaben festgesetzt werden. Die Regelung der DIN 45691 Abschnitt 5 bezieht sich auf den Nachweis im Genehmigungsverfahren und nicht auf die Festsetzungen im Bebauungsplan. Die Relevanzgrenze dient der Vermeidung von Untersuchungen für Lärmemissionen, die aufgrund ihrer Geringfügigkeit ohnehin nicht zu relevanten Lärmbelastungen führen. Dies ist dann der Fall, wenn die einzelnen Immissionen der zu beurteilenden Anlage die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) (Relevanzgrenze nach DIN 45691) unterschreiten. Die Gemeinde Fresenburg kann jedoch die Anwendung der "Summation und der Relevanzgrenze" nach Abschnitt 5 der DIN 45691 durch Festsetzung ausschließen.

Zusätzliche oder andere Festsetzungen können nach Anhang A der DIN 45691 getroffen werden.

Durch geeignete Abschirmmaßnahmen zu den Immissionsorten können auch höhere Emissionskontingente genutzt werden.

## 5.0 Berechnung Straßenverkehrslärm

### 5.1 Berechnungsgrundlagen Straßenverkehrslärm

Die Berechnungen werden mit dem EDV-Programm „SoundPLAN“ durchgeführt. Dafür wird innerhalb der bisher unbebauten Flächen, die einer zukünftigen MI-Bebauung zugeführt werden sollen, als Rechengebiet digitalisiert. Rechengebiete dienen zur Festlegung des zu berechnenden Bereichs bei Rasterberechnungen. Über den zu untersuchenden Bereich wird durch das EDV-Programm ein Raster aus Immissionsorten gelegt. Als Rasterabstand wurde 1m zwischen den einzelnen Rasterpunkten gewählt. Als Immissionsorthöhen wurden 2,80 m für das Erdgeschoß sowie 5,60 für das Obergeschoß über Grund angesetzt.

Die künftige Bebauung im Geltungsbereich soll als „Mischgebiet“ (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt werden. Danach sind gemäß DIN 18005 folgende Orientierungswerte für Verkehrslärm einzuhalten:

MI-Gebiet (gem. § 6 BauNVO)		
$L_r$ , Tag(06.00-22.00 Uhr)	=	60 dB(A)
$L_r$ , Nacht(22.00 - 06.00)	=	50 dB(A)

Die mit diesen Parametern berechneten Beurteilungspegel werden vom Rechenprogramm zwischen den Rasterpunkten interpoliert und in Rasterlärmkarten (siehe Anlage 6.3a bis 6.3d) als farbige Bereiche für den Beurteilungszeitraum tags bzw. nachts in Intervallschritten von 5 dB(A) ausgegeben.

Die grünen Flächen weisen dabei die Bereiche aus, in denen eine uneingeschränkte MI-Nutzung möglich ist.

Die roten Flächen kennzeichnen Bereiche, in denen die Orientierungswerte für eine MI-Nutzung überschritten werden. In diesen Bereichen ist eine weitere Bebauung (Neubau, wesentliche Änderung und Umbau) nur unter zusätzlichen Anforderungen an den Luftschallschutz zwischen außen und Innenräume möglich.

Straßentyp, Querschnitt, Topografie**K 131 - Hauptstraße**

Zur Ermittlung der maßgebenden Verkehrsstärke für den zu untersuchenden Abschnitt der K 131 - Hauptstraße Straße wurden die Verkehrsdaten aus einer Verkehrszählung (2010) des Landkreises Emsland herangezogen:

DTV<sub>2010</sub>: 1.009 Kfz/24h

P<sub>24h</sub>: 44 %

Für die Prognosebelastung wurde unter Berücksichtigung der Shell Pkw-Szenarien 2004 - Flexibilität bestimmt Motorisierung, eine pauschale Zunahme von 9% ("Tradition"-Szenario) auf die Zählergebnisse von 2010 berücksichtigt. Die in den Zählergebnissen von 2010 für die 24h-Zählung in Prozent angegebenen LKW-Anteile wurden prozentual auf die Anteile tags und nachts umgerechnet, wie sie gemäß RLS-90 vorgegeben sind. Danach ergibt sich eine zukünftige Verkehrsbelastung im Jahre 2030 von:

DTV<sub>2030</sub>: 1.100 Kfz/24h

P<sub>T</sub>: 29,3 %

P<sub>N</sub>: 14,7 %

Straßeneinflüsse

Straßenoberfläche: Asphaltbeton

Geschwindigkeiten: v= 50/50 km/h

Steigungen: unter 5%

Lichtsignalanlagen: keine

Die Berechnungen werden durchgeführt unter Verwendung des EDV-Programmes "SoundPLAN", das vom Niedersächsischen Landesamt für Straßenbau, Hannover, amtlich eingeführt wurde. In den nachfolgenden Tabellen werden die Emissionspegel tags/nachts gemäß RLS-90 für den Straßenverkehr unter Zugrundelegung der oben genannten Ausgangsdaten ermittelt. Diese werden für die Berechnungen der Rasterlärnkarten herangezogen.

# Erweiterungsplanungen in der Gemeinde Fresenburg

## Emissionsberechnung Straße

### Berechnung Vorbelastung Verkehrslärm für das EG

#### Legende

Straße		Straßenname
KM	km	Kilometrierung
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
vLkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
k Tag		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen; mittlerer stündlicher Verkehr = $k(\text{Zeitbereich}) \cdot \text{DTV}$
k Nacht		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen; mittlerer stündlicher Verkehr = $k(\text{Zeitbereich}) \cdot \text{DTV}$
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
p Tag	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
p Nacht	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
DStrO Tag	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
DStrO Nacht	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
DStg	dB	Zuschlag für Steigung
Drefl	dB	Pegeldifferenz durch Reflexionen
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich

Erweiterungsplanungen in der Gemeinde Fresenburg  
Emissionsberechnung Straße  
Berechnung Vorbelastung Verkehrslärm für das EG

Straße	KM	DTV	vPkw Tag	vPkw Nacht	vLkw Tag	vLkw Nacht	k Tag	k Nacht	M Tag	M Nacht	p Tag	p Nacht	DStrO Tag	DStrO Nacht	Dv Tag	Dv Nacht	Steigung	DStg	Drefl	Lm25 Tag	Lm25 Nacht
	km	Kfz/24h	km/h	km/h	km/h	km/h			Kfz/h	Kfz/h	%	%	dB	dB	dB	dB	%	dB	dB	dB(A)	dB(A)
K 131 - Hauptstraße	0,000	1100	50	50	50	50	0,0600	0,0080	66	9	29,3	14,7	0,00	0,00	-3,19	-3,76	0,0	0,0	0,0	60,8	50,2

Büro für Lärmschutz    Weißenburg 29    26871 Papenburg    Tel.:04961/5533

## 5.2 Lärmschutzmaßnahmen

### 5.2.1 Allgemeines

Sofern im Untersuchungsbereich die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 infolge Verkehrslärms überschritten werden, sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die Art und Anwendungsmöglichkeit verschiedener Lärmschutzmaßnahmen wird in den nachfolgenden Absätzen beschrieben.

### 5.2.2 Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Als aktiven Lärmschutz bezeichnet man Maßnahmen in unmittelbarer Nähe der Lärmquelle (Emissionsort).

Sofern die Orientierungswerte für die Nutzung überschritten werden, ist zu überlegen, welche Lärmschutzmaßnahmen in Frage kommen. An erster Stelle sollten aktive Lärmschutzmaßnahmen stehen, da hier ein größeres Lärminderungspotential auszuschöpfen ist. An Möglichkeiten gibt es:

- Lärmschutzwand oder -wall
- lärmindernde Straßenoberflächen
- Geschwindigkeitsbeschränkung

Aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von **Lärmschutzwänden oder -wällen** sind nicht vorgesehen.

Bei der K 131 - Hauptstraße handelt es sich nicht um einen Straßenneubau, daher entfällt die Möglichkeit des Einsatzes einer **lärmindernden Straßenoberfläche**.

Auf dem maßgeblichen Streckenabschnitt der K 131 - Hauptstraße sind **Geschwindigkeitsbeschränkungen** < 50 km/h nicht geplant.

### 5.2.3 Passive Lärmschutzmaßnahmen

Als passiven Lärmschutz bezeichnet man Maßnahmen an Häusern (Immissionsort).

Als passiver Lärmschutz kommt in Frage:

- Gebäudestellungen / Raumanordnung
- Schallschutzfenster und Schalldämmung durch Außenbauteile

Bei bestehenden und geplanten Gebäuden ist der Schutz von Innenräumen oftmals nur durch Schallschutzfenster möglich. Durch die Vorgaben der DIN 4109 lassen sich die erforderlichen Schalldämmwerte der Außenbauteile (Fenster, Wände, Dach) ermitteln. Bei Fenstern und Türen sind dies entsprechende Schallschutzklassen (SSK). Die Fenster können dann bei geplanten Gebäuden durch Festsetzungen im Bebauungsplan vorgeschrieben werden.

### 5.3 Ergebnis Straßenverkehrslärm

**Die Berechnungen zeigen (vgl. Lagepläne Anlage 6.3a bis 6.3d), dass innerhalb von Teilbereichen des geplanten MI-Gebietes die Orientierungswerte tags und nachts im EG und im 1.OG überschritten werden.**

Die in der Rasterlärmkarte der Anlage 6.3d (= ungünstiger Fall tags im 1.OG) **rot** dargestellte Fläche weist einen Bereich aus, in denen eine weitere Bebauung (Neubau, wesentliche Änderung und Umbau) auf der dem vollem Schalleinfall ausgesetzten Hausseite nur unter zusätzlichen Anforderungen an den Luftschallschutz zwischen außen und Innenräumen möglich ist.

Die grünen Flächen weisen dabei die Bereiche aus, in denen eine uneingeschränkte MI-Nutzung möglich ist.

Außerdem ist die Vorbelastung infolge des vorhandenen Gewerbelärms nachzuweisen. Es handelt sich hierbei um Gewerbelärm durch die im Bebauungsplan Nr. 16 „Hafengebiet“ ausgewiesenen GEE-Flächen sowie durch die Erweiterung der Gewerbeflächen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“.

Der maßgebliche Außenlärmpegel  $L_a$  ergibt sich in Abhängigkeit vom höheren Beurteilungspegel  $L_r$  (Tagwert bzw. Nachtwert). Liegt der Nachtwert weniger als 10 dB unter dem Tagwert, so ist er mit einem Zuschlag von 10 dB zu versehen und anstelle des Tagwertes zu verwenden. Das ist hier der Fall.

Im vorliegenden Fall ist eine Geräuschbelastung durch Gewerbelärm und Straßenverkehrslärm zu erwarten. Für eine derartige Überlagerung mehrerer gleicher oder unterschiedlicher Lärmarten ist richtliniengerecht durch die energetische Addition der einzelnen „maßgeblichen Außenlärmpegeln“ ein resultierender Außenlärmpegel zu berechnen.

Bei einer Überlagerung von mehreren gleichwertigen Geräuschquellen ist der Summenpegel ( $L_{a,res.}$ ) der jeweiligen maßgeblichen Geräuschquellen zu bilden und der Ermittlung der Lärmpegelbereiche zu Grunde zu legen.

Da sich im vorliegenden Fall die Pegeldifferenz der Emissionspegel mehr als 10 dB(A) beträgt, wurde der maßgebliche Außenlärmpegel für Verkehrslärm aus dem berechneten Mittelungspegel tags zzgl. 3 dB(A) gemäß DIN 4109 ermittelt. Im Hinblick auf die angesprochene Überlagerung von Straßenverkehrs- und Gewerbelärm wurde anschließend mittels energetischer Addition gemäß:

$$L_1 + L_2 = 10 * \log [10^{0,1 L_1} + 10^{0,1 L_2}]$$

der für die vorhandenen Gewerbeflächen aus dem Bebauungsplan Nr. 16 „Hafengebiet“ sowie für die geplanten Gewerbeflächen aus dem Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ maßgebliche Außenlärmpegel tags hinzuaddiert.

Die berechneten Lärmpegelbereiche sind der Anlage 6.4a und 6.4b zu entnehmen. Danach sind im Plangebiet die Lärmpegelbereiche I bis IV zu berücksichtigen.

Die in der Rasterlärnkarte festgestellten Isolinien für die Beurteilungspegel führen somit unter Berücksichtigung eines Zuschlages von +3 dB und eines weiteren Zuschlages von + 10 dB gem. DIN 4109 zu folgenden Außenlärmpegeln und Lärmpegelbereichen:

**Tabelle 3: Lärmpegel durch Straßenverkehrslärm**

Isolinie mit Beurteilungspegel $L_r$ in dB	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ in dB	Lärmpegelbereich
bis 42	55	I
43 bis 47	60	II
48 bis 52	65	III
53 bis 57	70	IV
58 bis 62	75	V
63 bis 67	80	VI
> 67	> 80 <sup>a</sup>	VII

<sup>a</sup> Für maßgebliche Außenlärmpegel  $L_a > 80$  dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

siehe Rasterlärnkarten Anlage 6.3d (= ungünstigster Fall 1. OG nachts)

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter der Berücksichtigung der verschiedenen Raumarten nach:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist

$$L_a = \text{maßgeblicher Außenlärmpegel in dB}$$

$$K_{Raumart} = 25 \text{ dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien}$$

$$K_{Raumart} = 30 \text{ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches}$$

$$K_{Raumart} = 35 \text{ dB für Büroräume und Ähnliches}$$

Mindestens einzuhalten sind:

$$R'_{w,ges} = 35 \text{ dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien}$$

$$R'_{w,ges} = 30 \text{ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches}$$

Aufgrund der Vorbelastung infolge Verkehrslärms auf der K 131 und des Gewerbelärms durch die vorhandenen Gewerbeflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Hafengebiet“ sowie durch die geplanten Gewerbeflächen des Bebauungsplanes Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ ergeben sich innerhalb der unbebauten Grundstücke die Lärmpegelbereiche I bis IV (siehe Anlage Lageplan Anlage 6.4 (= ungünstigster Fall 1. OG).

Zum Schutz einer geplanten Bebauung werden für das Planverfahren folgende textliche Festsetzungen vorgeschlagen:

1. Bei Neubauten, wesentlichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, sind in den als Lärmpegelbereich gekennzeichneten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Vorkehrungen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm zu treffen. Die Außenbauteile (Fenster, Wand, Dachschrägen) müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Pegelbereich	Maßgeblicher Außengeräuschpegel <i>L<sub>a</sub> in dB</i>	Bewertetes Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile <i>R'_{w,ges} erf. in dB</i>	
		Raumarten	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und Ähnliches
I	55	30	30
II	60	30	30
III	65	35	30
IV	70	40	35

Der Nachweis des bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile ist auf der Grundlage der als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 und Beiblatt zur DIN 4109 zu führen.

Für Schlafräume und Kinderzimmer in den Lärmpegelbereichen III bis IV ohne straßenabgewandte Fenster sind schallgedämpfte Lüftungssysteme einzubauen. Das bewertete Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile muss auch unter Berücksichtigung der Lüftungssysteme erreicht werden. Alternativ ist eine Belüftung über die lärmabgewandte Fassadenseite zu ermöglichen.

2. Außenwohnbereiche, wie Terrassen, Balkone und Freisitze, dürfen nicht an der Hausseite (Ostseite) angeordnet werden, die dem vollen Schalleinfall unterliegen, oder müssen durch bauliche Maßnahmen (z.B. 1,80m hohe Wand) vor den Einwirkungen infolge des Straßenverkehrslärms abgeschirmt werden. Bauliche Anlagen sind in diesem Fall Umfassungswände am Rand der Außenwohnbereiche, gefertigt aus Glas, Plexiglas, Mauerwerk oder Holz in einer Höhe von mindestens 1,80m. Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass die Wand sowie deren Verbindung zum Pfosten, Boden und der Haltekonstruktion fugendicht ausgeführt werden.
3. Bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden im verlärmten Bereich kann durch die Anordnung von schutzbedürftigen Räumen (z. B. Schlafzimmer) östlich der K 131 auf die lärmabgewandte Ostseite bis zu 10 dB und auf die seitlichen Nord- und Südseiten bis zu 3 dB (Einwirkung durch „halbe“ Straße) an Lärminderung gegenüber der Westseite erreicht werden. Auch bei Anordnung der Außenwohnbereiche auf die oben angegebenen lärmabgewandten Bereiche sind entsprechende Pegelminderungen zu erzielen.

Fazit:

*Unter Berücksichtigung der zuvor unter Punkt 1 und 2 aufgeführten passiven Lärmschutzmaßnahmen in den roten Bereichen lässt sich innerhalb der in der Rasterlärnkarte (vgl. ungünstigsten Fall EG tags Anlage 6.3c) dargestellten Fläche eine Nutzung als „Mischgebiet“ (MI) gemäß §6 BauNVO umsetzen.*

-----

Der Unterzeichner erstellte das Gutachten unabhängig und seiner Bestallung gemäß nach bestem Wissen und Gewissen.

Als Grundlage für die Feststellungen und Aussagen des Sachverständigen dienten die vorgelegten und im Gutachten erwähnten Unterlagen, sowie die Auskünfte der Beteiligten.

**B Ü R O F Ü R L Ä R M S C H U T Z**

26871 Papenburg,  
Tel.: 04961/5533

den 19.07.2019  
Fax: 5190

Der Sachverständige

Dipl.-Ing. A. Jacobs



6.0 **Anlagen**

6.1 Lageplan Gewerbelärm, Maßstab 1 : 3.000

6.2 Berechnungsprotokolle Geräuschkontingentierung

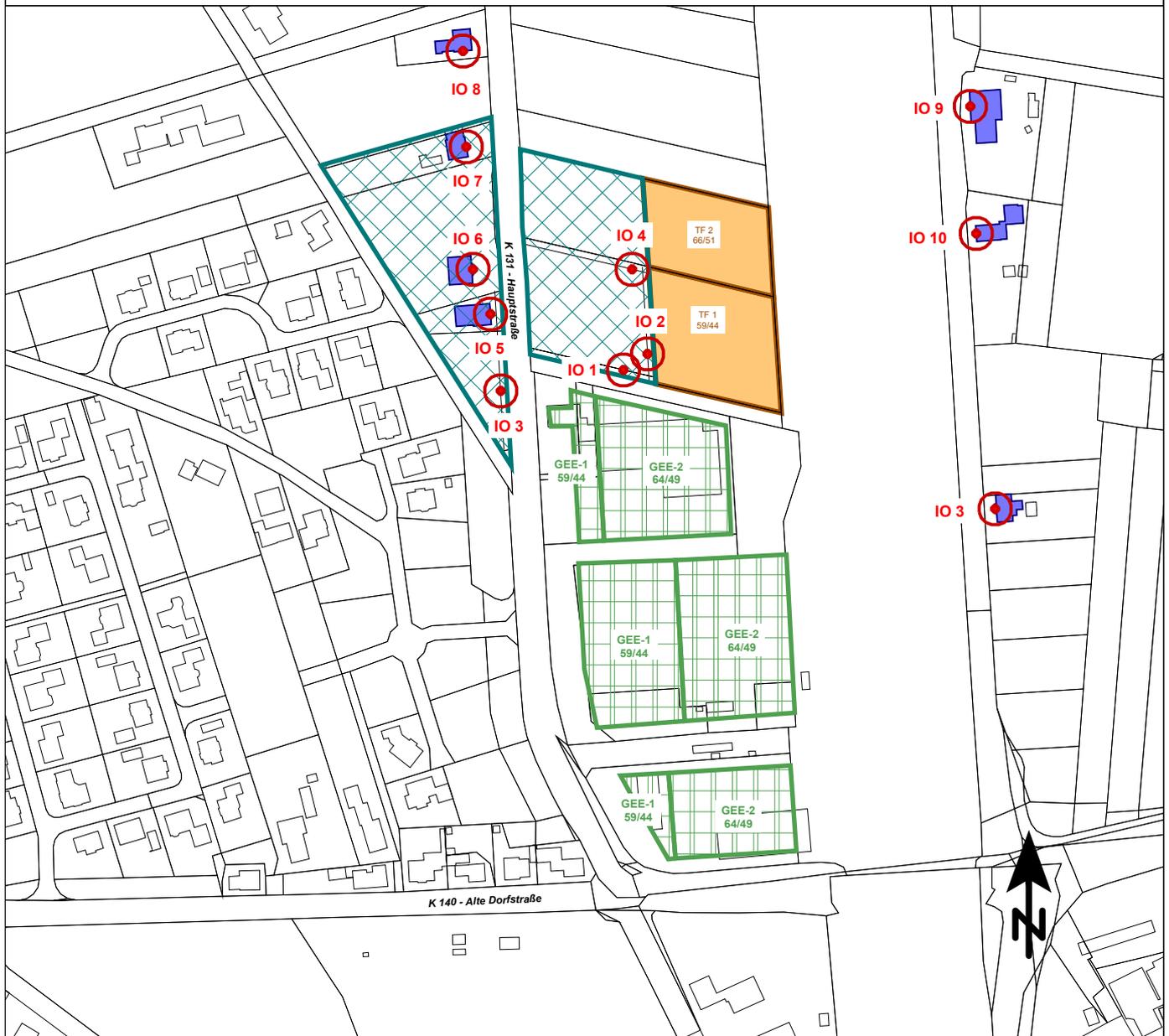
6.3a-d Rasterlärmkarten Verkehrslärm, Maßstab 1 : 2.000

6.4a-b Rasterlärmkarten Lärmpegelbereiche, Maßstab 1 : 2.500

6.1 Lageplan Gewerbelärm, Maßstab 1 : 3.000

# Erweiterungsplanungen B.-Plan Nr. 33 "Erweiterung Hafengebiet" in der Gemeinde Fresenburg Anlage 6.1

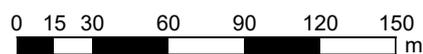
TA-Lärm Gewerbelärm, tags und nachts, Emissionskontingentierung



### Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Immissionsort
- Erweiterungsplanung Gewerbelärm
- B-Plan Nr. 16 "Hafengebiet"
- Erweiterungsplanung MI
- Erweiterungsplanung WA

Maßstab 1:3000



**BÜRO FÜR LÄRMSCHUTZ**  
**Weißenburg 29**  
**26871 Papenburg**

Datum: 19.07.2019  
Bearbeiter: Jacobs / Kohnen

## 6.2 Berechnungsprotokolle Geräuschkontingentierung

Erweiterungsplanungen in der Gemeinde Fresenburg  
RNAT0102  
Geräuschkontingentierung

Kontingentierung für: Tageszeitraum

Immissionsort	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6	IO 7	IO 8	IO 9	IO 10	IO 11
Gesamtimmissionswert L(GI)	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	58,3	56,3	52,5	49,6	49,3	47,6	44,8	43,0	43,1	45,0	48,4
Planwert L(PI)	55,0	58,0	59,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0

			Teilpegel										
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6	IO 7	IO 8	IO 9	IO 10	IO 11
TF1	3217,5	59	51,1	55,8	43,0	51,4	42,8	41,8	39,8	38,0	38,8	40,7	39,5
TF2	2451,5	66	51,5	53,1	47,2	58,7	48,3	48,1	47,4	45,8	46,2	47,1	43,6
Immissionskontingent L(IK)			54,3	57,7	48,6	59,5	49,4	49,0	48,1	46,5	46,9	48,0	45,0
Unterschreitung			0,7	0,3	10,4	0,5	10,6	11,0	11,9	13,5	13,1	12,0	15,0

Erweiterungsplanungen in der Gemeinde Fresenburg  
RNAT0102  
Geräuschkontingentierung

Kontingentierung für: Nachtzeitraum

Immissionsort	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6	IO 7	IO 8	IO 9	IO 10	IO 11
Gesamtimmissionswert L(GI)	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	43,3	41,3	37,5	34,6	34,3	32,6	29,8	28,0	28,1	30,0	33,4
Planwert L(PI)	40,0	43,0	44,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0

			Teilpegel										
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6	IO 7	IO 8	IO 9	IO 10	IO 11
TF1	3217,5	44	36,1	40,8	28,0	36,4	27,8	26,8	24,8	23,0	23,8	25,7	24,5
TF2	2451,5	51	36,5	38,1	32,2	43,7	33,3	33,1	32,4	30,8	31,2	32,1	28,6
Immissionskontingent L(IK)			39,3	42,7	33,6	44,5	34,4	34,0	33,1	31,5	31,9	33,0	30,0
Unterschreitung			0,7	0,3	10,4	0,5	10,6	11,0	11,9	13,5	13,1	12,0	15,0

Erweiterungsplanungen in der Gemeinde Fresenburg  
RNAT0102  
Geräuschkontingentierung

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L{EK} nach DIN45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente

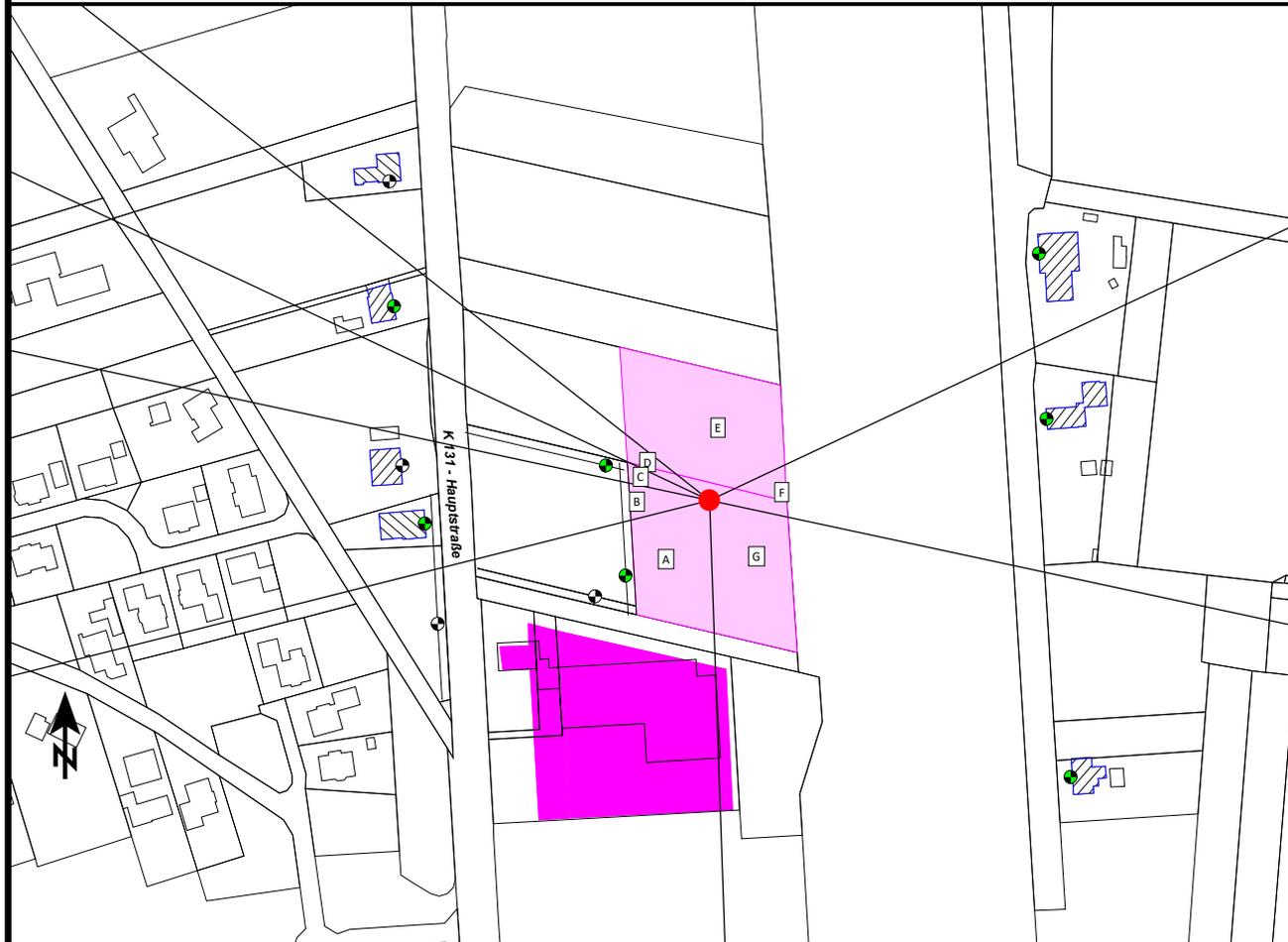
Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N
TF1	59	44
TF2	66	51

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt5.

# Erweiterungsplanungen in der Gemeinde Fresenburg RNAT0102 Geräuschkontingentierung

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Für in den im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis # liegende Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN45691 das Emissionskontingent  $L\{EK\}$  der einzelnen Teilflächen durch  $L\{EK\}+L\{EK,zus\}$  ersetzt werden



Referenzpunkt

X	Y
386470,00	5861066,00

Sektoren mit Zusatzkontingenten

Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
A	178,0	256,0	0	0
B	256,0	282,0	10	10
C	282,0	295,0	0	0
D	295,0	308,0	11	11
E	308,0	65,0	13	13
F	65,0	102,0	12	12
G	102,0	178,0	15	15

6.3a-d Rasterlärmkarten Verkehrslärm, Maßstab 1 : 2.000

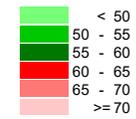
**Gemeinde Fresenburg  
Erweiterungsplanung B.-Plan Nr. 33  
Vorbereitung Straßenverkehrslärm**

Rasterlärmkarte für die  
Vorbereitung Verkehrslärm  
tags im EG

**Anlage  
6.3a**



**Pegelwerte tags**  
in dB(A)



**Zeichenerklärung**

- Emissionslinie
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Rechengebiete Lärm
- Straßenachse
- Oberfläche

Berechnung Vorbereitung Verkehrslärm  
gemäß DIN 18005



Maßstab 1:2000



**Büro für Lärmschutz  
Weißenburg 29  
26871 Papenburg**

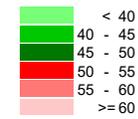
**Gemeinde Fresenburg  
Erweiterungsplanung B.-Plan Nr. 33  
Vorbelastung Straßenverkehrslärm**

Rasterlärmkarte für die  
Vorbelastung Verkehrslärm  
nachts im EG

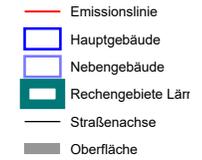
**Anlage  
6.3b**



**Pegelwerte nachts**  
in dB(A)



**Zeichenerklärung**



Berechnung Vorbelastung Verkehrslärm  
gemäß DIN 18005



Maßstab 1:2000



**Büro für Lärmschutz  
Weißenburg 29  
26871 Papenburg**

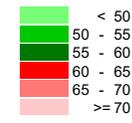
**Gemeinde Fresenburg  
Erweiterungsplanung B.-Plan Nr. 33  
Vorbelastung Straßenverkehrslärm**

Rasterlärmkarte für die  
Vorbelastung Verkehrslärm  
tags im OG

**Anlage  
6.3c**



**Pegelwerte tags**  
in dB(A)



**Zeichenerklärung**

- Emissionslinie
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Rechengebiete Lärm
- Straßenachse
- Oberfläche

Berechnung Vorbelastung Verkehrslärm  
gemäß DIN 18005



Maßstab 1:2000



**Büro für Lärmschutz  
Weißenburg 29  
26871 Papenburg**

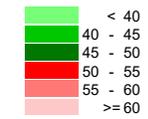
**Gemeinde Fresenburg  
Erweiterungsplanung B.-Plan Nr. 33  
Vorbelastung Straßenverkehrslärm**

Rasterlärmkarte für die  
Vorbelastung Verkehrslärm  
nachts im OG

**Anlage  
6.3d**



Pegelwerte nachts  
in dB(A)



Zeichenerklärung



Berechnung Vorbelastung Verkehrslärm  
gemäß DIN 18005



Maßstab 1:2000



**Büro für Lärmschutz  
Weißenburg 29  
26871 Papenburg**

6.4a-b Rasterlärmkarten Lärmpegelbereiche, Maßstab 1 : 2.500

Gemeinde Fresenburg  
 Erweiterungsplanung B.-Plan Nr. 33  
 Vorbelastung Gewerbe- und Straßenverkehrslärm

Anlage  
**6.4a**

Lärmpegelbereich infolge  
 Gesamtvorbelastung  
 Verkehrslärm und Gewerbelärm  
 tags im EG



Pegelwerte  
 tags in dB(A)

	<= 55 = LPB I
	<= 60 = LPB II
	<= 65 = LPB III
	<= 70 = LPB IV
	<= 75 = LPB V
	<= 80 = LPB VI
	= LPB VII

Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Rechengebiete Lärm
- Straßenachse
- Oberfläche
- Gewerbegebiete, geplant
- Gewerbegebiete, vorhanden
- Mischgebiete
- Geltungsbereich B.-Plan Nr. 33

Darstellung Lärmpegelbereiche  
 gemäß DIN 4109



Maßstab 1:2500



Büro für Lärmschutz  
 Weißenburg 29  
 26871 Papenburg



**Gemeinde Fresenburg**  
**Erweiterungsplanung B.-Plan Nr. 33**  
**Vorbelastung Gewerbe- und Straßenverkehrslärm**

Lärmpegelbereich infolge  
 Gesamtvorbelastung  
 Verkehrslärm und Gewerbelärm  
 tags im OG

**Anlage**  
**6.4b**

Pegelwerte  
 tags in dB(A)

55 <=	<= 55 = LPB I
60 <=	<= 60 = LPB II
65 <=	<= 65 = LPB III
70 <=	<= 70 = LPB IV
75 <=	<= 75 = LPB V
80 <=	<= 80 = LPB VI
	= LPB VII

**Zeichenerklärung**

- Emissionslinie
- Rechengebiete Lärm
- Straßenachse
- Oberfläche
- Gewerbegebiete, geplant
- Gewerbegebiete, vorhanden
- Mischgebiete
- Geltungsbereich B-Plan 33

Darstellung Lärmpegelbereiche  
 gemäß DIN 4109

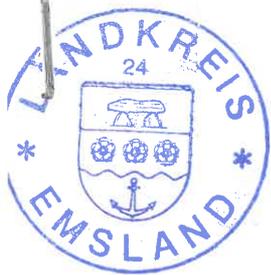


Maßstab 1:2500



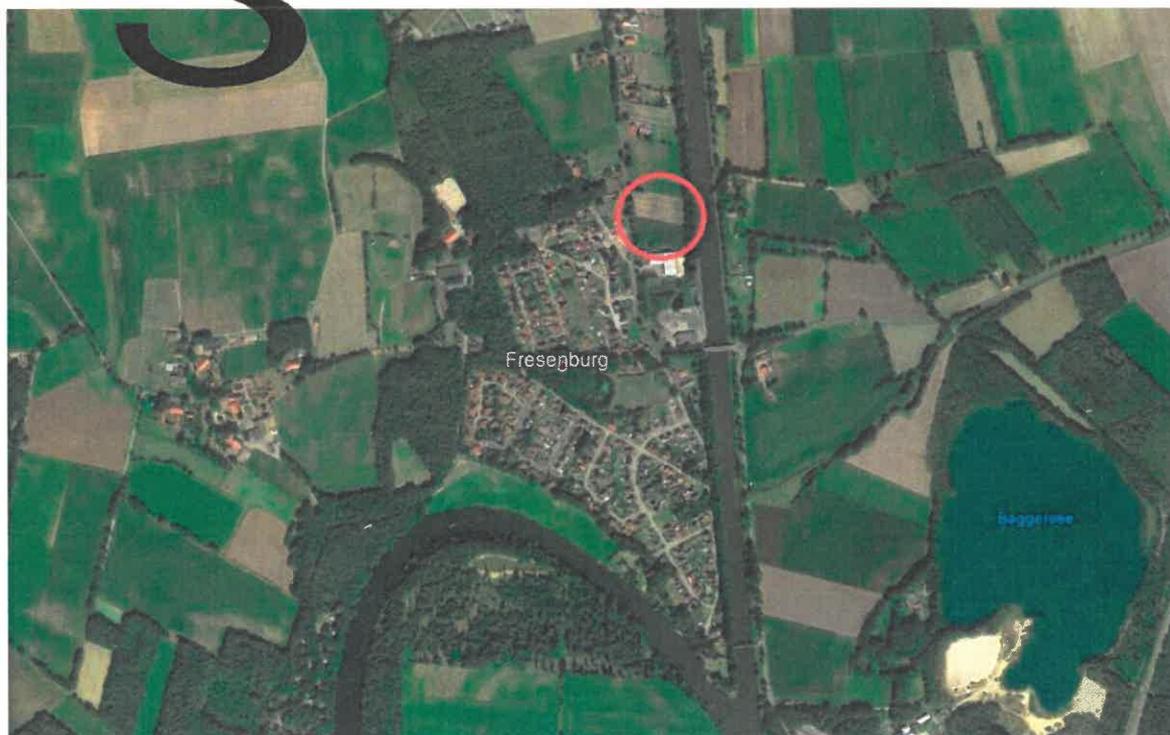
**Büro für Lärmschutz**  
**Weißenburg 29**  
**26871 Papenburg**





## Bestandteil der Urschrift

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)  
für den Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung  
Hafengebiet“ in Fresenburg, Gemeinde  
Fresenburg auf Verbote nach § 44 BNatSchG



Genehmigungsbehörde:

**Landkreis Emsland**  
Ordeniederung  
49733 Meppen

Hat vorgelegen

Meppen, den 15.10.2021  
Landkreis Emsland  
Der Landrat  
Im Auftrag:

Bearbeitet durch die

**Arbeitsgemeinschaft COPRIS**  
Großenbreden 17  
37696 Marienmünster



Marienmünster, im Januar 2021



## PROJEKTINFORMATIONEN

<b>Projekt</b>	B-Plan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ der Gemeinde Fresenburg und 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen, Landkreis Emsland
<b>Vorhabenträger</b>	Gemeinde Fresenburg Schulstraße 3 – 49762 Fresenburg
<b>Auftraggeber</b>	Bürogemeinschaft Honnigfort & Brümmer Nordring 21 - 49733 Haren
<b>Aufgabe</b>	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbote nach § 44 BNatSchG



## PROJEKTBEARBEITUNG

<b>Projektleitung</b>	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
<b>Faunistische Untersuchungen</b>	Wolfgang Rowold Gerhard Steinborn
<b>saP</b>	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
<b>Bearbeitungsdauer</b>	April 2020 - Januar 2021
<b>Fertigstellung</b>	Marienmünster, den 26.01.2021

**Arbeitsgemeinschaft COPRIS**

Großenbreden 17 - 37696 Marienmünster  
Tel. 05276 / 86 17 - FAX 01805 / 060 335 933 06



(E. M. Kramer-Rowold)

(W. Rowold)



Der Anhang II ist bei Bedarf im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Rathaus der Gemeinde Fresenburg einsehbar



## Zusammenfassung

Die Gemeinde Fresenburg beabsichtigt die Erweiterung des Gewerbegebietes „Hafengebiet“. Das dortige bauleitplanerisch abgesicherte Gelände soll nach Norden um gemischte und gewerbliche Bauflächen erweitert werden, um konkrete Ansiedlungs- und Erweiterungsabsichten zu ermöglichen. Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen ist für die Planfläche landwirtschaftliche Nutzung dargestellt (ohne zeichnerische Darstellung). Für die Entwicklung des Geltungsbereiches als gewerbliche und gemischte Bauflächen wird daher die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen.

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Änderung eines FNP werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich dabei um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

Das Plangebiet liegt östlich der „Hauptstraße“ (Kreisstraße 131) zwischen der Ortslage von Fresenburg und dem Dortmund-Ems-Kanal. Das Plangebiet mit einer Größe von rd. 1,3 ha für den Bebauungsplan (bzw. 0,9 ha für die Änderung des FNP) wird ackerbaulich genutzt. Zwischen dem vorhandenen Bestand des Betriebes Watermann und der nördlich vorgesehenen Erweiterung verläuft ein Entwässerungsgraben, über den das überschüssige Wasser aus dem Regenrückhaltebecken Baugebiet Kreuzstraße erst Richtung Kanal und dann parallel zum Kanal nach Norden abgeführt wird. Östlich der Hauptstraße finden sich ältere Eichen im Straßenseitenraum. Kanalbegleitend finden sich auch am Deich zum Dortmund-Ems-Kanal Baumreihen aus Eiche. Beide Gehölzreihen liegen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes.

Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von gemischten (MI) und gewerblich (GE) genutzten Gebäuden, Erschließungsstraßen und die Gestaltung von Grünflächen, basierend auf dem Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ nebst textlicher Festsetzung.

Die in der vorliegenden saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind möglicherweise nicht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltauflagen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten

Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde 2020 außerdem eine Untersuchung der Artengruppen der Fledermäuse, der Avi- und Amphibienfauna vorgenommen.



Als **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** wurden 3 Fledermausarten mit Vorkommen im UG dokumentiert und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die in Frage kommenden 3 Arten (Großer Abendsegler, Zwerg- und Breitflügelfledermaus) sind als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung zu vermuten sind. Für diese Arten ergeben sich keine Quartierverluste und ebenso wenig eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitats, zumal alle 3 Arten den Geltungsbereich auch weiterhin nutzen werden. Auch ist innerhalb des zu überbauenden Bereichs und seiner näheren Umgebung kein Verlust raumbedeutsamer Verbindungsachsen (Flugstraßen) durch das Vorhaben zu verzeichnen. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht notwendig.

Bei den **europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie** wurden 14 Vogelarten als relevant eingestuft.

13 streng und besonders geschützte Vogelarten wurden in der 1. Abschichtungsprüfung (vgl. Anhang II.1 und II.2) als Nahrungsgäste identifiziert, die einer genaueren Vorprüfung bedürfen. Bei Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Turteltaube, Schleiereule, Waldkauz, Feldsperling, Haussperling, Goldammer, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star handelt es sich um Arten, die den Geltungsbereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen, was insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 13 Vogelarten nicht notwendig.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden Brutvögel und Nahrungsgäste, die ungefährdet sind und deshalb einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Für die Brutvögel wird der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nicht einschlägig, da sie in der straßen- und kanalbegleitenden Gehölzkulisse brüten und somit vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für die betroffenen europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie soweit wie möglich eingeschränkt werden.

Für die Feldlerche ist bereits baubedingt der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) einschlägig. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG notwendig (vgl. Kap. 5.1.2). Diese kam zu folgendem Ergebnis:

Bei der Feldlerche handelt es sich nicht um einen Traditionsbrüter, der seine Niststätten mehrjährig nutzt. Eine großräumige Analyse der, der lokalen Population zur Verfügung stehenden Habitatflächen zeigt, dass genügend Ausweichhabitate vorhanden sind und die Art in der Lage ist, in geeignete Habitate auszuweichen und somit der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) erfüllt wird. Unter Rückgriff auf Art. 2 VS-RL ist diese Voraussetzung ebenfalls zu bejahen, da sich die Population, als Art der niedersächsischen Rote Liste der Brutvögel, nicht wesentlich verkleinern wird und somit der derzeitige günstige Erhaltungszustand der Population auf lokaler wie biogeographischer Ebene gewahrt bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird.

Eine Ausnahme ist deshalb für die Feldlerche nach Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie, aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

Besonders oder streng geschützte **nationale Verantwortungsarten** sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. (vgl. Kap. 1.4).



Es wurde keine national streng geschützte Art, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ nicht vorhanden.

**Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind:**

- ✓ Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- ✓ Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit zwischen 01.10. und 28.02.
- ✓ Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Grundstücken, Wegen und Straßen
- ✓ keine Grabenräumung zwischen Mitte Februar und Ende Oktober

**CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig**

Eine Ausnahme ist aufgrund der für diesen Bebauungsplan anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

**Nach Ansicht der Gutachter sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, damit der Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ der Gemeinde Fresenburg und die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig ist.**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Vorbemerkung.....	1
1.2	Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung.....	1
1.3	Rechtsgrundlagen.....	3
	1.3.1 <i>Rechtliche Rahmenbedingungen</i> .....	3
	1.3.2 <i>Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und           Ausnahmevorschriften</i> .....	4
1.4	Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen.....	11
<b>2</b>	<b>Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen</b> .....	<b>14</b>
2.1	Ist-Zustand.....	14
2.2	Art und Erforderlichkeit des Vorhabens.....	15
2.3	Mögliche Wirkungen des Vorhabens.....	16
	2.3.1 <i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i> .....	16
	2.3.2 <i>Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i> .....	17
	2.3.3 <i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i> .....	17
2.4	Alternativenprüfung.....	19
<b>3</b>	<b>Ermittlung der relevanten Arten</b> .....	<b>20</b>
3.1	Streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie.....	20
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	22
3.3	Nationale Verantwortungsarten.....	24
3.4	Weitere planungsrelevante Arten.....	24
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>25</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	25
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	27
<b>5</b>	<b>Prüfung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>28</b>
5.1	Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG .....	28
	5.1.1 <i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i> .....	28
	5.1.2 <i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i> .....	28
	5.1.3 <i>Nationale Verantwortungsarten</i> .....	32
5.2	Prognose der Betroffenheit national streng geschützter Arten.....	33
<b>6</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens</b> .....	<b>33</b>
6.1	Fehlen einer zumutbaren Alternative.....	33
6.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	33
	6.2.1 <i>Arten der FFH-Richtlinie</i> .....	33
	6.2.2 <i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i> .....	33
	6.2.3 <i>Nationale Verantwortungsarten</i> .....	35
6.3	Weitere Zulassungsvoraussetzungen.....	35
6.4	Gutachterliches Fazit.....	35



## **Anhang**

- Anhang I: Grundlagen
- I.1 Ablaufschema saP
  - I.2 Methodik der Freilanduntersuchung
  - I.3 Ergebnisse der Freilanduntersuchungen
- 
- Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten
- II.1: 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)
  - II.2: 1. Vorprüfung vorhandener besonders geschützter Vogelarten (Abschichtung)



# 1 Aufgabenstellung

## 1.1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Fresenburg beabsichtigt die Erweiterung des Gewerbegebietes „Hafengebiet“. Das dortige bauleitplanerisch abgesicherte Gelände soll nach Norden um gemischte und gewerbliche Bauflächen erweitert werden, um konkrete Ansiedlungs- und Erweiterungsabsichten zu ermöglichen.

Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen ist für die Planfläche landwirtschaftliche Nutzung dargestellt (ohne zeichnerische Darstellung). Für die Entwicklung des Geltungsbereiches als gewerbliche und gemischte Bauflächen wird daher die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen. Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Lathen hat am 30.07.2019 den Beschluss zur Aufstellung dieser 40. Änderung des Flächennutzungsplan sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ gefasst.

Planverfasser der Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des FNP im Auftrag der Samtgemeinde Lathen ist das Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort, Haren (Ems).

Im Zuge der Aufstellung und ggf. bei der Änderung eines Bauleitplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG<sup>1</sup> kommen. Artenschutz ist bei der Zulassung von Eingriffen aber nicht allein Sache der Eingriffsregelung, sondern auch des besonderen Artenschutzes.

Entscheidend ist, dass der spezielle Artenschutz ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

## 1.2 Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung

Zur Notwendigkeit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung während der Planaufstellung beinhalten die rechtlichen Auslegungen durch GELLERMANN (2003) hilfreiche Leitsätze; diese werden nachfolgend zusammengefasst, und an die neue Fassung des BNatSchG angepasst, wiedergegeben. Sie behalten auch nach der Novellierung des BNatSchG und der damit verbundenen Straffung des Verfahrens nach wie vor ihre Gültigkeit.<sup>2</sup>

„Adressaten des besonderen Artenschutzes sind namentlich all jene, die durch ihr Verhalten Lebensstätten besonders geschützter Tiere schädigen, Standorte streng geschützter Pflanzen beeinträchtigen oder europäische Vogelarten an ihren Nist- oder Rastplätzen stören. Solche Wirkungen entfaltet die kommunale Bauleitplanung nicht. Wohl bereitet sie durch Überplanung etwaiger Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten oder Wuchsstandorte Beeinträchtigungen vor, bewirkt sie aber nicht aus sich heraus. [...]

---

1 alle Verweise auf Paragraphen der entsprechenden europäischen Gesetzgebung, der Bundesgesetze oder Gesetze des Bundeslandes Niedersachsen geben den aktuellen Stand der Gesetzgebung per Datum des Gutachtens wider

2 vgl. GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. - Natur und Recht 25 (7): 385-394.

vgl. hierzu auch GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. - Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.



Eine Bindung der Kommunen an die unbedingten, hinreichend genauen und einer unmittelbaren Anwendung prinzipiell zugänglichen Vorschriften der Art. 12, 13, 16 FFH-RL bzw. Art. 5, 9 V-RL mag sich nicht eben aufdrängen, ist aber auch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Immerhin sind die Verschmutzungs- und Störungsverbote, die durch Art. 4 Abs. 4 S. 1 V-RL zugunsten faktischer Vogelschutzgebiete begründet werden, in der Bauleitplanung ebenso beachtlich wie das aus Art. 10 EGV ableitbare Verbot maßgeblicher Verschlechterung („Stillhaltepflicht“) [...]

Auch wenn sich das Artenschutzrecht nicht als ein die Bauleitplanung begrenzender Planungsleitsatz erweist, kommt ihm dennoch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, wenn Flächen überplant werden, die zum Kreis der geschützten Lebensstätten oder Wuchsstandorte zählen. [...]

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entfalten hier eine gleichsam mittelbare Wirkung, die sich dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz verdankt, nach dem eine Planung, die aus Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit entbehrt, unwirksam ist. Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne „vollzugsunfähig“ ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit zum Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde - obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt - gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandung willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. [...]

#### → Hineinplanen in die „objektive Ausnahmelage“ als Ausweg

Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden.“

Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten (FFH- und Vogelarten) sowie den nationalen Verantwortungsarten<sup>3</sup> – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch diesen Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Mit den Freistellungen der meisten Vorhaben nach Baurecht, bei denen im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-RL, der nationalen Verantwortungsarten und europäischer Vogelarten, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, wird es in wesentlich geringerem Umfang zur Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 kommen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und Verantwortungsarten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden.<sup>4</sup>

3 Im Vergleich zum BNatSchG a.F. treten hierbei Arten für die Prüfung hinzu, für die nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG 2010 eine nationale Verantwortung (Verantwortungsarten) besteht.

4 vgl. GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007)



Dabei ist verfahrensrechtlich zu unterscheiden: Nicht der Bebauungsplan als solcher bedarf einer Ausnahme, sondern erst die einzelnen Vorhaben, die aufgrund des Bebauungsplans verwirklicht werden sollen. Auch wenn die Gemeinde selbst für eine Bauleitplanung keine Ausnahme beantragen kann, muss sie dennoch im Planverfahren die notwendigen Schritte unternehmen, um durch die Bauleitplanung die spätere Erteilung von Ausnahme(n) vorzubereiten. Die Gemeinde muss also in eine „Ausnahmelage“ hineinplanen.<sup>5</sup>

Gleiches gilt für die eventuelle(n) Befreiung(en) nach § 67 (2) BNatSchG: auch hier wird eine Befreiung erst im Rahmen der späteren Zulassungsverfahren erteilt, nicht jedoch zugunsten der Gemeinde für die entsprechende Bauleitplanung.<sup>6</sup>

Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG wird nur noch in Ausnahmefällen erfolgen müssen, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.<sup>7</sup>

→ **Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hat somit für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Ziel:**

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der Verantwortungsarten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 BNatSchG gegeben sind.

## **1.3 Rechtsgrundlagen**

### **1.3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich folgende für die Durchführung einer saP relevanten Bestimmungen<sup>8</sup>:

- **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 – 4 von Bedeutung.
- **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** enthält Bestimmungen zur ausnahmsweisen Zulassung eines Vorhabens.
- **§ 67 BNatSchG** definiert die Befreiungsmöglichkeiten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten.

**Besonders geschützte Arten** sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97: Diese Richtlinie regelt den Handel mit Exemplaren oder Teilen von Tieren und Pflanzen. Die Anhänge enthalten vor allem, aber nicht

---

5 vgl. BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. 2. akt. Auflage. - Stuttgart: Kohlhammer, 138 S.

6 vgl. BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013)

7 vgl. GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007)

8 Quellen: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005): Europäischer und nationaler Artenschutz in der Eingriffsregelung. - Referat Landschaftstagung Dresden 2005: 4 S.; BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. - Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.



nur, exotische Arten, die nur selten relevant werden.

- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten. Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO): Die BArtSch-VO umfasst einheimische Arten. In Anlage 1 Spalte 2 sind die besonders geschützten aufgeführt.
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist.

Mindestens besonders geschützt sind alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind (BREUER & KÖHLER 2005).

**Streng geschützte Arten** sind zukünftig in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 2, die vom Aussterben bedroht sind oder für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist

In Niedersachsen ist mit dem Vorkommen von 231 streng geschützten Arten zu rechnen<sup>9</sup>. Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs., 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind<sup>10</sup>.

Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 42 Abs., 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind<sup>11</sup>.

### 1.3.2 Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmevorschriften

Durch die Novellierung des BNatSchG hat der Gesetzgeber die von der EU angemahnte Konformität mit der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie umgesetzt. Allerdings bleiben in Teilen die Neufassungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-5 BNatSchG hinter den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zurück. Weiterhin beschneiden die Freistellungsklauseln im relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG den Artenschutz auf ein Mindestmaß, welches kaum mehr als richtlinienkonform anzusehen ist.<sup>12</sup> Deshalb werden die artspezifischen Prognosen (vgl. Kapitel 5.2) mit Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vorgenommen.

In einigen der folgenden Normen werden nur absichtliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten verboten. Auch die wissentliche Inkaufnahme von Beeinträchtigungen der geschützten Arten ist als eine absichtliche Beeinträchtigung anzusehen.<sup>13</sup>

9 Quelle: NLÖ, Abt. 2 Naturschutz (2004): Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (Stand 22.12.2004). - unveröff. Mskr.: 18 S.

10 vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. – Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.

11 vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005)

12 Kritische Kommentierung der Novelle beispielsweise von Möckel, S. (2008): Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum europäischen Gebiets- und Artenschutz – Darstellung und Bewertung. – Zeitschr. f. Umweltrecht 2/2008: 57-64

13 Quelle: ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Teil 5: Behandlung besonders und streng geschützte Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung– Eisenbahn-Bundesamt, 10 S.



### 1.3.2.1 Relevante Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Wortlaut und systematische Auslegung verdeutlichen, dass die Bestimmungen des § 44 BNatSchG überwiegend auf den Schutz einzelner Exemplare einer Art abzielen, sie sind nur in Punkt B als populations- und nicht individuumsbezogene Regelungen aufzufassen.

→ **Verbote des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten:**

**A Verbot der Tötung oder des Fangs besonders geschützter Tiere - § 44 (1) Nr.1 BNatSchG –**  
Der Verbotstatbestand ist einschlägig, wenn ein Vorhaben voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt. Prognostizierte Verletzungen sind wie Tötungen zu behandeln.

*„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgeintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. z. B. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az. 9 A14/07. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Eingriffszulassung das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde.“<sup>14</sup>*

**B Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG) -** Diese Regelung gilt demnach für alle Vogelarten. Als ähnliche Handlung sind z.B. auch bau- und betriebsbedingte Störungen zu verstehen (vgl. BVerwG-Urteil v. 16.03.2006). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zur Bewertung von Störungen bieten sich folgende Definitionen an:

*„Eine relevante Störung liegt vor, wenn vorhabenbedingte Auswirkungen nachteilige Veränderungen in den Eigenschaften der streng geschützten oder der europäischen Vogelarten an ihren Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätten bzw. während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten haben, die die Anpassungsfähigkeit des Individuums überfordern und seine Fitness mindern.“<sup>15</sup>*

*„Entscheidend ist, wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt. Dabei kommt es insbesondere auf den Zeitpunkt und die Dauer der Störungen an.“<sup>16</sup>*

*„Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung (z.B. Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauern (z.B. Geräuschmissionen an Straßen).“<sup>17</sup>*

14 Quelle: LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - vervielf. Mskr. 25, S.; Zitat: S. 5.

15 Quelle: GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.; Zitat: S. 180.

16 Quelle: KIEL, E. (2007)

17 vgl LANA (2009); Zitat: S. 5.



Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach der Definition der LANA (2009) wie folgt anzunehmen:

*„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.[...] Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“<sup>18</sup>*

Da eine Abgrenzung lokaler Populationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen oder -genetischen Kriterien erfolgen kann, sind praxistaugliche Spezifizierungen erforderlich. Jene sind artbezogen individuell abhängig vom Verteilungsmuster, von der Raumnutzung, Mobilität und Sozialstruktur, so dass sich 2 Typen der „lokalen Population“ abgrenzen lassen<sup>19</sup>.

1. **Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens** - Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen.

*Beispiele für gut abgrenzbare lokale Vorkommen sind Wochenstuben(verbünde) oder Winterquartiere von Fledermäusen, Laichgemeinschaften von Amphibien, Koloniebrüter (z. B. Graureiher), Arten in seltenen Lebensräumen (z. B. Uferschnepfe, Blaukehlchen, Ziegenmelker, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling). Arten, die lokale Dichtezentren bilden können, sind z. B. Steinkauz, Mittelspecht, Kiebitz und Feldlerche.*

2. **Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung** - Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.

*Beispiele für Arten mit einer flächigen Verbreitung sind z.B. Haussperling, Kohlmeise und Buchfink. Revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen sind z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz und Schwarzspecht. Bei einigen Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf) ist die Abgrenzung einer lokalen Population auch bei flächiger Verbreitung häufig gar nicht möglich. In diesem Fall ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder das Rudel als lokale Population zu betrachten.*

**C Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG)** - Mit diesem Verbot sind Nester, Niststätten, Balz- und Paarungsplätze, Eiablagehabitate, Larval- und Puppenhabitate sowie Habitate zur Jungenaufzucht angesprochen<sup>20</sup>. Zu den Ruhestätten zählen in diesem Sinne z. B. Aufenthaltsorte während des Thermoregulationsverhaltens, Versteckplätze und Überwinterungsorte. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderhabitate werden Niststätten funktionslos.

Die Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten ist auch dann verboten, wenn sich die Tiere nicht an oder in der Ruhestätte aufhalten. Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen

18 vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6

19 vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6 sowie KIEL (2007)

20 vgl. TRAUTNER, J. (2008)



Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen der engeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch "schleichende" Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein<sup>21</sup>.

Die Beeinträchtigung eines entsprechenden Lebensraumes bzw. ein Teil desselben ist in der Abwägung dann relevant, wenn der Erhaltungszustand der Populationen sich verschlechtert.

**D Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, der Beeinträchtigung oder Zerstörung deren Standorte (§ 44 (1) Nr.4 BNatSchG)** - Die Formulierung des Verbotstatbestandes knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder ihre Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten.

Von den Verboten sind auch Beeinträchtigungen von Samen, Knollen, etc. umfasst. Hierbei umfasst der Schutz ausschließlich die für das Gedeihen geeignete Standorte, sollten z. B. Samen der geschützten Pflanzenarten durch Hochwasserverdriftung auf ungeeignete Standorte gelangen, an denen ein Gedeihen nicht möglich ist, so unterliegen diese Standorte nicht dem Schutz nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG.<sup>22</sup>

**E Die Freistellungsregelungen in § 44 (5) BNatSchG<sup>23</sup>** – Sie sind praktisch bedeutsam, da sie bestimmte Vorhaben von den weit reichenden Verbotstatbeständen ausnehmen. Um die Funktion zu gewährleisten, können die zuständigen Behörden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Measures) festsetzen. Diese Regelung betrifft neben den europarechtlich geschützten Arten auch die nationalen Verantwortungsarten.

Vorhaben für die diese Freistellungsklausel anwendbar ist, sind

- *nach § 14 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft*
- *Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 Bau GB)*

Neben der Freistellung vom Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten regelte § 44 (5) Satz 2 bis zum sogenannten „Freiberg-Urteil“<sup>24</sup> die zusätzliche Möglichkeit der Freistellung vom Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Für die vorliegenden Planunterlagen wird deshalb an dieser Stelle deutlich gemacht, dass es sich bei den Aussagen zur Anwendbarkeit der Freistellungsregelung im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im „Freiberg-Urteil“ um ein obiter dictum handelt und es noch keine gefestigte Rechtsprechung des für das Bauplanungsrecht zuständigen 4. Senats des Bundesverwaltungsgerichts gibt (vgl. hierzu BLESSING und SCHARMER 2013<sup>25</sup>).

21 vgl. LANA (2009)

22 vgl. LANA (2009)

23 vgl. Möckel, S. (2008)

24 vgl. Urteil BVerwG 9 A 12.10 vom 14.07.2011

25 BLESSING, M & E. SCHARMER (2013) Auszug S. 52: „Daher sollten die Ausführungen des 9. Senats an dieser Stelle angemessen gewürdigt werden, bevor die Freistellungsregelung im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vorschnell aufgegeben wird, was vor allem in Bebauungsplanverfahren zu einem Planungsstopp wegen artenschutzrechtliche Belange führen kann. So bleibt zunächst festzuhalten, dass der 9. Senat seine Skepsis gegenüber der Freistellungsregelung mit Blick auf absichtliche Tötungen bislang nur in einem nicht entscheidungserheblichen obiter dictum geäußert hat. Hätte er seiner Ansicht mehr „Schlagkraft“ verleihen wollen, hätte er die Frage der Auslegung des europarechtlichen Tötungsverbots dem Europäischen Gerichtshof in einem Vorabentscheidungsverfahren zur Entscheidung vorgelegt [...]. So bleibt der Eindruck, dass der 9. Senat lediglich auf seine Rechtsansicht hinweisen wollte. Für die abschließende Bewertung gerade für die Bebauungsplanung wäre von großem Interesse, wie sich der für das Bauplanungsrecht zuständige 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts zu der Frage positioniert. Der 4. Senat hat hierzu bislang noch nicht entschieden. Bis zu einer Entscheidung des 4. Senats oder einem entsprechenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs sollte in Bebauungsplanverfahren nicht vorschnell davon abgesehen werden, die Freistellungsregelung anzuwenden. Vielmehr sollte „Vorsorge“ auf mehreren Ebenen getroffen werden.. Darüber hinaus ist es zu empfehlen, gerade bei Bau-



Die Freistellungsklausel wird in den neueren Fassungen des § 44 (5) BNatSchG<sup>26</sup> dergestalt präzisiert, dass ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

### 1.3.2.2 Relevante Verbote des Art. 5 VS-RL

Die Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL gelten für alle europäischen Vogelarten und sind nur in Punkt C als populations- und nicht individuumsbezogene Regelungen aufzufassen<sup>27</sup>.

- A Absichtliche Tötung oder Fang (Art. 5 lit. a VS-RL)** - Das Verbot der Tötung und des Fangs zielt auf einzelne Individuen einer Art ab.
- B Absichtliche Zerstörung, Beschädigung von Eiern oder Nestern (Art. 5 lit. b VS-RL)** - Grundsätzlich ist eine Zerstörung von Nestern nur gegeben, wenn die Beeinträchtigung entweder während des Brutgeschäftes erfolgt oder außerhalb der Brutzeit ein Brutstandort zerstört wird, der für die betroffenen Vögel obligatorisch ist (traditioneller Nistplatz).
- C Absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirken kann (Art. 5 lit. d VS-RL)** - Hier sind gravierende Störungen angesprochen, die den Bruterfolg so erheblich beeinträchtigen, dass die Population einer Vogelart negativ beeinflusst wird. Hinsichtlich der Art der Störung kennt die Vogelschutzrichtlinie keine Einschränkungen.

### 1.3.2.3 Relevante Verbote der Art. 12 und 13 FFH-RL

- A Absichtlicher Fang oder Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Tierarten (Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL)** - Der Vergleich mit der englischen Fassung macht deutlich, dass mit der missverständlichen Formulierung die Tötung wild lebender Exemplare der geschützten Arten angesprochen ist. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.

---

feldfreimachungen und sonstigen Handlungen, die das Tötungsverbot berühren können, ausführlich darzulegen, dass mit einer optimalen ökologischen Baubegleitung alles dafür getan wird, dass keine absichtlichen, also zumindest in Kauf genommenen Tötungen einzelner Exemplare zu besorgen sind. Schließlich sollte vorsorglich zugleich in die Ausnahme hineingeplant werden.“

Auch der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichtes kommt in seiner Entscheidung vom 08.01.2014 (BVerwG 9 A 4.13) zu der Einschätzung: „Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen. [...] Es ist mit der Baufeldfreimachung kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht.“

<sup>26</sup> zuletzt in der Fassung des BNatSchG vom 13.03.2020

<sup>27</sup> vgl. Roll, E., B. Walter, C. Hauke & K. Sommerlatte (2005); desgl. Gellermann & Schreiber (2007)



- B Absichtliche Störung der Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL)** - Hiermit sind alle Störungen angesprochen, die in Hinblick auf die Zielsetzung des Artenschutzes relevant sein können.
- C Absichtliche Zerstörung von Eiern (Art. 12 Abs. 1 lit. c FFH-RL)** - Angesprochen ist hier die Zerstörung von Eiern (z.B. Reptilieneier). Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.

*Im § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG hat diese Verbotsnorm in sensu stricto keinen Einzug gefunden (vgl. auch Kap. 5.1.3 Pkt. B), muss aber bei der Prüfung des Verbotstatbestandes berücksichtigt werden, damit eine Konformität mit der FFH-Richtlinie gewahrt bleibt.*

- D Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL)** - Mit dieser Verbotsnorm sind die gleichen Teillebensräume angesprochen wie unter § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- E Absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL (Art. 13 Abs. 1 lit. a)** - Die Verbotstatbestände des Art. 13 Abs. 1 lit. a FFH-RL zielt dem Wortlaut nach auf den Schutz einzelner Exemplare gegenüber Beeinträchtigungen ab. Art. 13 Abs. 2 weist darauf hin, dass der Begriff der Pflanze alle Lebensstadien umfasst. Die Formulierung knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Die umfassenden Verbotskataloge machen in beiden Normen deutlich, dass letztlich jede Form der Beeinträchtigung untersagt ist (siehe auch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### 1.3.2.4 Die Ausnahmenvorschrift des § 45 (7) BNatSchG und die Vorgaben der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie

Die Neufassung im BNatSchG ergänzt, wie bisher, die bisherigen Ausnahmegründe insbesondere um den Auffangtatbestand „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (Nr. 5). Mit der Erweiterung der Ausnahmetatbestände entfällt der Druck, den härtefallbezogenen Befreiungstatbestand in § 67 BNatSchG als allgemeinen Ausnahmetatbestand anzuwenden<sup>28</sup>.

**Eine Ausnahme im Sinne des Art. 9 von den Verboten des Art. 5 bis 7 der EG-Vogelschutzrichtlinie** ist möglich, und auch nur sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung (Alternativlösung) gibt, ausschließlich im Interesse:

- der Volksgesundheit,
- der öffentlichen Sicherheit oder
- der Sicherheit der Luftfahrt.

Eine weitere Bedingung, neben dem Fehlen einer zumutbaren Alternative, ist die generelle Forderung nach Art. 13 der EG-VS-RL, dass sich der gegenwärtige Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

**Für eine Ausnahme nach Art. 16 von den Verboten des Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie** zum Schutz der **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** müssen indessen folgende drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- es darf keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben, und
- es müssen bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projektrechtfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozi-

<sup>28</sup> vgl. Möckel, S. (2008)



- aler oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt) und  
• die Population der betroffenen Art muss trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden<sup>29</sup>, „soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Ausgewogenheit)“.

Probleme bereiten grundsätzlich verschiedene Anforderungen des Europarechtes an die Abweichungsvoraussetzungen:

- Dies betrifft zum Einen den Erhaltungszustand der Populationen: während Art. 13 der Vogelschutz-Richtlinie fordert, dass sich der Erhaltungszustand mit Verwirklichung des Vorhabens zumindest nicht weiter verschlechtern darf, sind die Ausnahmegründe nach Art. 16 (1) FFH-Richtlinie weitaus strenger formuliert. Sind Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie betroffen, die in der biogeographischen Region einen ungünstigen Erhaltungszustand bereits ohne die Verwirklichung des Vorhabens aufweisen, so ist eine ausnahmsweise Zulassung im Grundsatz faktisch zunächst unzulässig. Dies hätte jedoch zur Folge, dass sämtliche Abweichungsgründe nach Art. 16 (1), selbst die im Interesse der Gesundheit und der Sicherheit, nicht anwendbar wären, solange kein günstiger Erhaltungszustand erreicht wäre. Diese enge Auslegung widerspricht sowohl den Grundsätzen nach Art. 16 (1) als auch nach Art. 2 (3) FFH-Richtlinie<sup>30</sup>. In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ erteilt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 10. Mai 2007, C-342/05). Hierzu muss ausreichend nachgewiesen werden<sup>31</sup>, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern wird<sup>32</sup>.
- Zum anderen weichen die Definitionen des öffentlichen Interesses in der VS-RI und der FFH-RL voneinander ab: ausgenommen in Art. 9 VS-RL ist ausdrücklich die in Art. 16 FFH-Richtlinie genannte Befreiungsmöglichkeit wenn bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projektrechtfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt). In diesem wichtigen Punkt weichen die beiden Richtlinien voneinander ab, d.h. es gibt eigentlich keine Möglichkeit der Befreiung nach Art. 9 VS-RL, wenn Gründe des öffentlichen Interesses geltend gemacht werden sollen sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt. Solange auf EU-Ebene diese Unterscheidung in den Befreiungsvoraussetzungen besteht und keine Angleichung des Art. 9 VS-RL an Art. 16 FFH-RL vorgenommen wird, muss die VS-RL im derzeitigen enger gefassten Wortlaut angewendet werden, auch wenn eine Parallelisierung beider Richtlinien als EU-rechtlich gerechtfertigt ist mit Blick auf die europäische Richtlinien-Historie zum Schutz bedrohter Arten<sup>33 34</sup>.

29 vgl. LANA (2009); Zitat S. 15

30 vgl hierzu auch GELLERMANN & SCHREIBER (2007)

31 die erteilten Ausnahmeregelungen sind der EU-Kommission mitzuteilen, die hierzu wiederum Stellung nimmt

32 vgl. LANA (2009)

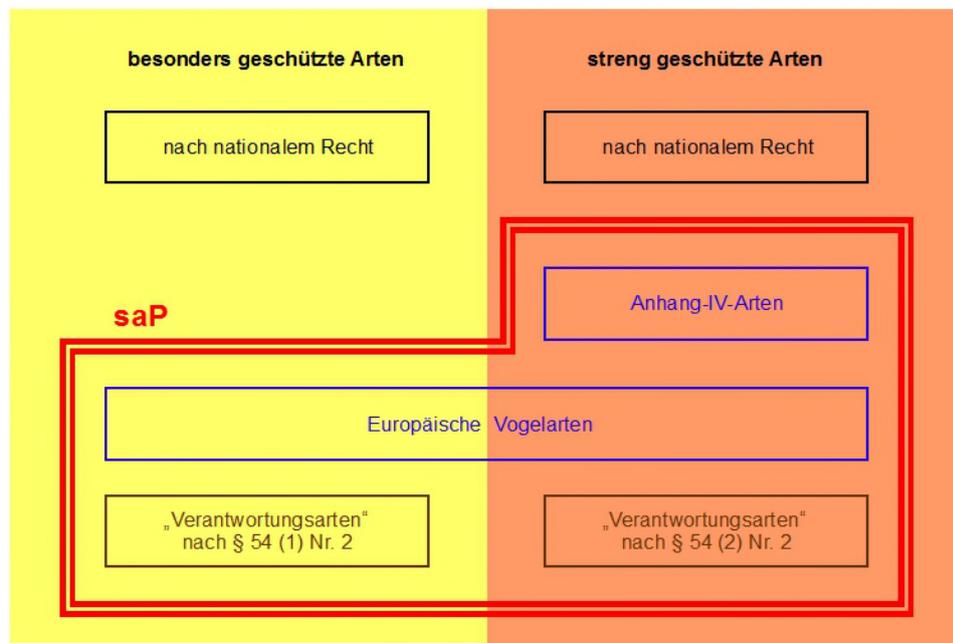
33 vgl GELLERMANN & SCHREIBER (2007)

34 sowohl die FFH- als auch die VS-Richtlinie wurden zwischenzeitlich novelliert (FFH-RL i.d.F. vom 01.01.2007; VS-RL i.d.F. 26.10.2010). Die Parallelisierung bei den Befreiungsvoraussetzungen der beiden Richtlinien ist allerdings nicht erfolgt!



## 1.4 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen

Die methodische Vorgehensweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Ablaufschema im Anhang I verdeutlicht. Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema<sup>35</sup>:



Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten nach § 54 BNatSchG

### Hinweis:

Hinzugekommen sind spezielle Verantwortungsarten im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die im Prüfungsablauf den europarechtlich geschützten Arten gleichzustellen sind.

In der Vorprüfung (vgl. Kapitel 3) wird im Rahmen der Abschichtung ermittelt, welche Arten im Wirkungsraum vorkommen können und welche Arten wahrscheinlich aufgrund fehlender Einwirkungen gar nicht detailliert geprüft werden müssen. Das zu untersuchende Artenspektrum wird auf Arten eingegrenzt<sup>36</sup>,

- die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein könnten und
- empfindlich darauf reagieren.

Eine Art wird nicht weiter betrachtet, wenn sie gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich ist oder keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Art auftreten können. Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft, um auch ggf. national

<sup>35</sup> für das BNatSchG 2010 in Anlehnung an: OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007). - 12 S. Quelle: <http://www.stmibayern.de>

<sup>36</sup> vgl. LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen. - Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006: 9 S:



geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen (vgl. Anhang II.1).

In 2020 wurden folgende Artengruppen untersucht: Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien. Die Methodik und Ergebnisse der Freilanduntersuchungen wird in Anhang I.2 dokumentiert.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten des Anhangs IV, die Vogelarten und die Verantwortungsarten sind daraufhin einzelartenbezogen zu untersuchen, ob sie den Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder Störung erfüllen (vgl. Kapitel 5). Im Rahmen des § 44 (1) BNatSchG ist für jede Art im Einzelnen zu prüfen, ob vorhabenbedingte Tötungshandlungen, erhebliche Störungen bzw. Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten können. In diesem Zusammenhang können im Fall des Eintretens von Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so genannte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (artspezifische funktionserhaltende Maßnahmen) vorgesehen werden (vgl. Kapitel 4).

Die Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG verhilft trotz der identifizierten Verbotstatbestände dazu, dass sich die ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Erhaltungszustand der Art(en) nicht zu verschlechtert. Falls dadurch die Verbote nicht eintreten, erübrigen sich für diese Art(en) weitere Schritte und die Zulässigkeit ist gegeben.<sup>37</sup>

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1), teilweise i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, kann die verfahrensführende Behörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, ausgestaltet als ausschließliche Härtefallregelung, ist deshalb nur noch in Ausnahmefällen notwendig (vgl. Kap. 1.3.2.4).

Die Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes (vgl. Kapitel 3, 5.2 bzw. 6.2) für die landesweite bzw. für die lokale(n) Population(en) erfolgt nach TRAUTNER et al.<sup>38</sup> bzw. ELLWANGER et al.<sup>39</sup>:

#### → Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen und landesweiten Population

	ungünstig/schlecht:	Arten der Rote Liste-Kategorien 1 - 3
	ungünstig/unzureichend:	Arten der Vorwarnliste (V) bzw. mit defizitärer Datenlage
	günstig:	ungefährdete Arten

37 Quelle: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005), desgl.: TRAUTNER, J.; K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Norderstedt (Books on Demand GmbH), 234 S.

38 vgl. TRAUTNER et al. (2006), S: 39 ff.

39 Quelle: ELLWANGER, G., M. NEUNKIRCHEN, C. EICHEN, P.SCHNITTER & E. SCHRÖDER (2006): Grundsätzliche Überlegungen zur Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt und in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2(2006): 7–13 (S. 9: Anlehnung an das Bewertungsschema der 81. LANA-Konferenz 2001)



→ **Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<sup>40</sup>**

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark

Die Gesamtbewertung wird durch Aggregation der einzelnen Bewertungskriterien wie folgt ermittelt:

Habitatqualitäten	A	A	A	A	B	B	B	C	C	C
Zustand der Population	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C
Derzeitige Beeinträchtigung	A	B	C	C	A	B	C	A	B	C
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>A</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>C</b>	<b>C</b>

**Hinweis:**

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Unter Beteiligung der Bundesländer wurde durch das BMU/BfN zwar eine Liste von 40 Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach mittlerweile 10 Jahren seit Inkrafttreten der BNatSchG-Novellierung immer noch keinen Gebrauch gemacht. Die Regelung bezüglich dieser Arten ist deshalb **derzeit noch nicht anwendbar**, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

§ 19 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG a. F. wurde mit der Änderung des BNatSchG 2010 nicht übernommen, im Hinblick auf die Neuaufnahme der nicht europarechtlich geschützten Verantwortungsarten in die Sonderregelung des § 44 Absatz 5 Satz 2 bis 5. Dies bedeutet: national streng geschützte Arten, die weder zu den europarechtlich geschützten Arten noch zu den Verantwortungsarten gehören, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15, teilweise i.V.m. § 19 BNatSchG zu prüfen.

Sind deshalb andere national streng und besonders geschützte Arten vom Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen keines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, diese Arten werden vom Prüfinstrumentarium der saP nach BNatSchG nicht berührt.

<sup>40</sup> Im Rahmen der Bauleitplanung wird hierbei der direkte Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden im Regelfall als Bezugsraum für die lokalen Populationen definiert (vgl. TRAUTNER et al. (2006): S. 39)



## 2 Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen

### 2.1 Ist-Zustand

**Abbildung 2.1: Lage des Untersuchungsbereichs für den B-Plan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ im Raum**



Das Plangebiet liegt östlich der „Hauptstraße“ (Kreisstraße 131) zwischen der Ortslage von Fresenburg und dem Dortmund-Ems-Kanal. Das Plangebiet mit einer Größe von rd. 1,3 ha für den Bebauungsplan (bzw. 0,9 ha für die Änderung des FNP) wird ackerbaulich genutzt. Zwischen dem vorhandenen Bestand des Betriebes Watermann und der nördlich vorgesehenen Erweiterung verläuft ein Entwässerungsgraben, über den das überschüssige Wasser aus dem Regenrückhaltebecken Baugebiet Kreuzstraße erst Richtung Kanal und dann parallel zum Kanal nach Norden abgeführt wird. Östlich der Hauptstraße finden sich ältere Eichen im Straßenseitenraum. Kanalbegleitend finden sich auch am Deich zum Dortmund-Ems-Kanal Baumreihen aus Eiche. Beide Gehölzreihen liegen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes.

FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzschutzgebiete sowie wertvolle oder schützenswerte Biotope befinden sich weder innerhalb noch in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs.

Eine Fläche westlich der Hauptstraße ist als Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes „Emstal“ (LSG EL 00023) dargestellt.<sup>41</sup>

<sup>41</sup> Die Gemeinde Fresenburg will hierzu im Zuge der zukünftigen städtebaulichen Entwicklungsplanung einen Antrag auf Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet stellen, um die Voraussetzungen für die dort dann mögliche Entwicklung gemischter Bauflächen zu schaffen.



## 2.2 Art und Erforderlichkeit des Vorhabens

Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von gemischten (MI) und gewerblich (GE) genutzten Gebäuden, Erschließungsstraßen und die Gestaltung von Grünflächen, basierend auf dem Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ nebst textlicher Festsetzung. Südlich der Bauflächen schließen sich ein Räumstreifen für die Gewässerunterhaltung (R) und der als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzte Entwässerungsgraben an.



Fresenburg hat seit Ende des 19. Jahrhunderts einen eigenen Hafen, der sich bis heute noch an der ursprünglichen Stelle befindet. An dieses Hafengelände anschließend wurde ein Gewerbegebiet entwickelt. Nördlich dieses Gewerbegebietes im Fresenburger Hafengebiet beabsichtigt die Gemeinde Fresenburg die Erweiterung des Gewerbe- und Mischgebietes. Sie will damit den Wünschen dort ansässiger Betriebe nachkommen sowie der Nachfrage kleinerer Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe entsprechen zu können.

Während die bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete in erster Linie emissionsstärkeren und flächenintensiven Betrieben vorbehalten werden sollen, sind in der Nähe zu der bestehenden Wohnbebauung wenig störende Betriebe wünschenswert, die damit wohnortnahe Arbeitsplätze vorhalten können.



## **2.3 Mögliche Wirkungen des Vorhabens**

Aus sich heraus erzeugt die vorbereitende/verbindliche Bauleitplanung keine nachteiligen Wirkung auf Arten und Lebensgemeinschaften. Gleichwohl werden mit dem Flächennutzungs- und Bebauungsplan zukünftige Störungen und Beeinträchtigungen der streng- und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten planerisch vorbereitet. Deshalb sind diese zu berücksichtigen und darzustellen, um bei der nachfolgenden Prüfung der Arten ggf. einschlägige Verbotstatbestände identifizieren zu können.

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und besonders geschützten Tierarten verursachen können. Die Auswirkungen beschränken sich z.T nicht allein auf den Änderungsbereich/Geltungsbereich selbst, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, das Umland beeinträchtigen.

### **2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit: Die Durchführung einer Baumaßnahme hat intensive menschliche Tätigkeiten im Gebiet zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung.
- Baustellenverkehr: Verstärkter Lkw-Verkehr führt zu einer erhöhten Lärm-, Erschütterungs- und Emissionsbelastung.
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr: Durch den Baustellenverkehr besteht die Gefahr von Wirbeltierverlusten. Durch den steigenden Kraftverkehr kann es, insbesondere in den Morgen-, Abend- und Nachtstunden, auf den vorhandenen Straßen und Wegen sowie den neu angelegten Baurassen zu erhöhten Verkehrsverlusten kommen. Dies gilt insbesondere für Kriechtiere, die sich aus thermoregulatorischen Gründen auf unbefestigten Wegen aufhalten und damit praktisch die gesamte Vegetationsperiode hindurch gefährdet sind. Die Bodenverdichtung durch den Fahrzeugverkehr führt darüber hinaus zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Habitate von teilweise subterrestrisch lebenden Insekten, Amphibien oder Reptilien. Einerseits besteht die Gefahr des Zerquetschens im Erdreich, andererseits kann der Boden durch Verdichtung mittelfristig ungeeignet zum Eingraben der Tiere werden. Durch den Baustellenverkehr besteht außerdem die Gefahr der Kollision mit Fahrzeugen für die Avifauna.
- Erdarbeiten und Zerstörung der vorhandenen Vegetation: Bedingt durch die notwendigen Erdarbeiten und die damit einhergehende Zerstörung der vorhandenen Vegetationsdecke reduziert sich z.B. der vorhandene Jagdraum für bodengebunden jagende Fledermausarten. Gleichzeitig besteht die Gefahr von Amphibienverlusten und der Beeinträchtigung von Bodenbrütern. Beim Bau im Winter können herpetologisch wichtige Quartiere zerstört werden.
- Lärm: Die Durchführung von Baumaßnahmen ist immer mit einer temporären Verlärmung des Umfeldes verbunden, die auf die meisten Wirbeltierarten eine vergrämende Auswirkung hat. Die Lärmwirkung und ihre Auswirkung auf Säugetiere und Vögel ist sehr heterogen. Gleichförmiger Lärm ohne akzentuierte Modulationen wird von vielen Arten toleriert, wenn der Schalldruck nicht zu stark ist. Im vorliegenden Fall sind jedoch Lärmspitzen und ein sehr ungleichförmiges Geräuschbild zu erwarten, was eine vergrämende Wirkung haben wird. Der durch die Bautätigkeiten hervorgerufene Lärm betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst, sondern auch einen beträchtlichen Teil des Umlandes.
- Emissionen (Staub, Abgase etc.): Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für



Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten entwerten. Dies betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst sondern auch einen Teil des Umlandes.

### 2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Scheibenanflug: Eine typische Fallensituation im besiedelten Bereich sind Glasscheiben. Glas kommt in der freien Natur nicht vor und Vögel fliegen überall hin, wo sie freie Sicht haben. Bei den Unfällen, die durch Gegenfliegen der Vögel entstehen, ist zu unterscheiden zwischen durchsichtigen Glasflächen bzw. Flächen, die zwar keinen freien Durchblick gewähren, aber die Landschaft im Spiegelbild erkennen lassen (verspiegelte Flächen bzw. Spiegeleffekte bei bestimmten Beleuchtungsverhältnissen). Eine erhöhte Gefahr besteht an Gebäuden, die sich beispielsweise am Ortsrand befinden oder wo sich Gehölze in den Fassaden widerspiegeln, so dass für die Vögel ein Anreiz besteht, von Baum zu Baum zu fliegen<sup>42</sup>. Die Bedeutung des Vogelschlages als bestandsdezimierender Faktor wird von BAUER & BERTHOLD (1996)<sup>43</sup> hervorgehoben.
- Bau von Gebäuden/Neuversiegelung von Verkehrsflächen: Der Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen bedeutet in erster Linie eine Flächenversiegelung und somit ein artspezifischer Lebensraumverlust von sehr langer Dauer. Sollten Polyurethanschäume und andere Bauchemikalien zum Einsatz kommen, ergeben sich zusätzlich toxische Belastungen.
- Einsatz von Bioziden (Holzschutzmitteln u. a.): Beim Verbau von Holz liegt ein wesentliches Augenmerk auf dem Schutz des Baumaterials vor destruktiven Tieren und Pilzen. Die hier prophylaktisch zum Einsatz gelangenden Stoffe sind zum Teil hoch toxisch und für Fledermäuse überaus unverträglich.
- Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse: Durch die vorgesehene Bebauung wird die vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur in der jetzigen Form stark verändert und überprägt. Hierdurch ergeben sich für sämtliche Arten völlig neue räumliche Beziehungen, unter Umständen werden auch vorhandene Wanderrouten, Wechsel oder Flugstraßen unterbrochen. Die Nutzbarkeit des Lebensraumes kann eingeschränkt sein. Veränderte Standortbedingungen, das Einbringen von Zierpflanzen, gärtnerische Pflege etc. führen beispielsweise zu Verdrängung einheimischer Pflanzen, Vertreibung von Tierarten der freien Landschaft, zur Begünstigung tritt- bzw. mahdresistenter, nährstoffliebender Pflanzenarten.

### 2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Beleuchtung: Die negativen Auswirkungen künstlicher Beleuchtung von Straßen, Gebäuden und Stellplätzen auf die Tierwelt sind in vielen Untersuchungen belegt und dargestellt worden<sup>44</sup>. Vielfach geht von solchen Beleuchtungseinrichtungen eine stark attrahierende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Tiere auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Eine einzige Lichtreklame zieht im Jahresverlauf hunderttausende Insekten an. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Manche kurzlebige Arten haben für die Nahrungs- und Partnersuche, Eiablage und Fortpflanzung nur wenige Stunden zur Verfügung. Infolge der Fehlleitung durch künstliche Lichtquellen werden diese für den Fortbestand der Art notwendigen Tätigkeiten versäumt. An den Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen (z. B.

42 vgl. HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Gefährdung und Schutz, Grundlagen und Biotopschutz. – Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1, Teil 1: 1-724.; RICHARZ, K.; BEZZEL, E. & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – Wiesbaden (AULA), 630 S.

43 Quelle: BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - Wiesbaden (AULA). 715 S.

44 RICH, C. & T. LONGCORE (Hrsg.) (2006): Ecological Consequences of artificial night lighting. - Wahington, Covelo, London (IslandPress). 458 S.



Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügel-Fledermaus) zusätzlich zu einem hohen Individuenverlust.

Diese Faktoren führen zusammen zu einer Verarmung der Entomozönose und damit zu einer Verschlechterung der Nahrungsbedingungen für entomophage Arten. Auch wenn nicht geschützte Arten in großer Zahl angelockt werden, hat dies dem- und synökologische Folgen für besonders und streng geschützte Arten, da die verbreiteten Arten in der Regel die Basis der Nahrungskette sind. Die Reduktion der Insekten-dichte ist beispielsweise von DANIEL (1950)<sup>45</sup> beschrieben worden, dieser Autor stellte nach zwei Jahren starken Insektenanfluges ein konstantes Minimum fest. Ähnliches war an der stark beleuchteten Berliner Mauer zu beobachten, die Falterfauna des Umlandes verarmte hierdurch auffällig (FIEBIG mdl. Mitt. 1993). Von BOYE, DIETZ & WEBER (1999)<sup>46</sup> wird ein Fall beschrieben, in dem diese Reduktion zu erheblichen Problemen in einer Wochenstubenkolonie von *Rhinolophus hipposideros* führte.

Aus Gründen des Artenschutzes ergeben sich große Probleme, werden doch zahlreiche besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Nachtfalter (*Lepidoptera part.*), angelockt und dabei erheblich beeinträchtigt und/oder getötet (vgl. ROWOLD 1994<sup>47</sup>).

Weiterhin verschiebt sich bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus. Zugvögel werden fehlgeleitet, finden ihre Rastplätze nicht mehr und gehen zu Grunde. Es sind dies einmal die residenten Arten, die ihren diurnalen Rhythmus den veränderten Helligkeitsbedingungen anpassen. Hinzu kommt eine Veränderung des circadianen Rhythmus, so dass auch eine Verschiebung der Zugtermine auftreten kann. Weiterhin verändern ziehende Arten beleuchtungsbedingt bei ungünstiger Witterung ihre Flughöhe und verunfallen dann oft an höheren Gebäuden (vgl. RICHARZ, BEZZEL & HORMANN (2001)<sup>48</sup>). Hinzu kommen Einflüsse auf das gesamte endokrine System von erheblicher Brisanz<sup>49</sup>. Fledermäuse verlassen ihre Tagquartiere später und haben dann oft zu wenig Zeit für die Nahrungssuche. Als negativ phototaktische Arten sind z. B. einige Fledermäuse der Gattungen *Myotis*, *Plecotus* und *Barbastella* zu nennen, deren Habitate und Flugrouten entwertet werden. Für Vögel werden evtl. Niststandorte entwertet.

- Verstärktes Verkehrsaufkommen: Die Verkehrsbelastung wird sich wesentlich erhöhen. Damit steigt auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Fauna, da ein erhöhtes Risiko für alle Arten besteht, die Straßen queren und somit Gefahr laufen, von einem Kfz erfasst zu werden.
- Lärmbelastung und Erhöhung des Stresspotentials: Bedingt durch die Errichtung der Gebäude und ständige menschliche Präsenz verändert sich auch das Stresspotential auf die im Vorhabenbereich und nahen Umland siedelnde Fauna. Die Auswirkungen von Lärm auf frei lebende Tiere sind in Vergangenheit intensiv untersucht worden. Die Untersuchungen zeigten deutlich, dass anscheinend unmotiviert Extinktionsvorgänge durch die Betrachtung einer veränderten Lärmsituation erklärt werden konnten. Ein Beispiel von ARNOLD (1986<sup>50</sup>) soll dies verdeutlichen: Wenn ein Murmeltier aufgrund von Störungen durch Lärm weniger Zeit für die Nahrungssuche hat, wirkt sich dies erst im folgenden Winter aus, wenn die Fettvorräte des Tieres vorzeitig zur Neige gehen. Als besonders signifikant müssen physiologische Folgen durch endokrine Phänomene gewertet werden. So treten beispielsweise bei verschiedenen Nagern Vergrößerungen der *Cortex glandulae suprarenalis* an der *Glandula adrenalis* auf, wenn sie Schalldrücken über 80 dB exponiert werden. Die Folge ist eine Störung des Kalium- und Natriumhaushaltes des betroffenen Organismus, hinzu kommen Störungen des Hormonhaushaltes bei allen cholesterolbürtigen Hormonen. Dies zeitigt selbstverständlich unerwünschte ethologische Folgen, die die Fitness des Individuums und auch

45 DANIEL, F. (1950): Mit welchen Organen nehmen Nachtfalter künstliche Lichtquellen wahr? - Ent. Z. 59 (20): 153-157.

46 BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. - Bonn-Bad Godesb. (BfN). 110 S.

47 ROWOLD, W. (1994): Zur Gefährdung von Insekten durch Lichtreklamen nebst einigen bemerkenswerten Käferfunden aus dem Gebiet des Neusiedler Sees im August 1991 (Insecta: Coleoptera). - Ent. Nachr. Bl. 1 (2) (NF): 13.

48 RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): ibd.

49 MONECKE, S. (2003): Saisonale Rhythmen und ihre Synchronisation beim Europäischen Feldhamster (*Cricetus cricetus*). - Diss. Univers. Stuttgart. 178 S; KIRN, N. (2004): Ontogenese des Europäischen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) unter dem Einfluss verschiedener prä- und postnataler Photoperioden. - Diss. Tierärztl. Hochschule Hannover. 120 S.

50 ARNOLD, W. (1986): Ökosoziologie des Alpenmurmeltieres. - Diss. Ludwig-Maximilian-Universität München. 146 S.



der betroffenen Population erheblich reduzieren<sup>51</sup>. Um es vereinfacht auszudrücken: Das Tier ist zu nervös für Nahrungsaufnahme und Fortpflanzung. Ähnliches konnten HÜPPOP (1995, 2001) und WILLE (2001)<sup>52</sup> anhand der Veränderungen des Sinusrhythmus des Herzens bzw. des Verhaltens belegen.

Die Lärmsituation im vorliegenden Fall ist anders zu werten, als etwa der von einer Autobahn oder einem Industriebetrieb emittierte Lärm. Während beispielsweise eine Autobahn einen relativ gleichmäßigen Lärmpegel emittiert und somit auch bestimmten Arten eine Gewöhnung ermöglicht, führen plötzliche Lärmspitzen, etwa durch lautes Rufen, klappende Autotüren o. ä., zu einem inhomogenen Lärmhintergrund, der eine Adaption weitgehend ausschließt. Neben der offensichtlichen Scheuchwirkung werden von HERRMANN (2001<sup>53</sup>) folgende Lärmwirkungen genannt:

- Beeinträchtigung der akustischen (Fern-)kommunikation
- Beeinträchtigung des Zeitbudgets
- Verminderung des zugänglichen Lebensraumes
- Probleme bei der Orientierung bei Fledermäusen
- höherer Energieverbrauch
- verminderte Kondition
- verminderter Aufzuehrerfolg (geringere Reproduktion)
- Verschiebung von Räuber-Beute-Verhältnissen
- Veränderung in Konkurrenzverhältnissen.

## **2.4 Alternativenprüfung**

Dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (2010) zufolge befindet sich das Plangebiet in einen „bauleitplanerisch gesicherten Bereich“. Das Plangebiet liegt östlich der „Hauptstraße“ (Kreisstraße 131) zwischen der Ortslage von Fresenburg und dem Dortmund-Ems-Kanal.

Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Samtgemeinde Lathen, an geeigneten Standorten Flächen für die gemeindliche Entwicklung (hier als gemischte wie gewerbliche Baufläche) arbeitsplatznah zur Verfügung zu stellen.

Die Samtgemeinde Lathen hat sich zusammen mit der Gemeinde Fresenburg Gedanken um die mögliche Ausweisung eines kleinen Misch- und Gewerbegebietes gemacht, um einem bestehenden Betrieb eine Erweiterung sowie einem neuen Betrieb die Ansiedlung in Fresenburg zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes der Wohnbauflächen sowie der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit ergab sich als einzig sinnvolle Entwicklungsmöglichkeit der nunmehr dargestellte Flächenbereich. Dieser Standort kann zusätzlich dem für Gewerbebetriebe wichtigen Standortfaktor „Erschließung“ aufgrund der direkten Lage zur Kreisstraße sowie der Umschlagsmöglichkeiten im Fresenburger Hafen gerecht werden.

Die Verlegung des Vorhabens an eine andere Stelle würde zwar zu geringeren Umweltauswirkungen im Plangebiet selbst führen, sie käme jedoch nur einer Verlagerung der Beeinträchtigungen an eine andere Stelle gleich, mit wahrscheinlich viel höherem Konfliktpotential.

---

51 CHESSER, R. K., R. S. CALDWELL & M. J. HAREY (1975): Effects of noise on feral populations of *Mus musculus*. - *Physiol. Zool.* 48: 323-325.

52 HÜPPOP, O. (1995): Störungsbewertung anhand physiologischer Parameter. - *Ornith. Beobachter* 92: 257-268.; HÜPPOP, O. (2001): Auswirkungen menschlicher Störungen auf den Energiehaushalt und die Kondition von Vögeln und Säugern. - *Angewandte Landschaftsökologie* 44: 35-32.; WILLE, V. (2001): Wirkungen von Störreizen auf überwinternde Wildgänse am Niederrhein unter besonderer Berücksichtigung des Faktors Lärm. - *Angewandte Landschaftsökologie* 44: 33-40.

53 HERRMANN, M. (2001): Lärmwirkung auf frei lebende Säugetiere - Spielräume und Grenzen der Anpassungsfähigkeit. - *Angew. Landschaftsökol.* 44: 41-69.



### 3 Ermittlung der relevanten Arten

Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens und Plangebietes geht der Untersuchungsraum zur Betrachtung der Auswirkungen auf Tiere verbalargumentativ in Teilen über den Geltungsbereich des B-Plans hinaus. Für Pflanzen ist der Geltungsbereich als Untersuchungsraum ausreichend. Der jeweilige Wirkungsraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen, der bestehenden Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur und vorhandener Bebauung inklusive der hieraus resultierenden räumlichen Trennwirkung.<sup>54</sup>

Die Liste der in Niedersachsen vorkommenden 231 streng geschützten Arten<sup>55</sup> wurde im Rahmen der 1. Abschichtung komplett geprüft (vgl. Anhang II.1), um auch ggf. national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen.

Streng bzw. besonders geschützte Pflanzen wurden im Rahmen der Biotopkartierung durch das Büro Honnigfort kartiert. Es wurden keine streng geschützten Arten im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 33 festgestellt.

#### 3.1 Streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie

Folgende 3 streng geschützte Tierarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als betroffen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ beschreiben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
<b>Säugetiere</b>								
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	Ng	NW	<b>S</b>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	Ng	NW	<b>S</b>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	Ng	NW	<b>S</b>

54 Verwendete Rote Listen: GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. - Berichte zum Vogelschutz (52): 19-68. - HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Informationsd. Natursch. Nieders. 13 (6): 221-226. - KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Informationsd. Natursch. Nieders. 35 (4): 181-260. - KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256. KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288. - MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.

55 Quelle: NLÖ, Abt. 2 Naturschutz (2004)



<b>Tabelle 3.1: Vom Vorhaben betroffene FFH-Arten</b>			
<u>Status:</u>			
Q	Quartier(e) im UG		
JH	Jagdhabitat	SH	Sommerhabitat
AL	aquatischer Lebensraum	WH	Winterhabitat
GL	Gesamtlebensraum	LH	Landhabitat
<u>Vorkommen im UG:</u>			
NW	Direkter Nachweis	PO	Durch Potentialanalyse ermittelt

Streng geschützte Amphibien konnten im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 33 im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden.

Die 3 Fledermausarten nutzen den Geltungsbereich ausschließlich als Jagdhabitat, so dass durch die geplante Überbauung keine Quartiere betroffen sind, so dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, ebenfalls nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baustellenbetriebes.

Baubedingte Störungen (z. B. Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) außerdem entsprechend vermieden.

Betriebsbedingt sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG (Tötung, Fang) und § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) ebenfalls auszuschließen. Die Breitflügel- und Zwergfledermäuse jagen gerne an Beleuchtungskörpern und der Große Abendsegler ist ein Jäger des freien Luftraumes, der zuweilen ebenfalls an Beleuchtungskörpern jagt. Damit kommt es nicht zu einer signifikanten Verkleinerung ihrer jeweiligen Jagdhabitats, die die Aufgabe von Quartieren außerhalb des Geltungsbereichs zur Folge haben könnte.

In den straßen- und kanalbegleitenden Gehölzreihen wurden zur Zeit vom Boden aus keine Quartiere festgestellt aufgrund des guten Vitalitätszustandes und/oder geringen Lumens. Gleichwohl wird mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen dem Umstand Rechnung getragen, das (zukünftige) Quartiere von dunkelpräferenten Arten in den Gehölzen nicht entwertet werden. Auch der Dortmund-Ems-Kanal darf möglichst nicht „beleuchtet“ werden, da er sonst als wichtiges Jagdhabitat wassergebunden jagender Fledermäuse massiv entwertet wird.

Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 12 FFH-RL) und eine weitergehende Prüfung erübrigt sich demgemäß.



### 3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die 27 nachgewiesenen streng und besonders geschützten Vogelarten wurden, analog der Prüfkriterien der FFH-Arten, einer 1. Vorprüfung (Abschichtung) unterzogen (vgl. Anhang II.1 & II.2).

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden Brutvögel und Nahrungsgäste, die ungefährdet sind und deshalb einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Für die Brutvögel wird der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nicht einschlägig, da sie in der straßen- und kanalbegleitenden Gehölzkulisse brüten und somit vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Folgende 14 Vogelarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als betroffen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ beschreiben:

**Tabelle 3.2: Vom Vorhaben betroffene streng und besonders geschützte Vogelarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RLD	RL NI	VS-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	I	S	Ng	PO	<b>S</b>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	I	S	Ng	PO	<b>U</b>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	I	S	Ng	PO	<b>G</b>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	I	S	Ng	NW	<b>G</b>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	I	S	Ng	NW	<b>U</b>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	I	S	Ng	PO	<b>G</b>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V	I	S	Ng	PO	<b>U</b>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	I, II/2	B	Bv	NW	<b>S</b>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	I	B	Ng	NW	<b>U</b>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	I	B	Ng	NW	<b>U</b>
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	I	B	Ng	NW	<b>U</b>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	I	B	Ng	NW	<b>U</b>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	I	B	Ng	NW	<b>S</b>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	I, II/2	B	Ng	NW	<b>S</b>



<b>Tabelle 3.2: Vom Vorhaben betroffene streng und besonders geschützte Vogelarten</b>			
<u>Status:</u>			
Br	Brutnachweis	Tr	Transitart
Bv	Brutverdacht	Dz	Durchzügler
Bz	Brutzeitbeobachtung	Rv	Rastvogel
Ng	Nahrungsgast	Gv	Gastvogel
<u>Vorkommen im UG:</u>			
NW	Direkter Nachweis	PO	Durch Potentialanalyse ermittelt

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des für Gastvögel wertvollen Bereichs Nr. 2.2.02 „Ems bei Walchum / Sustrum“ (Teilgebiet 2.2.02.18), mit der Bewertung: Status offen. Allerdings handelt es sich bei der untersuchten Fläche um einen randständigen Bereich des Gastvogelgebietes, der aufgrund seiner Kleinräumigkeit und seiner flankierenden Bebauung und Gehölzkulisse für Gastvögel unattraktiv ist.

Östlich des Dortmund-Ems-Kanals in der Gemarkung „Großes Fleeer“ liegt ein für Brutvögel wertvoller Bereich. Die Auswirkungen der geplanten Bebauung haben bis dorthin jedoch keinen negativen Einfluss.

Die für den Geltungsbereich und im näheren Umland vorkommenden Vertreter der Avifauna sind 2 Avizöosen zuzuordnen, die in unterschiedlicher Weise von dem Vorhaben betroffen sind:

<b>Artengemeinschaften</b>	<b>mögliche Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb</b>
Rotmilan Habicht Sperber Mäusebussard Turmfalke Schleiereule Waldkauz Feldsperling Haussperling Goldammer Mehlschwalbe Rauchschnalbe Star	<p><u>baubedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die Lebensstätten aller 13 Arten durchweg im Umland befinden, ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen. Sie sind als <u>reine Nahrungsgäste</u> für das Plangebiet zu betrachten. Bau- wie anlagenbedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) deshalb auszuschließen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baubetriebes, zumal weitere Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1).</p> <p><u>anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen:</u> zunächst bedeutet die Bebauung im Geltungsbereich eine Einschränkung des Jagdhabitates für Rotmilan, Habicht, Sperber, Turmfalke, Mäusebussard und der beiden Eulenarten. Eine Reduzierung von Nahrungsflächen, die zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätten andernorts führen könnte, ist nicht gegeben. Da die Arten jeweils eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweisen und zum Nahrungserwerb ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind, ist der Verlust an Nahrungshabitaten deshalb flächenmäßig nicht relevant.</p>
 <p><b>Nutzung des Plangebietes als reines Nahrungshabitat</b></p>	



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb
	<p>Haussperling, Rauch- und Mehlschwalbe, als reine Brutvögel der Intramuralornis, nutzen den Luftraum des Geltungsbereichs z. Zt. als reines Nahrungshabitat. Da sie auch in bebauten Gebieten nach Nahrung suchen, wird sich am derzeitigen Status quo nichts ändern. Möglicherweise wird der Geltungsbereich bei entsprechender Bebauung sogar als Nistlebensraum zukünftig genutzt werden.</p> <p>Auch Feldsperling und Star sind mangels geeigneter Strukturen derzeit reine Nahrungsgäste im Geltungsbereich. Der Star brütet in der Gehölzkulisse entlang des Kanals. Die Brutplätze liegen jedoch außerhalb des Geltungsbereichs und sind deshalb nicht betroffen. Als Bewohner der Intramuralornis ist die Art auf die Änderung der Nutzung in der Umgebung störungstolerant. Mit der geplanten Bebauung können dort erfahrungsgemäß sowohl Nist- als auch Nahrungshabitate entstehen.</p> <p>Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL).</p> <p><b>Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit <u>eine weitergehende Prüfung für diese 13 Vogelarten nicht notwendig.</u></b></p>
<p>Feldlerche</p> <p> <b>Nutzung des Plangebietes als Bruthabitat</b></p>	<p><u>baubedingte Beeinträchtigungen:</u> für die Art ist bereits baubedingt der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) einschlägig. <u>Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die Feldlerche notwendig.</u></p>

### 3.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.

### 3.4 Weitere planungsrelevante Arten

#### → National streng geschützte Arten

National streng geschützte Arten, die nicht zu den nationalen Verantwortungsarten (vgl. Kap. 3.3) zu zählen sind, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15 i.V. m. § 19 BNatSchG zu prüfen und werden vom Prüfinstrumentarium der saP nach BNatSchG nicht mehr berührt.

Es wurde keine national streng geschützte Art in der 1. Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ nicht vorhanden.



## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU (2001)<sup>56</sup> sollen nur die von einer Gemeinde tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich dargestellt werden (prinzipiell enthalten in den Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) BauGB). Zu diesem Zeitpunkt war allerdings der spezielle Artenschutz in seinem heutigen Umfang noch nicht in der Gesetzgebung etabliert.

Um allerdings den Wirkungsgrad der mit der Ausweisung des Plangebietes als Gebiet mit gemischten und gewerblich genutzten Bauflächen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft artenschutzrechtlich umfassend bewerten zu können, ist eine Beschreibung aller notwendigen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Dementsprechend gehen die nachfolgenden Maßnahmenbeschreibungen über die Festsetzungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet hinaus. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Vermeidungsmaßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Solche Vermeidungsmaßnahmen können aber, einer die Artenschutzbelange berücksichtigenden Planung in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden.

Die Ermittlung einer möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung und das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG, erfolgt nachfolgend in Kapitel 5 unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Das Nichteintreten erheblicher Beeinträchtigungen bzw. von Verbotstatbeständen hat für einige Arten bereits in Kapitel 3 zu einer weiteren Abschichtung geführt.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

<b>Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Artengruppen</b>				
<b>Vermeidungsmaßnahme</b>	<b>mit günstiger Wirkung auf</b> ▶	<b>Fledermäuse</b>	<b>Vögel</b>	<b>Amphibien</b>
▼				
<b>Minderung baubedingter Wirkungen</b>				
V01	Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit zwischen 1.10. und 28.02.	X	X	X
V02	Beschränkung der Baustraßen auf das vorhandene und neu anzulegende Straßennetz	X	X	X
V03	Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen	X	X	X
V04	Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen, flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen	X	X	X
V05	Die Staubemissionen durch bauliche Maßnahmen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden	X		X

<sup>56</sup> Quelle: FACHKOMMISSION „STÄDTEBAU“ DER ARGEBAU (2001): Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung. – SBU 8: 1-36.



<b>Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Artengruppen</b>				
<b>Vermeidungsmaßnahme</b> ▼	<b>mit günstiger Wirkung auf</b> ▶	<b>Fledermäuse</b>	<b>Vögel</b>	<b>Amphibien</b>
V06 Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen		X	X	X
<b>Minderung anlagebedingter Wirkungen</b>				
V07 Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Grundstücken, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001: > Beleuchtungskörper sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen bis in Höhe von max. 10 m angebracht werden; keine Verwendung von Skybeamern > Verwendung von Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelbem Licht (dieser Beleuchtungstyp besitzt außerdem eine deutlich höhere Effizienz, d. h. Lichtausbeute pro Watt als HQL-Lampen) > Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland) > Verwendung von Gehäusen mit hoher Dichtigkeit und Stabilität, damit Insekten nicht in das Gehäuse gelangen können (verhindert dadurch auch ein Verunfallen von Fledermäusen, die die Insekten im Gehäuse erbeuten wollen) > Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß		X	X	
V08 Beleuchtung nicht vor weißen bzw. reflektierenden Fassaden anbringen (Vermeidung von Abstrahlung ins Umland) oder in bzw. an Gehölzbeständen (Vermeidung von Anlockung oder Vergrämung)		X	X	
V09 Zur weiteren ökologischen Aufwertung des Plangebiets sollten weiterhin die Anlage von extensiven Dachbegrünungen sowie Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Waldrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden		X	X	
V10 Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden		X	X	
V11 Einsatz fledermausverträglicher Holzkonservierungsmaßnahmen und –mittel		X	X	
V12 Maßnahmen gegen Vogelschlag durch Vermeidung großer Glasflächen: Verwendung z. B. von Cathedral- bzw. Mattglas, Gardinen, Jalousien, Rollos <sup>57</sup>			X	
V13 Minderung von Fallensituationen für Amphibien, Reptilien und anderer Kleintiere: an neu zu setzenden Bordsteinen durch den Einbau schräger Bordsteine, an Einlaufschächten zur Wegeentwässerung durch die Verwendung geeigneter engstrebiger Gullyroste				X
V14 Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsraums		X	X	X
<b>Minderung betriebsbedingter Wirkungen</b>				
V15 Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen		X	X	X
V16 Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden		X	X	
V17 Vermeidung unnötiger Lichtemission		X	X	
V18 keine Genehmigung von Flutlichtanlagen oder Projektionsscheinwerfern		X	X	

57 Hinweis: Das Bekleben von Glasflächen mit Greifvogelsilhouetten hat sich allgemein als wirkungslos erwiesen!



<b>Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Artengruppen</b>				
<b>Vermeidungsmaßnahme</b>	<b>mit günstiger Wirkung auf</b> ▶	<b>Fledermäuse</b>	<b>Vögel</b>	<b>Amphibien</b>
▼				
V19 Werbebeleuchtung insbesondere auf Gebäuden bei Nebel abschalten			X	
V20 bei zu tätigen Abzäunungen: > Verzicht auf Stacheldraht oder Knotengeflecht > keine Verwendung oben offener Rohre > Regelmäßige Kontrolle und zügige Wartung defekter Zaunabschnitte			X	
V21 keine Grabenräumung zwischen Mitte Februar und Ende Oktober				X

#### **4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Die Ermittlung einer möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung und der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Im Kontext des Gesetzes sind hier Maßnahmen gemeint<sup>58</sup>, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (als möglicher Bestandteil von CEF-Maßnahmen im Sinne des Guidance Documents<sup>59</sup>) mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden teilweise Nr. 1) quasi „auszuweichen“.

Das Guidance Document fordert für solche Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden, dezidiert, dass sie

- ✓ zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ), und
- ✓ einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit), und
- ✓ einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG) sind im Fall des Bebauungsplans Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ nicht notwendig

58 Quelle: TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online, 2008 (Heft 1): 2-20.

59 vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 pp. [http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm)



## 5 Prüfung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 *Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG*

#### **Bemerkung zu den nachfolgenden artspezifischen Prognosen:**

Die in Kapitel 4.1 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind lediglich teilweise in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltauflagen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

#### 5.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Vorprüfung (vgl. Kapitel 3.1) hat ergeben, dass eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die 3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht notwendig ist.

#### 5.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der Vorprüfung (vgl. Kap. 3.2) wurde die Feldlerche identifiziert, die einer eingehenden Prüfung nach § 44 BNatSchG bedürfen.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden generell die Brutvögel, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für diese Arten durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Trotz vorhabenbedingter Verluste an Bruthabitaten bleibt die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt<sup>60</sup>. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

60 vgl. KIEL, E. (2007)



→ **Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung<sup>61</sup>**

Durch das Vorhaben betroffene Art		Feldlerche			
			RL D	RL NI	Erhaltungszustand in NI
Feldlerche		<i>Alauda arvensis</i>	3	3	<b>S</b>
<b>1 GRUNDINFORMATIONEN</b>					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten <input type="checkbox"/> nationale Verantwortungsarten Rote Liste Deutschland: s.o. Rote Liste Niedersachsen: s.o.		<b>Vorkommen der Arten im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> im UG potenziell vorhanden <input checked="" type="checkbox"/> im MTB vorhanden <input checked="" type="checkbox"/> in umliegenden MTB vorhanden			
<b>Beschreibung der Arten</b> Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.					
<b>Beschreibung/Bewertung der lokalen Populationen<sup>62</sup></b> Als Bezugsgröße für die Bewertung der lokalen Population wird das Kreisgebiet des Landkreises Emsland herangezogen. <ul style="list-style-type: none"> <li>Feldlerche: die Art tritt im Landkreis Emsland mit einer mittleren Siedlungsdichte auf. Der Landkreis weist genügend geeignete Habitats mit regelmäßigen Vorkommen auf. Im EU-Vogelschutzgebiet „Tinner Dose“ gilt die Feldlerche als wertbestimmende Art. Die lokale Population wird deshalb als günstig / gut bewertet.</li> </ul>					
<b>Erhaltungszustand in Niedersachsen (s.o.):</b> <input type="checkbox"/> grün günstig / gut <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Populationen:</b> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			

61 Quelle Prüfprotokoll: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

62 weitere Quellen: NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.  
 Krüger, T.; Ludwig, J.; Pfützke S. u. H. Zang (2014). Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen 48: 1-552. Hannover



Durch das Vorhaben betroffene Art	Feldlerche				
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region  <input type="checkbox"/> kontinentale Region	<input type="checkbox"/> keine Angaben möglich				
<b>Aussagen zum Bestandstrend:</b>					
	<b>Bestands- situation Nieders.</b>	<b>Bestandstrend NI<sup>63</sup></b>		<b>Bestandstrend BRD</b>	
		<b>langfristig</b>	<b>kurzfristig</b>	<b>langfristig</b>	<b>kurzfristig</b>
Feldlerche	häufig	Rückgang	sehr starke Abnahme	Rückgang, Ausmaß unbekannt	sehr starke Abnahme
<b>2 DARSTELLUNG BESTAND<sup>64</sup> / BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>					
Anlage- wie baubedingt geht für die Feldlerche ein Nistplatz verloren. Der derzeitige Brutplatz liegt eher im Norden des Geltungsbereichs, da die Art einen gewissen Abstand zur derzeitigen Bebauung einhält. Noch ist die Feldlerche in der Lage auf nördlich angrenzende Flächen auszuweichen. Mit ca. 140.000 Revieren hat die Feldlerche in Niedersachsen einen Anteil von 9 % am bundesdeutschen Bestand.					
<b>3 BESCHREIBUNG DER ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN; GGF. RISIKOMANAGEMENT</b>					
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungen:					
3.1.1 Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit und Winterruhe zwischen 1.10. und 28.2.					
3.1.2 Beschränkung der Baustraßen auf das vorhandene und neu anzulegende Straßennetz					
3.1.3 Bauzeitenregelung: Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen, Baumschineneinsatz tagsüber					
3.1.4 Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Besprengen mit Wasser) reduzieren					
3.1.5 bei zu tätigen Abzäunungen: Verzicht auf Stacheldraht oder Knotengeflecht; keine Verwendung oben offener Rohre; Regelmäßige Kontrolle und zügige Wartung defekter Zaunabschnitte					
3.2 Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): keine notwendig					
3.3 Wissenslücken/Prognoseunsicherheiten: keine					

63 Angaben für NI vgl. KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Informationsd. Natursch. Nieders. 35 (4): 181-260, Angaben für die BRD vgl. Ludwig, G., H. Haupt, H. Gruttke & M. Binot-Haffke (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

64 Quelle: Krüger, T., Ludwig, J., Pfütze S. & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen 48: 1.552, Hannover



Durch das Vorhaben betroffene Art	Feldlerche
<b>4 PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN TATBESTÄNDE</b> (unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)	
4.1	Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) Erfolgt eine Zerstörung von Eiern (z. B. Reptilieneier, Vogelgelege)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  Verbotstatbestand liegt für die Art dann nicht vor, wenn bereits für den Bau vor allem <u>unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahme</u> Tiere weder getötet noch geschwächt bzw. verletzt werden, damit <u>kein Tatbestand der absichtlichen Tötung</u> bei der Vorfeldräumung eintritt:  Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit und Winterruhe zwischen 1.11. und 28.2.
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  <u>Baubedingt</u> tritt der Verbotstatbestand generell nicht ein, da die Feldlerche bereits mit dem Baubeginn die nähere Umgebung des Geltungsbereichs verlassen wird.  Störungen wie Lärm, Licht, Vibrationen etc. werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen entsprechend vermieden. Akustische und optische Störungen von Individuen, die außerhalb des direkten Eingriffsbereichs in angrenzenden Revieren verbleiben können, sind mit Beachtung der weiteren Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.  Auch betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand nicht einschlägig. Menschliche Anwesenheit ist für Brutreviere des Umlandes keine erhebliche Störung, da die eigentlichen Bruträume nicht betreten werden (Äcker und Wiesen).
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  Verbotstatbestand <b>liegt baubedingt vor</b> , da im Eingriffsbereich entsprechende Strukturen (Ackerfläche) für das geplante Baugebiet beseitigt werden.  Bei der Feldlerche ist ein Brutpaar betroffen.
4.4	Werden evtl. Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  hier nicht relevant
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3. oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  Die Feldlerche ist im großräumigen Untersuchungsraum aufgrund des Biotopinventars mit zahlreichen Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. Verluste nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, zumal sie in angrenzende Ackerflächen ausweichen kann. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.



Durch das Vorhaben betroffene Art	Feldlerche	
<b>5 ERFORDERNIS EINER ABWÄGUNG BZW. AUSNAHME</b>		
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? (wenn 4.1 u/o 4.2, 4.3, 4.4, 4,5 „ja“) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Eine Ausnahme ist aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) in V. m. § 44 (1) Nr. 3 nicht notwendig		
<b>6 ABWÄGUNGS- BZW. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN</b>		
<b>Nur wenn Punkt 5 „ja“</b>		
6.1	Sind zumutbare Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
für die Art nicht mehr relevant, da keine Ausnahme notwendig ist (siehe Punkt 5)		
6.2	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei der europäischen Vogelart bzw. FFH-Anhang IV-Art verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bei der Feldlerche handelt es sich um keinen Traditionsbrüter, der seine Niststätte mehrjährig nutzt. Eine großräumige Analyse der, der lokalen Population der Feldlerche zur Verfügung stehenden Habitatfläche zeigt, dass genügend Ausweichhabitate vorhanden sind und die Art in der Lage ist, in geeignete Habitate auszuweichen und somit der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) erfüllt wird. Unter Rückgriff auf Art. 2 VS-RL ist diese Voraussetzung ebenfalls zu bejahen, da sich die Population der Feldlerche, als Art der niedersächsischen Rote Liste der Brutvögel, nicht wesentlich verkleinern werden und somit der derzeitige Erhaltungszustand der Population auf lokaler wie biogeographischer Ebene gewahrt bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird.		
6.3	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
für die Art nicht mehr relevant, da keine Ausnahme notwendig ist (siehe Punkt 5)		
<b>FAZIT</b>		
<b>Ist eine Ausnahme für die Feldlerche notwendig?</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 5.1.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungs-ermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.



## **5.2 Prognose der Betroffenheit national streng geschützter Arten**

Die Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) hat ergeben, dass national streng geschützten Arten, die nicht zu den nationalen Verantwortungsarten (vgl. Kap. 3.3) zu zählen sind, nicht betroffen sind.

# **6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens**

## **6.1 Fehlen einer zumutbaren Alternative**

Die Prüfung zumutbarer Alternativen, als eine Voraussetzung einer ausnahmsweisen Zulassung nach § 45 (7) BNatSchG, ist nicht notwendig, da für keine der geprüften Arten eine Ausnahme notwendig ist.

## **6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes**

### **6.2.1 Arten der FFH-Richtlinie**

Die Vorprüfung (vgl. Kapitel 3.1) hat ergeben, dass eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die 3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht notwendig ist.

### **6.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Für die 13 streng und besonders geschützten Arten als reine Nahrungsgäste war festzustellen, dass kein Verbotstatbestand einschlägig wird. Es war insbesondere der Frage nachzugehen, Ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden Brutvögel und Nahrungsgäste, da sie ungefährdet sind und deshalb einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Für die Brutvögel wird der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nicht einschlägig, da sie in der straßen- und kanalbegleitenden Gehölzkulisse brüten und somit vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Im übrigen ist der Maßnahmenkatalog, der für diese Artengruppe zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen definiert wurde, vollumfänglich auch den nicht einzelartlich betrachteten Arten dienlich.

Die Feldlerche, mit einem Brutpaar im Geltungsbereich, wurde geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Hierbei handelt es sich um eine besonders geschützte Art mit Rote-Liste-Status. Der derzeitige Erhaltungszustand der Art für die atlantische Region Niedersachsens wird für die Feldlerche mit „**schlecht**“ bewertet. Aussagen zum Bestandstrend liefert Tab. 6.1.



**Tabelle 6.1: Aussagen zum Bestandstrend auf Bund- und Landesebene**

	Bestands-situation Nieders.	Bestandstrend NI		Bestandstrend BRD	
		langfristig	kurzfristig	langfristig	kurzfristig
Feldlerche	häufig	Rückgang	sehr starke Abnahme	Rückgang, Ausmaß unbekannt	starke Abnahme

Maßstab der Bewertung des Erhaltungszustandes ist grundlegend der der lokalen Population. Dessen Prognose bei Verwirklichung des Vorhabens ist dann das weitergehende Beurteilungskriterium für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Dieser kann für die Feldlerche mit „günstig“ bezeichnet werden:

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark
<b>Gesamtbewertung der lokalen Populationen</b>		<b>günstig/gut</b>	

Tab. 6.2 fasst nachfolgend die Ergebnisse aus Kapitel 5.1.2 für die Avifauna zusammen.

**Tabelle 6.2: Vom Vorhaben potenziell betroffene besonders geschützte Vogelarten**

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	Erhaltungszustand in NI	Verbotstatbestand nach § 44... erfüllt?				Prognose des Erhaltungszustands
					(1) Nr. 1	(1) Nr. 2	(1) Nr. 3	(5)	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	S	-	-	(X)	-	⇒

**Legende:**

**X** Verbotstatbestand erfüllt ⇒ Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht

**(X)** Verletzung liegt dann nicht vor, wenn gleichzeitig § 44 (5) nicht erfüllt ist ⇓ Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben ist zu rechnen

- Verbotstatbestand generell nicht erfüllt

**Fazit:** Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen liegen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 (5) BNatSchG, unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen, für die Feldlerche vor. Der Erhaltungszustand der Population wird sich auf lokaler Ebene nicht verschlechtern. Gleiches gilt für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene.



**scher Ebene. Der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) wird ebenfalls erfüllt.**

**Eine Ausnahme ist deshalb für die Feldlerche nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.**

### 6.2.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.

### 6.3 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind nicht notwendig, da keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG aufgrund der anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG zugelassen werden muss

### 6.4 Gutachterliches Fazit

Nach Ansicht der Gutachter sind für die Feldlerche als Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (vgl. Tab. 6.2) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, dass

- ✓ der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)), unter Einbeziehung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, erfüllt wird
- ✓ der Erhaltungszustand der lokalen wie biogeographischen Population sich nicht verschlechtert.

**Eine Ausnahme ist nicht notwendig, da keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschlägig werden.**

**Nach Ansicht der Gutachter sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, damit der Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ der Gemeinde Fresenburg und die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig ist.**

Ausgearbeitet:  
37696 Marienmünster, den 26.01.2021



Dipl.-Ing. Ehrentrud Kramer-Rowold  
Arbeitsgemeinschaft COPRIS  
Großenbreden 17 – 37696 Marienmünster

*Kramer-Rowold*

Anhang II:

- 1. Vorprüfung der Arten
- 11.1: 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)
- 11.2: 1. Vorprüfung vorhandener besonders geschützter Vogelarten (Abschichtung)

Anhang I:

- Grundlagen
- 1.1 Ablaufschema saP
- 1.2 Methodik der Freilanduntersuchung
- 1.3 Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

## Anhang



## Anhang I: Grundlagen

- 1.1 Ablaufschema sAP
- 1.2 Methodik der Freilanduntersuchung
- 1.3 Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

**1.1 Ablaufschema sap**

Europäischer Artenschutz		Nationaler Artenschutz	
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie		weitere streng und besonders geschützte Arten	
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Einzelarten-Niveau			
1 Vorprüfung: Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums:			
1.1 Abschichtung (vgl. Anhang II): Für welche Arten kann eine verbotstatbestandliche Betroffenheit ausgeschlossen werden? Ausschlussfilter nach den Kriterien: N: Art im Großnatursraum entspr. den Roten Listen ausgestorben/verschohlen, nicht vorkommend; V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen; L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen) G: Gastvögel: Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten werden nur diejenigen als potentiell relevant angesehen, die in relevanten Rast-/ Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind E: Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euröke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsinzistenzität).			
1.2 Prüfung der Betroffenheit: Eingrenzung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme und/oder Potentialanalyse. Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können); Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenwirkungen. Festlegung der betroffenen Arten: NW: Art im Wirkraum durch Bestandsaufnahme nachgewiesen PO: Potenzielles Vorkommen: (nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares) Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Niedersachsen anzunehmen ist.			
Durch das Vorhaben betroffene nationaler Artenschutzarten		Durch das Vorhaben betroffene nationale Verantwortungsgattungen	
2 Prüfung der Beeinträchtigungen:			
2.1 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erhaltenden Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände erfüllt sind. Verbot der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (incl. Verbot der Entnahme von Eiern) - Beurteilungsmaßstab: Individuum Verbot der erheblichen Störung zu bestimmten Zeiten (Verschiebung des Erhaltungszustandes – Beurteilungsmaßstab: lokale Population Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Forpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) oder Pflanzenstandorten (Nr. 4) Beurteilungsmaßstab: Individuum Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang erfüllt (Infolge des Eintretens von § 44 (1) Nr. 1 - 4, auch von § 44 (1) Nr. 1 im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3), erforderlichen Falls mit CEF-Maßnahmen? Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind			
3 Prüfung der naturenschutzrechtlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: (darüber bestehen noch als nicht naturschutzrechtliche Ausnahmeregründe die zwingenden Gründen sowie die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange) 3.1 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes – zur Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf bei den: Arten des Anhangs IV FFH-RL: es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand kommen, sich der jetztige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern. Europäischen Vogelarten: sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) wird Wenn dies nicht gewährleistet ist? Welche Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich, damit dies sichergestellt werden kann? 3.2 Alternativenprüfung: Gibt es eine hinsichtlich des europarechtlichen Artenschutzes anderweitige zumutbare Alternative?			
Sonderfall Anhang-II-Arten: 1. Ist das Erhaltungsziel eines FFH-Gebietes betroffen: FFH-VP nach § 34 BNatSchG. 2. Im übrigen ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei den Anhang-II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen abzuwägen zu ermitteln. Auch sind ggf. Aspekte bei den europarechtlich geschützten Arten und nationalen Verantwortungsgattungen nach § 44 Verbotstatbeständen zu prüfen. 2.1 Prüfung der Beeinträchtigungen: erhaltenden Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände erfüllt sind. Verbot der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (incl. Verbot der Entnahme von Eiern) - Beurteilungsmaßstab: Individuum Verbot der erheblichen Störung zu bestimmten Zeiten (Verschiebung des Erhaltungszustandes – Beurteilungsmaßstab: lokale Population Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Forpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) oder Pflanzenstandorten (Nr. 4) Beurteilungsmaßstab: Individuum Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang erfüllt (Infolge des Eintretens von § 44 (1) Nr. 1 - 4, auch von § 44 (1) Nr. 1 im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3), erforderlichen Falls mit CEF-Maßnahmen? Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind			

## 1.2 Methodik der Freilanduntersuchung

### 1.2.1 Fledermäuse (Chiroptera)

Die Erfassung 2020 war fokussiert auf Leitlinien im Untersuchungsraum und den direkten Eingriffsbereich. Die Erfassung der Fledermäuse (Erfassung von Quartieren, Flugstraßen und Jagdrevieren) erfolgte durch vier abendlich-nächtliche Begehungen zwischen Ende April und Mitte Oktober mit dem Bat-Detektor in Kombination mit Sichtbeobachtungen.

Bei den 6 abendlich-nächtlichen Begehungen zwischen April und Mitte Juli wurden Ultraschallzeitdehnungsdetektoren (PETERSON 240x, Zeitdehnung: 1:10 oder 1:20, Speichergröße 1M x8 bits, Frequenzband: 10-120 kHz, Aufnahmezeit: 0,1, 1,7 oder 3,4 sec. sowie ein Laar-TR 20, Zeitdehnung: 1:10 ; Speicher: 512 KB, Frequenzband: 15 - 120 kHz; Aufnahmezeit: 2,04 s; Samplingrate: 250 kHz; Auflösung 8 Bit AD/DA Wandlung mit manueller Dynamikangleichung) eingesetzt. Die aufgenommenen Ortungsrufe wurden hierbei zeitgedehnt aus dem digitalen S-RAM-Ringspeicher wiedergegeben und durch Überspielen auf ein geeignetes Aufnahmegerät (SONY WM-D6C Cassettenrecorder, Mono-Cassettenrecorder (Marantz PMD 201) oder SONY TCD-D7 DAT-Recorder auf DAT-Cassetten) dokumentiert. Einige Arten ließen sich dabei bereits vor Ort erkennen.

Anhand der im Gelände aufgenommenen Rufe war im Labor die computergestützte Rufanalyse möglich. Hierbei kam das Programm BATSOND zum Einsatz. Mit diesem Programm wurden alle im Gelände aufgenommenen Rufe zusätzlich im Labor überprüft. Die *Myotis-Arten* lassen sich allgemein nicht in allen Fällen mittels Detektor ansprechen; deshalb kam ergänzend die Methode der Scheinwertaxation zum Einsatz. Mit dem Detektor geortete Fledermäuse wurden hierbei mit einem Hand-scheinwerfer angestrahlt. Dabei werden einzelne Individuen durch den Lichtkegel verfolgt, so dass Rückschlüsse über Flugstraßen oder die Herkunft der Tiere möglich werden. Auch die Artansprache ist hierdurch wesentlich sicherer.

Die Identifizierung eines Raumes als Jagdhabitat erfolgte durch Erfassung sogenannter »feeding buzzes«. Hierbei handelt es sich um schnell aufeinander folgende Rufe zur Beurteilung. Ein besonderer Augenmerk wurde auf die Dokumentation und Auswertung von Sozialrufen gelegt. Hierdurch lassen sich allgemein bestimmte Räume und auch Einzelbäume bestimmten ethologischen Funktionen zuordnen (Quartier, Wochenstube). Die Untersuchung der potentiellen Brutbäume (ab BHD >30 cm) erfolgte visuell und mittels Detektor. Hierzu wurden die Strukturen auf Kot und Fraßreste untersucht.

Die Methodik folgt somit im wesentlichen den Richtlinien für die gute fachliche Praxis<sup>1</sup>. Zur Determination wurden u. a. folgende Werke herangezogen: AHLÉN (1981, 1990), BARATAUD (O. J.), DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007), LIMPENS & ROSCHEN (2005), MILLER & DEGN (1981), NIETHAMMER & KRAPP (2001, 2004), PFALZER (2002), RUSS (1999), SCHOBER & GRIMMBERGER (1998), SCHOFIELD (2002); SKIBA (2003), TUPINIER (1997), VIERHAUS & KLAWITTER (1988, 1990), WEID (1988), WEID & HELVERSEN (1987), ZINGG (1990)<sup>2</sup>.

1 BAT CONSERVATION TRUST (2007): Bat Surveys. Good Practice Guidelines. - London (Bat Conservation Trust). 82 S.  
 KUNZ, T. H. & S. PARSONS (2009): Ecological and Behavioral Methods for the Study of Bats. Second Edition. - Baltimore (Johns Hopkins University Press). 901 S.

2 AHLÉN, I. (1981): Identification of Scandinavian Bats by their sounds. - Swed. Univ. Agricult. Sci. Dep. Wildlife Ecol. Rep. 6: 1-56. - AHLÉN, I. (1990): Identification of Bats in flight. - Stockholm (Tryck). 50 S. - BARATAUD, M. (O. J.): Fledermäuse. 27 europäische Arten. - Gernering (AMPEL). 53 S. + 2 CD. - DIETZ, C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Stuttgart (Franckh-KOSMOS Verlag). 399 S. - LIMPENS, H. J. G. A. & A. ROSCHEN (2005): Fledermausbestimmung mit dem Ultraschall-Detektor. Lern- und Übungsanleitung für die mitteleuropäischen Fledermausarten. - Bremerörde (NABU). 44 S. + CD. - MILLER, L. A. & H. J. DEGN (1981): The Acoustic Behaviour of four Species of Vespertilionid Bats studied in the Field. - J. Comp. Physiol. (A) 142: 67-74. - NIETHAMMER, J. & F. KRAPP (Hrsg.) (2004): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 4: Fledertiere. Teil II: Chiroptera II. Vespertilionidae 2, Molossidae, Nycteridae. - Wiesbaden (AULA). 604-1186. - NIETHAMMER, J. & F. KRAPP (Hrsg.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 4: Fledertiere. Teil I: Chiroptera I. Rhinolophidae, Vespertilionidae I. - Wiesbaden (AULA). 1-606. - PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). - Berlin (Mensch-und-

## 1.2.2 Vögel (Aves)

Die Untersuchungen zur Feststellung der Brutvogelbestände wurden von Ende April bis Mitte Juli mit 6 morgendlichen flächendeckenden Begehungen durchgeführt. Von Anfang Mai bis Mitte Juni erfolgten zusätzlich 3 weitere Begehungen in der Zeit von Sonnenuntergang bis Mitternacht. Bei diesen wurden Klangattrappen unter Verwendung der Tonträger von ROCHÉ (1995) eingesetzt. Bei der Erfassung leise singender Arten wurde zur Unterstützung ein Richtmikrophon des Typs Laar-PR-2 Plus, ein Parabolrichtmikrophon mit Vorverstärker, eingesetzt.

Planungsrelevante Arten wurden mit Papierrevieren verortet, die anderen Arten wurden als Artenlisten mit Zuordnung zu räumlichen Einheiten dargestellt.

Die nachgewiesenen Arten wurden mit ihrem jeweiligen Verhalten notiert, eine abschließende Festlegung der entsprechenden Statusangaben erfolgte gegen Ende der Untersuchungsperiode. Als Bestimmungsliteratur fanden SVENSSON et al. (1999), HARRISON (1975) sowie HARRIS et al. (1991) Verwendung.

### Erläuterung der Statusangaben für die nachgewiesenen Vogelarten

Statuskürzel	Erläuterung
A	kein Hinweis auf Reproduktion
B	Reproduktion möglich
B 1	Vogelart zur Brutzeit in typischem Lebensraum beobachtet
B 2	singendes Männchen, Paarungs- oder Balzlaute zur Brutzeit
C	Reproduktion wahrscheinlich
C 3	ein Paar während der Brutzeit in arttypischem Lebensraum
C 4	Revier mindestens nach einer Woche noch besetzt
C 5	Paarungsverhalten und Balz
C 6	warscheinlichen Nistplatz aufsuchend
C 7	Verhalten der Altvögel deutet auf Nest oder Jungvögel
C 8	gefangener Altvogel mit Brutfleck
C 9	Nestbau oder Anlage einer Nisthöhle
D	Reproduktion sicher
D 10	Altvogel verortet
D 11	benutztes Nest oder Eischalen gefunden
D 12	eben flügge juv. oder Duenenjunge festgestellt
D 13	ad. brütet bzw. fliegt zum oder vom (unerreichbaren) Nest

Buch-Verlag). 251 S. + Anh. - RUSS, J. (1999): The Bats of Britain and Ireland. Echolocation Calls, Sound Analysis and Species Identification. - Shropshire (Alana Books), 104 S. - SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. - Stuttgart (Franckh-Kosmos). 265 S. - Schofield, H. (2002): A Guide to the identification of pipistrelle bats. - unveröff. Mskr. ex retinuum 8 S. - SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung und Detektoranwendung. - Lyon (Société Linnéene de Lyon), 136 S. - VIERHAUS, H. & J. KLAWITZER (1987): Die akustische Welt der europäischen Fledermäuse. - Westarp), NBB 648, 212 S. - TUPINIER, Y. (1997): Bestimmungsschlüssel für fliegende Fledermäuse. - Natursch. Landschaftspf. Nieders. 17: 49-50. Hannover. - VIERHAUS, H. & J. KLAWITZER (1990): Zur Feldbestimmung westfälischer Fledermäuse. - Natur- u. Landschaftskde. 14 (3): 86-92. - WEID, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse insbesondere anhand der Ortungsrufe. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltsch. 81: 63-72. - WEID, R. & O. von HELVERSEN (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. - Myotis 25: 8-27. - ZINGG, P. E. (1990): Akustische Artidentifikation von Fledermäusen (Mammalia: Chiroptera) in der Schweiz. - Rev. suisse Zool. 97 (2): 263-294.

ROCHÉ, J. (1995): Die Vogelistimmen Europas auf 4 CDs. Rufe und Gesänge. - Stuttgart (Franckh). 51 S. + 4 CDs.

SVENSSON, L., P. J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. - Stuttgart (Franckh-Kosmos). 400 S. - HARRISON, C. (1975): Jungvögel, Eier und Nester aller Vögel Europas, Nordafrikas und des Mittleren Ostens. Ein Naturführer zur Fortpflanzungsbiologie. - Hamburg, Berlin (Parey). 435 S. - HARRIS, A., L. TUCKER & K. VINICOMBE (1991): Vogelbestimmung für Fortgeschrittene. Ähnliche Arten auf einen Blick. - Stuttgart (Franckh-Kosmos). 224 S.

5 SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005)  
 6 HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie. - Suppl. Ztschrift. Feldherp. 15. 424 S.  
 7 HEYER, W. R., M. A. DONNELLY, R. W. MCDIARMID, L.-A. C. HAYEK & M. S. FOSTER (1994): Measuring and Monitoring Biological Diversity: Standard Methods for Amphibians. - Washington, London (Smithsonian Institution Press). 364 S.

Die Methodik der Feldarbeit orientiert sich hier an den von HACHTEL et al. (2009) und HEYER et al. (1994) erarbeiteten Standards. Diese Methoden sind anerkannt und somit bei ordnungsgemäßer Durchführung gerichtsfecht.

Bei der Determination der Tiere wurde darauf geachtet, dass ausschließlich mit nassen Händen gearbeitet wurde, da Amphibien aufgrund ihrer Hautbeschaffenheit sehr empfindlich gegenüber menschlichen Schweißabsonderungen sind. Soweit möglich, wurden die Tiere in zur Hälfte mit Wasser gefüllten Gläsern betrachtet. Vor und nach Aufnahme der Gelandearbeiten wurden sämtliche Keschser, Hälterungsgefäße und Gummistiefel desinfiziert, um eine Verbreitung von Virus-(Iridoviren) und Pilzinfektionen (Chytridiomykosen) auszuschließen. Diese Vorsichtsmaßnahme ist mittlerweile unbedingt erforderlich um die Verbreitung dieser Krankheiten zu verhindern.

Im Untersuchungszeitraum wurden die vorkommenden Arten in 6 Untersuchungsintervallen erfasst. Bei den Kontrollgängen wurden adulte Tiere durch Sichtfang erbeutet. Im Sommer wurden gezielt potentielle Tagesverstecke kontrolliert. Hierbei wurde unter größeren Steinen oder Holzstücken und unter abgelagertem Pflanzenmaterial gesucht. Weiterhin wurden zwei Begehungen nachts durchgeführt, um Ruf- und Wanderungsaktivitäten zu dokumentieren.

### 1.2.3 Lurche (Amphibia)

Die Methodik folgte den allgemein üblichen Standards von SÜDBECK et al. (2005)<sup>5</sup> und ist somit bei ordnungsgemäßer Durchführung gerichtsfecht.

In einigen Fällen war es notwendig, gezielt einzelne Arten nachzusehen. Dies geschah einerseits um sie überhaupt zu bestätigen, andererseits musste auch in einigen Fällen der Status ermittelt werden. Hierbei wurden längerfristige Beobachtungen, zumeist bei suboptimaler Witterung und unter Abspielen von Klangtrappen, durchgeführt. Weiterhin fanden bei der Bestandserfassung auch Rufen, Mauseffern sowie Gewöl- oder Eischalantunde Berücksichtigung.

Statuskürzel	Eräuterung
D 14	Altvogel trägt Futter oder Kotballen
D 15	Nest mit Eiern
D 16	Jungvögel im Nest (gesehen / gehört)
D 12	nicht flügge Junge
Ng	Nahrungsgast: nahrungssuchendes Individuum, das wahrscheinlich oder sicher in der Umgebung nistet
Dz	Durchzügler: Zugvogel, der auf dem Zug zwischen Brut-, Überwinterungs- oder Mauseugebiet angetroffen wird
Rv	Rastvogel: Individuum, welches die Fläche/Region während des Zuges kurzfristig als Rasthabitat nutzt
Gv	Gastvogel: Ind., welches die Fläche/Region mittel- oder langfristig als Mause- oder Überwinterungsgebiet nutzt
Tr	Transitart: Individuum, welches die Untersuchungsfläche lediglich überfliegt

### Eräuterung der Statusangaben für die nachgewiesenen Vogelarten

## I.2.4 Daten der durchgeführten Freilandhebungen

Die Begehungstermine für die einzelnen Artengruppen werden in der nachfolgenden Tabelle I.2.1 dargestellt. Die vorbereitende Übersichtsbegehung fand am 24.04.20 statt.

Es wurden Untersuchungen an folgenden Daten vorgenommen:

Tabelle I.2.1: Untersuchungstermine für die einzelnen Artengruppen				
Datum				Wetter
24.04.20				Übersichtsbegehung: Bedeckt, überwiegend trocken, warm
01.05.20				Sonnig, warm, trocken
20.05.20				Sonnig, warm, trocken
30.05.20				Sonnig, warm, trocken, schwach windig
17.06.20				Sonnig, warm, trocken, schwach windig
28.06.20				Sonnig, warm, trocken
17.07.20				trocken, leicht bewölkt

## I.3 Ergebnisse der Freilanduntersuchungen<sup>8</sup>

Nachfolgend werden die nachgewiesenen Arten aufgelistet. Eine Angabe zum jeweiligen Status im Untersuchungsgebiet wurde nach Beendigung der Untersuchungen vorgenommen. Angaben zu den Papierrevieren der planungsrelevanten Brutvogelarten sowie zur Raumnutzung des Gebietes durch Fledermäuse und Amphibien werden in den nachfolgenden Abbildungen (vgl. Anhang I.3.4.) gegeben.

### I.3.1 Fledermäuse (*Chiroptera*)

Bei den Untersuchungen wurden folgende 3 Arten nachgewiesen:

Tabelle I.2.1: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet						
Artname deutsch	Artname wiss.	RL D	RL NI	FFH-Status	§§	Status
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	JH
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	JH
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	JH

<sup>8</sup> Erläuterung der Kürzel – vgl. Legenden zu Anhang II

<b>Tabelle 1.2.2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet</b>						
Artname deutsch	Artname wiss.	RL D	RL NI	VS-Status	§§	Status
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*			S	Ng
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V		S	Ng
Haustaube	<i>Columba livia domestica</i>	◆	*		B	Bv
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*		B	Bv
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	B	Bv
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3		B	Ng
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V		B	Ng
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*		B	Bv
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		B	Bv
Rotkehlchen	<i>Erythacus rubecula</i>	*	*		B	Bv
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		B	Bv
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	11/2	B	Bv
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	11/2	B	Bv
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	11/2	B	Bv
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		B	Bv
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		B	Bv
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*		B	Bv
Sumpfmöwe	<i>Parus palustris</i>	*	*		B	Bv
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*		B	Bv
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	11/2	B	Bv
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	11/2	B	Ng
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	*	*	11/2	B	Ng
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	11/2	B	Ng
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		B	Ng
Feldperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		B	Ng
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		B	Bv
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*		B	Ng

Bei den Untersuchungen wurden folgende 27 Arten nachgewiesen:

### 1.3.2 Brutvögel (Aves)



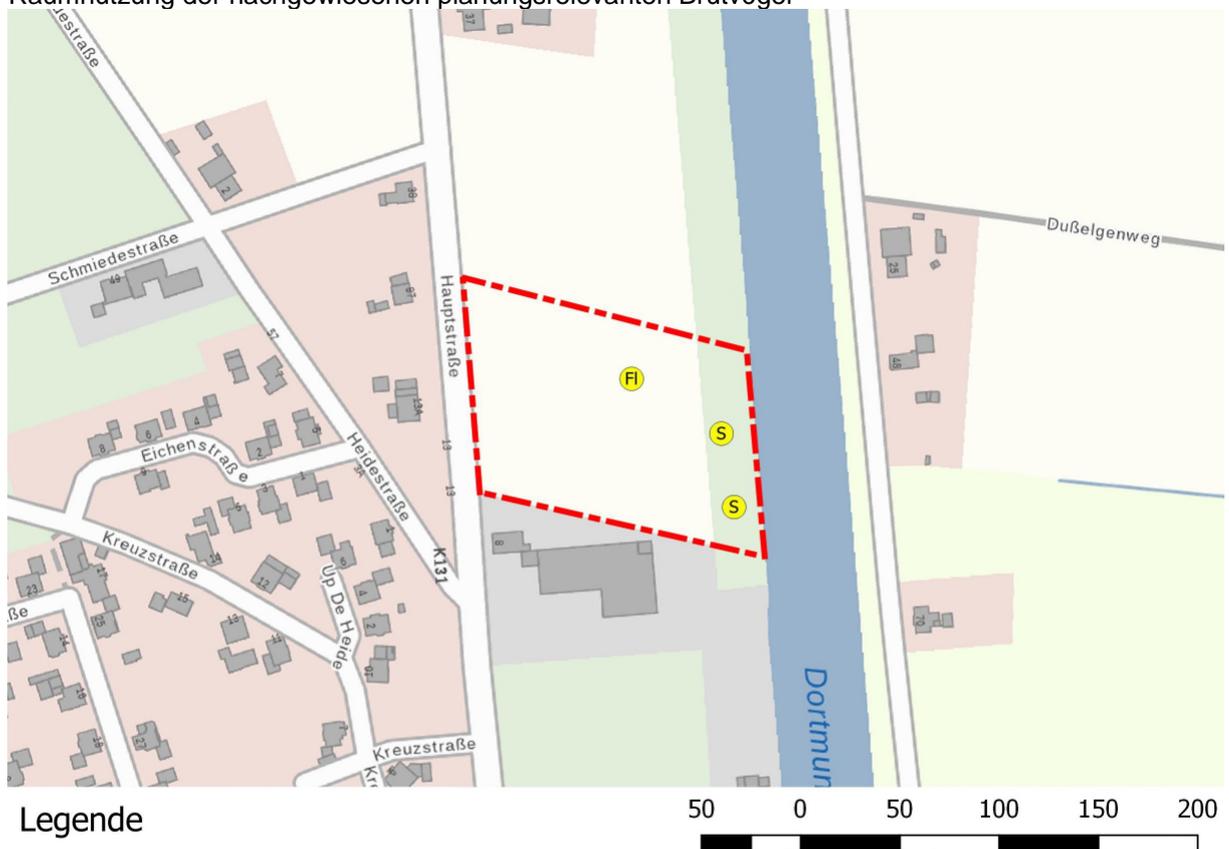
### I.3.3 Lurche (Amphibia)

Bei den Untersuchungen wurden folgende 2 Arten nachgewiesen:

<b>Tabelle I.2.3: Nachgewiesene Amphibienarten im Untersuchungsgebiet</b>						
Artname deutsch	Artname wiss.	RL D	RL NI	FFH-Status	§§	Status
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*		B	
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	*	*	V	B	

### I.3.4 Raumnutzung der nachgewiesenen Arten

Raumnutzung der nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvögel



#### Legende

Papierreviere Avifauna

 FI - Feldlerche

 S - Star

 Abgrenzung Untersuchungsgebiet

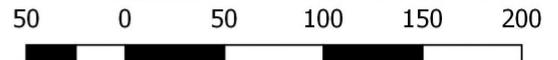
### Nachweise der Fledermäuse



### Legende

#### Detektornachweise Fledermäuse

- Breitflügel-Fledermaus - *Eptesicus serotinus*
- Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*
- Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*
- ▭ Abgrenzung Untersuchungsgebiet



### Nachweise der Lurche

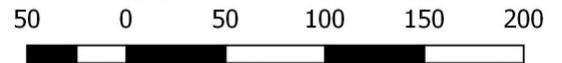


### Legende

Nachweise Lurche

- Ek - Erdkröte
- Gf - Grasfrosch

 Abgrenzung Untersuchungsgebiet



### 1.3.5 Fotodokumentation



**Legende zu den Tabellen**

**Filterkriterien:**

N: Art im Groß-Naturraum entspr. den Roten Listen Niedersachsens ausgestorben/verschollen, nicht vor-  
kommand;

V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen;

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorkommens nicht vorhanden (Lebensraum-  
Grobliter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen)

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit  
davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur  
euröke, weit verbreitete, un gefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsinintensität)

**Status:**

Br	Brutnachweis	Tr	Transitart
Bv	Brutverdacht	Dz	Durchzügler
Bz	Brutzeitbeobachtung	Rv	Rastvogel
Q	Quartier(e) im UG	Gv	Gastvogel
Ng	Nahrungsgast	SH	Sommerhabitat
JH	Jagdhabitat	WH	Winterhabitat
GL	Gesamtlebensraum	LH	Landhabitat
AL	aquatischer Lebensraum		

**Vorkommen:**

NW: Direkter Nachweis im Rahmen der Untersuchungen

PO: Durch Potenzialanalyse im Rahmen der Untersuchungen zusätzlich ermittelt

## Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten

- |      |                                                                              |
|------|------------------------------------------------------------------------------|
| 11.1 | 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens<br>(Abschichtung)  |
| 11.2 | 1. Vorprüfung vorhandener besonders geschützter Vogelarten<br>(Abschichtung) |

Legende (aus LUDWIG et al. 2009) <sup>9</sup>						
Aktuelle Bestandssituation [AB]		Bestandstrend [BT]				<b>Verantwortlichkeit Deutschl.</b> !! in bes. Maße ! in hohem Maße (!) in bes. Maße b. isol. Pop. ? Daten ungenügend nb nicht bewertet  <b>BArtSchVO [§§]</b> B besonders geschützt S streng geschützt
		langfristig [lf]		kurzfristig [kf]		
ex	ausgestorben	<<<	sehr starker Rückgang	<<<	sehr starke Abnahme	
es	extrem selten	<<	starker Rückgang	<<	starke Abnahme	
ss	sehr selten	<	mäßiger Rückgang	(<)	Abnahme mäßig oder im Ausmaß unbekannt	
s	selten	(<)	Rückgang, Ausmaß unbekannt	=	gleich bleibend	
mh	mäßig häufig	=	gleich bleibend	>	deutliche Zunahme	
h	häufig	>	deutliche Zunahme	?	Daten ungenügend	
sh	sehr häufig	?	Daten ungenügend			
?	unbekannt					

### Kategorien der Roten Liste

<b>0</b> Ausgestorben, ausgerottet oder verschollen	<b>R</b> Extrem seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion		<b>3</b> Gefährdet	<b>V</b> Arten der Vorwarnliste
	<b>1</b> Vom Aussterben bedroht	<b>2</b> Stark gefährdet		
<b>D</b> Daten defizitär	<b>G</b> Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt			<b>D</b> Daten defizitär
* Ungefährdet		◆ Nicht bewertet		

### Übersicht über die Anhänge der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und ihre Definitionen und Auslegungen (aus RÖDIGER-VORWERK 1998)<sup>10</sup>

Anhang	Definition	Auslegung
<b>II</b>	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.	Anhang II ist eine Ergänzung des Anhangs I zur Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von Schutzgebieten. Das Zeichen ● kennzeichnet eine prioritäre Art.
<b>IV</b>	Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse	
<b>V</b>	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.	

9 LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTKE & M. BINOT-HAFFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

10 RÖDIGER-VORWERK, T. (1998): Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht. Analyse der Richtlinie und Anleitung zu ihrer Anwendung. - Berlin (E. Schmidt Verlag). UmweltRecht Band 6. 319 S.



**II.1 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)<sup>1)</sup>**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL /VS-RL	BARTSCHVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Säugetiere	<i>Mammalia</i>											
Kleine Huftiere	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	0 II, IV			SS	>>>	=	N	-		N: in NI ausgestorben
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2 II, IV			S	mh	>>	>	L	-	L: Wälder, gel. Grünland als JH V: Verbreitet im Bergland, zerstreut im östlichen Tiefland und ziemlich selten im westlichen Tiefland. Keine Funde in Küstennähe und entlang der Ems. Offenbar im Bestand zunehmend.
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		IV			S			V	-		V: nach Karte BfN 2007
Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2 II, IV			S	s	<<	=	L	-	L: am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene Art V: Mehr oder weniger zerstreut östlich einer Linie Lingen-Stade. Ansonsten offenbar nicht vorhanden.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	IV		S	mh	<	>	L	-	L: in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Als Wochenstuben

11 Quelle zu Angaben der Verbreitung: THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (aktueller Stand 2015)



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die SAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Große Bartfleddermaus	<i>Myotis brandti</i>	V	2 IV			S	mh	<	? L	-	L: sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. V: Zerstreut im Bergland. Deutlich spärlicher im		
Kleine Bartfleddermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2 IV			S	mh	<	= L	-	L: ist nicht so stark von Gewässern und Wäldern abhängig wie ihr größerer Verwandter. Sie kommt auch in Dörfern und Parks vor. V: Im Bergland zerstreut bis verbreitet, ansonsten eher mäßig vorhanden. Noch nicht in Küstennähe und entlang der Ems gefunden.		
												werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten V: Zerstreut bis verbreitet. Regional allerdings nicht nachgewiesen, aber wohl vorhanden. Keine Funde auf den Ostfriesischen Inseln.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D		II, IV	S	ss	?	?	L	-	L. Gebädefledermaus V: Nur regional nachgewiesen, so im Harz, im lth, zwischen Rinteln und Hannover, im Osnabrücker Land, an der Aller, im Nordosten des Tieflandes und im unteren Weser- und Emsgebiet. Anzahl der überwinterten Individuen offenbar zunehmend. Überwinterung an der Mittellgebirgsschwelle, Wochenstuben vornehmlich in Küstennähe.	Fundangaben für das Ems- und das Elbegebiet. Tiefland, besonders in Küstennähe. Keine	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	IV	S	h	<<	>	L	-	L: Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasseroberflächen V: Wohl mehr oder weniger landesweit verbreitet.		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	IV	S	mh	<<	=	L	-	L: unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen, aber auch Nistkästen und Gebäude. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldtränder, gebüschartige Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich V: Verbreitet. Fehlt lediglich in den höheren Harz-		



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	IV	S	S	<<	?	V		L: Gebäudefledermaus; JH: Wälder, Gärten, Gebüsche V: Zerstört im Bergland, besonders im Süden. Überdies im Allerraum und bei Hamburg.	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	II, IV	S	SS	<<<	=	V	-	L: Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Flielsgewässern sowie großflächige Wälder besiedelt, seltener Nistkästen und Gebäudespalten. Die Jagdgebiete liegen vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehözen oder entlang von Waldändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen V: Sehr zerstreut im Bergland, so im Ostraunschwemischen Hügelland und am Südharz. Einzelne Funde im Wendland, bei Osabrück und Bederkesa.	
Breitflügelgedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S		(<)	=		Ng	NW	ja
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	2	IV	S	S	?	=	V	-		

V: nach Karte BfN 2007; im Harz vielerorts nachgewiesen. Außerhalb ein Nachweis im

L: Gebäudefledermaus, Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldändern oder Gewässern  
V: Verbreitete Art

L: Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Flielsgewässern sowie großflächige Wälder besiedelt, seltener Nistkästen und Gebäudespalten. Die Jagdgebiete liegen vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehözen oder entlang von Waldändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen  
V: Sehr zerstreut im Bergland, so im Ostraunschwemischen Hügelland und am Südharz. Einzelne Funde im Wendland, bei Osabrück und Bederkesa.



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Zweifarbfliedermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	IV	S	?	?	=	V	-	V: nach Karte BfN 2007; Verbreitet im Harz, zerstreut im sonstigen Bergland und im östlichen Tiefland. Die westlichsten Nachweisorte befinden sich am Jadebusen.	ja
Zwergfliedermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	sh	<<	=		Ng	NW	Gebäudefliedermaus V: verbreitete Art
Mückenfliedermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D		IV	S	?	?	?	L	-	L: Gebäudefliedermaus, Art lebt jedoch verstärkter in Gewässernähe als die Schwesterart im Harz, bei Springe im Deister, im Südwestteil des Tieflandes sowie in der Lüneburger Heide und in der Ostheide.	ja
Rauhhauffliedermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	IV	S	h	?	=	L	-	L: gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässerranteil vorkommt. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenversstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzen, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere V: zerstreut und wohl in allen Regionen	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die SAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	mh	<	=		Ng	NW	L: gilt als typische Waldfliedermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden V: Verbreitet im Bergland, dabei auch in den Harzhochlagen. Im Tiefland zumeist gleichfalls verbreitet, lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich.	ja
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	IV	S	s	?	?		-		L: Waldfliedermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. V: Zerstreut im Bergland. Im Tiefland offenbar etwas weniger und nicht in Ostfriesland und an der Unterems nachgewiesen. Regional beträchtliche Erfassungslücken	
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	0	II, IV	S	mh	>>>	>	L	-		L: Art an Gewässer gebunden V: 1990 erste Wiederansiedlung. Gesamtbestand an der Hase und an der Ems seitdem	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	R IV			S	S	(>)	(>)	L, V	-	L: strukturreiche Wälder V: Zerstreut im Bergland. Seltener im östlichen Tiefland, beispielsweise in der Lüneburger Heide. Keine Nachweise westlich der Weser. Gleichfalls offenbar nicht vorhanden auf der Stader Geest und an der Untereibe.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	2	IV	S	SS	<<<	<<<	V	-	V: nach Karte BfN 2007; Nach jahrzehntelangem Bestandsrückgang wieder zählreicher. Vornehmlich vorhanden im Übergangsbereich der Mittelgebirge zum Tiefland. Hier mehr oder weniger verbreitet südlich des Mitteländkanals zwischen Hannover und Braunschweig, örtlich auch nördlich davon. Überdies verschiedenenorts im Göttinger Raum und am Südarzand. Eventuell vereinzelt noch im Wendland bei Lüchow. Keine Funde westlich der Weser	
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	II, IV ii	S	es	<<<	>	L	-	V: nach Karte BfN 2007; In den letzten	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL /VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	0	0	II, IV ii	S	ex		N		-	N: in NI ausgestorben	
Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	II, IV	S	ex		N		-	N: in NI ausgestorben; Wiederansiedlungsprojekt im Südwesten (Raum Osnabrück).	
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	II, IV	S	SS	<<<	>	L	-	V: nach Karte BfN 2007; Nach fortlaufender Verfolgung und Lebensraumzerstörung seit etwa 20 Jahren zunehmend. Hauptvorkommen zwischen der Aller und der Elbe. Mittlerweile auch verschiedentlich Feststellungen zwischen Wilhelmshaven und Emden sowie aus dem Bergland östlich der Leine. Einzelne Nachweise auch schon in der Region Cloppenburg. Gesamtbestand in 2007 geschätzt ca. 400 bis 600 Individuen.	
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	2	IV	S	SS	<<	>	L	-	V: nach Karte BfN 2007; Besonders im Harz und im Solling. Regelmäßig Nachweise in den dazwischen liegenden Bereichen, südwärts bis in den Bramwald und den Kaufunger Wald. Im Norden durch neue Toffunde bis an den Mittelgebirgsschwelle belegt (Deister, Raum Hildesheim, Elm). In Ausbreitung, aber wohl noch nicht in der bis	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	2	0	II, IV	S	es	<<<	>	L	-	V: nach Karte BfN 2007; Letztmals 1818 erlegt, und zwar im Harz. Dort ab 1999 wieder angepflanzt und aufgrund von Abwanderungen mittlerweile bis an den Nordrand des Osttraunschwemgelschen Hügellandes, bis Hildesheim und über den Göttinger Raum hinaus bis in den Solling festgesetzt. Im Harz kommt es regelmäßig zu erfolgreicher Fortpflanzung. In 2019 Gesamtanzahl der im Freien lebenden Tiere ca. 90	
Wisent	<i>Bison bonasus</i>	0	0	II, IV ii	S	ex		N		-	N: in NI ausgestorben	
Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	1	0	II, IV	S			L, V		-	L/V: nach Karte BfN 2007	
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2	II, IV	S			L, V		-	L/V: nach Karte BfN 2007	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Vogel	<b>Aves</b>											
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	-	1		S	-	-	-	L, V	-	Art der küstennahen Gewässer	
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	*	3	1	S	s	>	>	L	-	L: auf Teichen und Seen V: Im Tiefland regelmäßig, aber seltener Brutvogel. Vornehmlich nördlich und südlich der Aller. Bestand 2005-2008: 20-25 Paare.	
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	1		1	S	es	>	>	L, V	-	L: auf Teichen und Seen V: Im Binnenland seltener Durchzügler und Gast, so auf dem Steinhuder Meer, dem Heerter Teich bei Salzgitter und dem Seeburger See bei Duderstadt.	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	*	1	S	s	>	>	L	-	L: auf Teichen und Seen V: Regelmäßiger Brutvogel. Zeitweise mit erheblicher Fluktuation. Zunahme im westlichen Landesteil und in der Stader Geest. Fehlt im Süden. Bestand 2005-2008: 120-150 Paare.	
Eissturmvogel	<i>Fulmarus glacialis</i>	R		1	S	es	>	>	L, V	-	L: Marine Art	
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	-		1	S	-	-	-	L, V	-	L: Marine Art	
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	-		1	S	-	-	-	L, V	-	L: Marine Art	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	3	1	1	S	ss	<<	=	L	-	L: Röhrichtreiche Großgewässer Regelmäßiger, aber nur noch sehr seltener	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL /VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Zwergrohrdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	1			S	ss	=	L	-	Extrem seltener Brutvogel. Zwischen 2005 und 2008 nur noch ein Paar bei Hannover.	
Nachtreier	<i>Nycticorax nycticorax</i>	2				S	es	(<)	<< L	-	L: Röhrichtreiche Gewässer V: Unregelmäßiger Gast, insbesondere im östlichen Tiefland und im Bergland beobachtet.	
Seidenreier	<i>Egretta garzetta</i>	-				S	-	-	V	-	V: Unregelmäßiger Gast. Nur wenige Nachweise, und zwar aus Bereichen vornehmlich östlich der Weser und an der Küste. 2007 ein Brutpaar auf Memmert.	
Silberreier	<i>Casmerodius albus</i>	-				S	-	-	L	-	schon fast regelmäßiger Gast, besonders im östlichen Tiefland, u. a. Leifelder Teiche bei Giffhorn und Klessen bei Peine	
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R				S	es	=	> L, V	-	L: Gewässer; unregelmäßiger Gastvogel im Tiefland	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	2			S	ss	>	> L	-	L: größere Wälder Regelmäßig, aber ziemlich seltener Brutvogel nördlich der Aller, im Weser-Leinebergland und im Harz. Westlich der Weser nur im Wiehengebirge. Bestand 2005-2008: 50-60 Paare.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	I	S	S	<<	=	L	-	L: größere Grünländer Regelmäßiger Brutvogel. Schwerpunkte in den Harburger Elbmarschen, an der Weser, der mittleren Elbe und an der Aller nebst ihrer Nebenflüsse. Im westlichen Tiefland wie auch im Bergland nur lokal brütet. Bestand 2012: 574 Paare	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien
Braunsichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	-	I		S	S	-	-	L, V	-	V: unreg. Gast im Küstenraum und am Unterauf der großen Flüsse	
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	R	*	I	S	S	>	>	L, V	-	V: Brutvogel auf den Ostfr. Inseln, sporadischer Gast im Binnenland; Bestand 2011: über 400 Paare.	
Rosa- oder Kubafiamingo	<i>Phoenicopterus ruber</i>	?	I		S	S	-	-	L, V	-	V: selten im Küstengebiet, sehr selten im Binnenland	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	I		S	S	>	>	L, V	-	V: Regelmäßiger Überwinterner in den Niederungen von Wüme, unterer Aller, der Elbe im Bereich des Amtes Neuhaus und des Wendlandes sowie im Rheiderland und im Bereich des Dümmers.	
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	-	I		S	S	-	-	V	-	V: Seltener Gast in der Elbmündung. Ausnahmsweise im Binnenland	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	3	1	I, II/1	S	S	<<	<<	L	-	L: Vegetationsreiche Gewässer	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	0	I	S	es	(<)	=	V	-	Unregelmäßiger, stets nur vereinzelt auftretender Brutvogel. Auf das Tiefland beschränkt, in der Regel im Raum Celle-Braunschweig-Hannover. Im Bergland nicht zu erwarten. Außerhalb der Brutzeit nur wenige Beobachtungen. Seit 2012 Wiedererübnüternungsprogramm am Steinhuder Meer.		
Weißkopf-Ruderente	<i>Oxyura leucocephala</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-	L, V: Seltener Wintergast auf Gewässern in Küstennähe und im Binnenland		
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	3	I	S	s	=	=	L	-	L: Brut in Wäldern, Nahrungssuche in strukturreicher Feldflur V: Regelmäßiger Brutvogel. Im Bergland und im östlichen Tiefland zerstreut bis verbreitet. Im westlichen Tiefland viel seltener und in den Marschen nur vereinzelt. Bestand 2005-2008: 460-550 Paare		
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	I	S	s	=	>	V	-	V: Regelmäßiger Brutvogel. Zerstreut im mittleren Elbtal und südlich der Aller. Westlich der Weser nur sporadisch. Bestand 2005-2008: 320-430 Paare.		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	I	S	mh	=	=		Ng	PO	L: Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer)	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	2 I	S	SS	>	>	V	-	V	V: Seit 1995 wieder regelmäßig Brutvogel. Hauptvorkommen in den Urstromtälern von Elbe und Aller. Vereinzelte Bruten in Küstennähe, so 2012 nahe der Emsmündung. Bestand 2011: 30 Paare. Im Winterhalbjahr an großen Stillgewässern, und zwar vorwiegend nördlich des Mittellandkanals.	V: Regelmäßiger Brutvogel. Östlich einer Linie von der mittleren Elbe bis zum Zusammenfluss von Aller und Weser nahezu flächendeckend. Größte Dichte im Harzvorland. Fehlt im westlichen Tiefland und in Küstennähe. Rückzug am Arealrand. Bestand 2005-2008: 1.000-1.300 Paare.	
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	-	I	S	-	-	-	V	-	-	V: Ausnahmeerscheinung! einmal bei Cloppenburg		
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0	I	S	ex	N	-	-	-	-	N: in NI ausgestorben; Sehr seltener Gastvogel. Zwischen dem Erftnachweis 1803 und 1999 nur sieben Nachweise. 2006 starker Einflug nach Deutschland. In Niedersachsen 11 Nachweise von 13 Tieren. In den folgenden Jahren weitere Beobachtungen, so 2012 auf mehreren Ostfriesischen Inseln.		



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	-	I		S	-	-	-	N	-	N: letzter Nachweis in Nieders. 1863	
Schlangengadler	<i>Circetus gallicus</i>	0	0	I	S	ex			N	-	N: in NI ausgestorben; Heute im Tiefland vereinzelt auf dem Durchzug.	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	V	I	S	s	=	=	L	-	L: röhrichtreiche Areale Als Brutvogel gebietsweise verbreitet (Raum Hannover-Braunschweig-Salzgitter; Unterauf der Weser, Ems-Region), ansonsten aber nur selten bis zerstreut auftretend. Fehlt in weiten Bereichen des Berglandes. Bestand 2005-2008: 1.300-1.800 Paare.	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1	I	S	ss	<<	>	L, V	-	L: größere landw. Schläge Seltener Brutvogel. Bestand 2008: 33 Paare. Schwerpunkt auf den Ostfriesischen Inseln. Ansonsten im Tiefland mit weit voneinander entfernten Vorkommen. Keine aktuellen Brutnachweise im Bergland. Im Winterhalbjahr in Niederungslagen regelmäßig auftretend.	
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-	V: früher Br Norderney; heute nur Dz L: größere offene Areale	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	I	S	ss	<<	>	L, V	-	V: Ostriesland und längs der Ems, Regelmäßiger Brutvogel. Regional zumindest als zerstreut einzustufen. Die meisten Tiere brüten an der Küste und in der Diepholzer Moorniederung. Bei	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	I	S	mh	=	=		Ng	PO	Regelmäßiger Brutvogel. Nahezu flächendeckend vorhanden. Lücken vornehmlich im Küstenbereich. Bestand 2005-2008: 1.900-2.900 Reviere.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	I	S	mh	=	>		Ng	PO	Mittlerweile wieder nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, der lediglich in Küstennähe und in der Börde zwischen Hildesheim und Peine selten ist. Bestand 2005-2008: 3.500-6.000 Reviere. Im Winterhalbjahr vielfach in Dörfern und Städten.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	I	S	mh	=	>		Ng	NW	Flächendeckend vorhandener Brutvogel mit erheblichen Bestandsschwankungen. Auch die Ostfriesischen Inseln sind besiedelt. Bestand 2005-2008: 10.500-22.000 Reviere.
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	-	-	I	S	-	-	-	V	-		V: Absolute Ausnahmeercheinung
Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-	-	I	S	-	-	-	L	-		Im Winterhalbjahr regelmäßiger, aber ziemlich seltener Gast in den Tieflandniederungen und ausnahmsweise im Bergland.



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL /VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Schradler	<i>Aquila pomarina</i>	1	0	I	S	ss	<<	=	N	-	N: in NI ausgestorben		
Zwergadler	<i>Aquila pennata</i>	-							V	-	Durchzügler		
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	R	I		S	es	>	>	V	-	V: nur sehr unregelm. Durchzügler		
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	0	I	S	ss	<<	=	N	-	N: in NI ausgestorben		
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	2	I	S	ss	<<	>	L	-	L: an größeren Gewässern V: Erst seit Mitte der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts wieder regelmäßiger Brutvogel, besonders nördlich der Aller bis in den Südtteil der Lüneburger Heide; Bestand 2011: 13 Paare. Regelmäßiger Durchzügler.		
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	-							V	-	V: Nur vereinzelt Beob. zur Zugzeit		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	I	S	mh	=	=	Ng	NW	Nahzu flächendeckend vorhandener Brutvogel. Fehlt nur in den großen Waldgebieten. Hohe Fuktuation. Bestand 2005-2008: 6.000-11.000 Reviere.	ja	
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	-							V	-	V: nur sehr seltener Gast; jedoch in fast allen Regionen festgestellt		
Wurdfalke	<i>Falco cherrug</i>	-							V	-	Nachweise stehen wohl eher im Zusammenhang mit Tieren aus Gefangenschaft.		
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	-							L, V	-	regelm. Durchzügler und Wintergast; vor allem im		



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL /VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	I	S	S	<<	=	L	-	Zerstört in weiten Teilen des Tieflandes vorhandener Brutvogel. Alljährlich nur wenige Brutnachweise in Küstennähe und im Bergland. Bestand 2005-2008: 650-800 Paare.	
Gefälke	<i>Falco rusticolus</i>	-	I		S	-	-	-	V	-	V. Sehr spärlicher Gastvogel; neuerdings gegebenenfalls aus Haltungen entflohen. Letzte Beobachtung 2013 auf Spiekeroog	
Wanderrfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	3	I	S	SS	=	>	L	-	Seit Ende der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts wieder regelmäßiger Brutvogel, zunächst an der Küste und wenige Jahre später im Harz. Heute verschiedentlich in Nistkästen an Türmen und hohen Schornsteinen brütend, insbesondere im mittleren und südlichen Teil Niedersachsens, wo der Schwerpunkt der Vorkommen liegt. Bestand 2008: 57 Paare.	
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	I & II/2	S	S	<<	=	L	-	L: nur in ungestörten Moorgebieten V: Abgesehen von wenigen Brutvorkommen in der Lüneburger Heide und sich südlich zur Aller hin anschließenden Gebieten überall ausgestorben. Im Tiefland einst weit verbreitet. Bestand 2005- 2008: 215-231 Tiere.	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	0	I, II/2 &	S	SS	(>)	<<	V	-	V: nur im Harz, geringer Bestand, dort	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	3	2	I	S	SS	<<	=	L	-	L: naturnahe Sümpfe, Gewässer des Tieflandes, so an der Unterweser, an der Elbe im Wendland oder bei Braunschweig. Im Bergland als Brutvogel nur in einzelnen Gebieten. Bestand 2005-2008: 200-280 Reviere. Überfliegt auf dem Zug offenbar den Harz.	möglicherweise aber auch ausgestorben	
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	3	1	I	S	SS	<<	=	L	-	L: naturnahe Sümpfe, Gewässer V: Außerst unregelmäßiger Brutvogel. Bestand 2005-2008: 1-5 Reviere (geschätzt). Nachweise bleiben mitunter jahrelang aus. Am ehesten im Raum Celle-Wolfsburg-Northeim zu erwarten. Über die Rastplätze durchziehender Tiere ist nur wenig bekannt.		
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	R			S	ex	-	-	V	-	V: Vermehrt Nachweise in den letzten Jahrzehnten, beruhend auf Klärung der Paarungsrufe, besonders am Dümmer, am Steinhuder Meer und im Bergland entlang der Leine. Unter der Bedingung eines gleichmäßig günstig bleibenden Wasserstandes wird das Brüten in einem Gebiet bei Peine erwartet. Der Zugverlauf ist unbekannt.		
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	I	S	s	<<	=	L	-	L: großräumige Wiesen oder Äcker		



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	*	I, II/2	S	mh	<<	=	L	-	L: naturnahe Sümpfe; Gewässer; Verbreitet vorhandener Brutvogel mit Schwerpunkt im Nordwesten. Verbreitungslücken im Osten und Süden. Bestand 2005-2008: 7.500- 15.500 Reviere. Außerhalb der Brutzeit am Rand weiterer Gewässer zu beobachten.	
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	I	S	s	>	>	L	-	L: naturnahe Sümpfe; V: vielerorts nördlich einer Linie Dümmer- Steinhuder Meer-Wolfsburg brütend, westlich der Hunte nur lokal. Bestand 2012: 750 Paare. Keine Brutvorkommen im Bergland. Zur Zugzeit oft auf Feldern weitab der Brutgebiete rastend.	
Zwergräppe	<i>Tetrax tetrax</i>	0	I	S	S	ex	-	-	N	-	N: in NI ausgestorben	
Kragenträppe	<i>Chlamydotis undulata</i>	-	I	S	S	-	-	-	V	-	V: nur Ausnahmeweisung, Irrgast	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	0	I	S	es	(<)	<<<	N	-	N: in NI ausgestorben; in strengen Winterm Gast- vogel	
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	-	I		S	-	-	-	L, V	-	V: Ausgesprochen unregelmäßiger Brutvogel. Mehrfach in Küstennähe, einmal bei Braun- schweig. Ansonsten diverse Beobachtungen, vor- wiegend in den Marschen und im westlichen Tief- land.	
Sabelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	*	*	I	S	s	>	>	L, V	-	V: nur an der Küste, gelegentlich flussaufwärts ins Binnenland vordringend. Bestand 2008: 1.500 Paare.	
Triel	<i>Burhinus oedichenus</i>	0	0	I	S	ex	-	-	N	-	N: in NI ausgestorben	
Flußregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*	3	I	S	s	=	=	L	-	L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen zwischen Lingen und Vechta und den waldbreichen Bereichen des Berglandes ziemlich zerstreut auftretender Brutvogel. Bestand 2005-2008: 850- 1.350 Paare	
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	I	S	ss	(>)	>>	L	-	L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen Regelmäßiger Brutvogel auf den Ostfriesischen Inseln, am Weststrand der ostfriesischen Festlandsküste und in den Mündungen von Weser und Elbe. Bisweilen einzelne Brutten weit landeinwärts. Bestand 2005-2008: 160-220	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Seeregpenfieber	<i>Charadrius alexandrinus</i>	1	1	I	S	ss	(<)	>>>	L, V	-	L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen Nur noch einzelne Bruten an der Küste zwischen Ostfriesischen Inseln. Bestand 2008: 4 Paare. Zur Zugzeit einzelne Beobachtungen im Binnenland, so mehrfach im Raum Hannover.	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien
Mornellregenpfeifer	<i>Eudromias morinellus</i>	0	I		S	ex			N	-	In der Küstenregion ein mehr oder weniger regelmäßiger Durchzügler, im Binnenland hingegen mehr eine Ausnahmerecheinung.	Paare. Als Durchzügler regelmäßig im Binnenland.
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	1	I, II/2 & III/2	S	es	(<)	>>>	L	-	L: ungestörte Hochmoore V: Regelmäßiger, aber sehr seltener Brutvogel im westlichen Tiefland. Fast nur noch in einem Moor im Emstal. Einzige Brutvorkommen in Mitteleuropa. Bestand 2008: 10 Reviere. Zur Zugzeit mitunter im Tiefland in größerer Anzahl beobachtet.	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	I, II/2	S	mh	(<)	>>>	L	-	L: extensives Grünland V: Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor wenigen Jahrzehnten. Auf den Ostfriesischen Inseln, in den Marschen und im westlichen Tiefland noch verbreitet, jedoch nur noch lokal in	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL /VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	1	1	I	S	es	(<)	<<<	V	-	Brutverdacht 2008 in der Stader Geest. Durchzügler auf den Ostfriesischen Inseln und an der Küste, oft in größerer Anzahl.	größere Anzahl brütend. Im Bergland nur noch einzelne Vorkommen in den Niederungen. Auch im östlichen Tiefland mit starken Einbußen. Bestand 2005-2008: > 20.000 Paare/Jahr.
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1	I & II/2	S	es	(<)	<<<	V	-	V: nur an der Küste und bei Bremen	
Zwergschnepfe	<i>Lymnocytes minimus</i>	-	-	I, II/1 & III/2	S	-	-	-	V	-	V: nur Dz und Gv	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	I, II/1 & III/2	S	s	(<)	<<<	L	-	L: feuchte Wiesen; V: Im Tiefland zerstreut, regional auch verbreitet vorhandener Brutvogel. Im Bergland nur noch einzelne Brutpaare. Bestand 2005-2008: 1.460- 2.540 Paare. Ist landesweit seit Mitte des 19. Jahrhunderts drastisch im Bestand zurückgegangen.	
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	0	I	S	ex	-	-	N	-	N: in NI ausgestorben; Gegenwärtig wenigstens noch vereinzelter, mehr oder weniger regelmäßiger Durchzügler.	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	2	I, II/2	S	s	(<)	<<<	L	-	L: feuchte Wiesen V: Regelmäßiger Brutvogel, aber aus vielen	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	2	I, II/2	S	s	(<)	<<	L	-	L: feuchte Wiesen V: Als Brutvogel im westlichen Tiefland, in der Stader Geest, in Elbnähe ab Hamburg flussaufwärts und im Aller-Urstromtal einschließl. des Drömlings zerstreut bis verbreitet, zumeist in geringerer Dichte. Brutet auch auf mehreren der Ostfriesischen Inseln. Bestand 2005-2008: 2.000-3.400 Paare. Durchzieher und Überwinterer im Küstengebiet, im Binnenland fast nur Durchzieher.	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien
Rotchenkel	<i>Tringa totanus</i>	3	2	I, II/2	S	mh	>>	=	L	-	L: feuchte Wiesen V: In Küstennähe verbreitet und dabei teilweise in größerer Anzahl brütend, südwärts bis ins Rheiderland und in die Wümmeniederung bei Bremen. Zahlmäßig hervorhebenswert sind noch die Vorkommen in der Diepholzer Moorniederung und an der Elbe ab Hamburg flussaufwärts. Bestand 2005-2008: 5.500-11.500 Paare. Im Küstengebiet bisweilen auch	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Teichwasserläufer	<i>Tringa stagnatilis</i>	-	I		S	-	-	-	L, V	-	V: Aus vielen Jahren liegen zur Zugzeit einzelne Nachweise vor, so aus der Küstenregion und aus dem Raum Hannover-Hildesheim-Braunschweig.	Überwintert.
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	I		S	ss	>	>	L, V	-	V:Regelmäßiger Brutvogel im Aller-Urstromtal, nordwärts inzwischen über dieses hinausgehend. Nachgewiesen unter anderem auf Truppenübungsplätzen. Bestand 2005-2008: 160-230 Paare. Mitunter überwintert.	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	1	I	S	es	<<<	=	L, V	-	V: Äußerst seltener, nur noch in einzelnen Jahren vorhandener Brutvogel, am ehesten in Küstennähe. Regelmäßiger Durchzügler, wobei die Ostfriesischen Inseln und die Küste von geringerer Bedeutung sind. Am und im Harz nur spärlich.	
Flußuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	I	S	ss	<<	=	L, V?	-	L: brütet auf locker bewachsenen Fluskesbänken aber auch in steil eingeschneittenen Gebirgsflüssen. Er bevorzugt einen festen sandigen Untergrund mit einer gut ausgebildeten Krautschicht und kleinen offenen kiesigen Stellen. Er ist aber an lockeren Treibholzschwemmungen zu finden	V: Regelmäßiger Brutvogel auf den Inseln im



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Steinwäzler	<i>Arenaria interpres</i>	2	I		S	es	<<	>	L, V	-	V: An der Küste regelmäßig, nicht seltener Durchzügler. Im Binnenland gleichfalls regelmäßig, aber in viel geringerer Anzahl.	
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	-	I		S	-	-	-	L, V	-	V: Auf dem Zug regelmäßig, aber in nur geringer Anzahl in verschiedenen Regionen erscheinend. Die meisten Beobachtungen stammen von der Küste und aus der Lössbörde zwischen Hildesheim und Braunschweig.	
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	1	1 I		S	es	(<)	<<	L, V	-	V: Alljährlich sehr seltener Brutvogel im Bereich der Elbmündung und gegebenenfalls angrenzender Küstenabschnitte. Im Binnenland nur während des Zuges. Bestand 2005-2008: 2-5 Paare. In den letzten Jahren Brutversuche auf Langoog und Brutnachweise am Jadebusen.	
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	1	I		S	es	<<<	=	L, V	-	V: Im Küstengebiet und im Binnenland regelmäßig Durchzügler.	
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	1	* I		S	s	(<)	<<	L, V	-	V: Regelmäßiger Brutvogel mit nur wenigen Kolonien, dabei auf den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ beschränkt.	





Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz	
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	R	I		S	ex	-	V	-	-	Sehr selten auf den Ostriesischen Inseln und im Binnenland auftretend.		
Papageitauer	<i>Fatercula arctica</i>	0	I		S	ex	N			-	N: in Ni ausgestorben; Außerhalb der Brutzeit vereinzelt auftreten in Küstennähe. Wird durch Stürme ausnahmsweise ins Binnenland verschlagen.		
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	I, II/2	S	mh	(<)	L			In weiten Teilen als Brutvogel vorhanden. Fehlt in Küstennähe, im Harz und in Teilen der Lössbörde bei Hildesheim und Braunschweig. Bestand 2005-2008: 3.300-6.500 Reviere.		
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	I	S	mh	<<	>		Ng	PO	V: Regelmäßiger Brutvogel mit mittlerer großen Bestandsschwankungen. Zerstreut bis verbreitet, jedoch nördlich der Aller und in den großen Waldgebieten im Bergland seltener oder gar nicht vorhanden. Bestand 2005-2008: 4.600-8.500 Reviere. Inzwischen seltener	ja
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	I	S	s	=	>	L			Regelmäßiger Brutvogel. Vornehmlich im Bergland, aber auch vielerorts nördlich der Aller. Neudings vereinzelt im Nordwesten. Bestand 2005-2008: 160-190 Paare.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Schnee-Eule	<i>Nyctea scandiaca</i>	-	I		S	-	-	-	L, V	-	nordische Länder, Tundra; Kann im Rahmen sogeannter Invasionswanderungen von den Nordseeinseln bis ins Bergland auftreten.	
Sperberule	<i>Sumia ulula</i>	-	I		S	-	-	-	L, V	-	nordische Länder, ausgedehnte Nadelw. seltener Gastvogel	
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	I	S	s	>	>	L	-	L: lebt in reich strukturierten, älteren Nadel- und Mischwäldern Regelmäßiger Brutvogel. Vornehmlich in der Naturräumlichen Region Lüneburger Heide mit Wendland sowie im Harz, Solling und Kaufunger Wald. Westlich der Weser sporadisch im südlichen Abschnitt. Bestand 2005-2008: 400-650 Reviere.	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	I	S	s	<<	=	L	-	L: Gehölz, Geltungsbereich als NH ungeeignet Regelmäßiger Brutvogel. Östlich der Weser zerstreut im südlichen Abschnitt des westlichen Tieflandes, auch im Osnabrücker Hügelland. Bestand 2008: 750 Reviere.	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V	I	S	mh	=	=	Ng	PO	Verbreiteter Brutvogel. Regional spärlicher oder fehlend: in Küstennähe, in der Diepholzer Moorniederung und in der Hildesheimer Börde. Bestand 2005-2008: 4.000-7.500 Reviere.	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	I		S	es	=	>	L, V	-	waldgebundene Art des Nordens; einzeln einfliegend	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	V	I	S	mh	=	=	L	-	Verbreitet anwesender Brutvogel, jedoch zuletzt nicht mehr im Aller-Urstromtal und in Teilen des Harzes und seines südlichen Vorlandes. Bestand 2005-2008: 4.500-8.000 Reviere. Im Winterhalbjahr Zuzug nicht nur aus sibirischen Gebieten und dann vielfach in Siedlungen anzutreffen.	
Sumpföhreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1	I	S	ss	(<)	<<	L, V	-	Regelmäßiger Brutvogel. Vornehmlich nur noch im Nordwesten (Schwerpunkt Ostfriesische Inseln) und am Dümmmer. Bestand 2008: 35 Paare. Außerhalb der Brutzeit in manchen Jahren truppweise auftretend, so auch östlich der Weser, aber fast nie im Bergland.	
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	I	S	s	>	>	L	-	L: reich strukturierte Laub- und Nadelwälder	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	I	S	s	<<	=	L	-	L: Heiden, Moore V: Zerstreut bis verbreitet zwischen dem Dümmmer im Südwesten und dem Wendland im Nordosten vorhandener Brutvogel, der überdies hier und da südlich des zwischen Dörpen und Oldenburg verlaufenden Küstenkanals anzutreffen ist. Fehlt im Nordwesten und im Hügell- und Bergland.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL /VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	V I		S	s	=	=	L	-		
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	R I		S	ss	>	>	L, V	-		L: trockenwarme Areale mit Steilwänden V: Seit 2002 alljährlich im Raum Cuxhaven brütend. Im östlichen Niedersachsen mitunter weitere Bruten. Bestand 2008: 4 Paare.
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0 I		S	ex	-	-	N	-		N: in NI ausgestorben
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	1 I		S	ss	<<	=	N	-		N: in NI nahezu ausgestorben: Unregelmäßiger Brutvogel. Nur noch im Nordosten.
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	1 I		S	mh	(<)	<<<	L	-		L: brütet in halboffener Landschaft in günstigen klimatischen Lagen. Bevorzugt werden trockene Waldländer, lichte Parkanlagen V: Zerstreut im östlichen und mittleren Teil des östlichen Tieflandes und im Bergland zwischen Holzminnen und Duderstadt sowie im Osttraunschwemgischen Hügelland brütend. Andererseits nur sporadisch. Bestand 2005-2008: 160-200 Reviere. In Küstennähe nur Durchzügler.
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2 I		S	mh	(<)	<<	L	-		L: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder vorhanden bis in die Börden hinein zerstreut V: Im Bergland bis in die Börden hinein zerstreut, so wieder im Osnabrücker Hügelland ver-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	I	S	mh	<<	>	L	-		L: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder V: Bis auf die küstennahen Gebiete und weite Teile des Harzes mehr oder weniger flächendeckend vorhandener Brutvogel. Bestand 2005-2008: 4.500-8.500 Reviere	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	I	S	mh	>	>	L	-		L: ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kieferbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Wichtig ist aber ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe; V: jedoch selten oder nicht vorhanden in Küstennähe, im Mündungsbereich von Ems, Weser und Elbe sowie in der Bördenlandschaft zwischen Hildesheim und Braunschweig.	
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	*	*	I	S	mh	>	>	L	-		L: gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder Zerstört in weiten Teilen der niedrigeren Mittelgebirgslagen brütend, ebenso im Wendland, im Amt Neuhaus, in der Nordheide und in alten Waldungen im Raum Delmenhorst-Varel. Ansonsten eher spärlich oder nicht vorhanden. Bestand 2005-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopus leucotos</i>	2	1		S	ss	=	=	L, V	-	skandinavische Art, auch in Polen; Ausnahmeerscheinung. Zwei sichere Nachweise: Solling, Ridagshausen bei Braunschweig. Zuletzt 1983.	
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1		S	s	(<)	<<	L, V	-	in NI überwiegend urban; Nur noch im Nordosten und in der Region Hildesheimer Börde spärlich auftretender Brutvogel. Selbst die einst individuellen Vorkommen in und um Hannover und Braunschweig sind weitgehend zusammengebrochen. Bestand aktuell weniger als 50 Reviere.	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	I	S	mh	<<	>	L	-	L: sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt V: Regelmäßiger Brutvogel in einem Band zwischen dem Nordheim-Bentheimer Sandgebiet im Südwesten und der Lüneburger Heide und dem Wendland im Nordosten. Bestand 2005-2008: 5.500-12.000 Reviere.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	I	S	h	<<	=	L	-	L: BH an natürlich entstehenden Steilwänden und Prallhängen an Flussumfern V: Zerstreut bis verbreitet im Tiefland und im nördlichen Teil des Berglandes vorhandener Brutvogel. Fehlt in den Wälden und Marschen, im Harz und in weiten Teilen des Weser-Leine-Berglandes. Bestands 2005-2008: 11.000-22.000 Paare.	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	I	S	s	(<)	<<<	L	-	L: trockene, überwiegend sandige Standorte mit lückiger Vegetation und offenen Sandbereichen mit einzelnen Singwarten. In Niedersachsen brütet die Art noch auf Truppenübungs- und Schießplätzen, auf denen immer wieder offene Struktur geschaffen werden. Außerdem bestehen Vorkommen im NSG Lüneburger Heide und in der Nemitzer Heide. Zuletzt nur noch in der Nemitzer Heide im Wendland brütend. 2 Reviere in 2008. Auf dem Durchzug sicherlich nur vereinzelt wahrgenommen.	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	I	S	s	<<	>	L	-	L: Feuchtgebiete in den Flusssauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besteht es Moore, Kiefern, Rieselweiden, gelegentlich auch Schilfröhren in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL /VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	2	0							-	N: in NI ausgestorben; Anderenorts ausnahmsweise als Durchzügler, so 1956 auf Wangerooge	
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*							-	L: Sumpfe und Röhrichte in unmittelbarem Kontakt zum Wasser und ohne stärkere Weidenverbauung V: Regelmäßiger Brutvogel. Insbesondere in den	
											Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen. In Niedersachsen wird v.a. die naturräumliche Region "Watten und Marschen" besiedelt, d.h. vornehmlich die seedeichnahen Bereiche der Jungen und Alten Marsch oder die Untertäufe der großen Fließgewässer (Ems, Weser, Elbe) entlang im Deichvorland oder in der angrenzenden Flussmarsch. Verbreitungsschwerpunkt ist das nordwestliche Ostfriesland. Gute niederländische Gebiete liegen beispielsweise im Mündungsgebiet der Ems: Der Süden der Leybucht, die Knoch bei Rysum westlich von Emden (verlandete Spülfelder), der Dollart und die Ostfriesischen Meere; Bestand 2005-2008: 3.700-8.000 Reviere.	Prüfung der Relevanz für die SAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	0	I	S	es	(<)	<<<	N	-		N: in NI ausgestorben	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	I	S	mh	<<	=	L	-		L: brütet an verlandeten Uferbereichen von Gewässern und bevorzugt eine Mischvegetation aus Altschilf, Großseggen, Büschen und krautigen Pflanzen. Reine Schilfbestände werden gemein- den, regelmäßigiger Brutvogel. Zerstreut bis ver- breitet in Küstennähe. Lokal im südlichen Tiefland und nur ausnahmsweise im Bergland. Bestand 2005-2008: 5.000-11.000 Reviere.	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	2	I	S	s	<<	>	L	-		L: Als Lebensraum benötigt er ausgedehnte Altschilfbestände und Röhrichte am Ufer größerer Still- und Fließgewässer; V: Selten, aber regelmäßiger Brutvogel, der vornehmlich im östlichen Tiefland bis zur Mittelgebirgsschwelle auftritt. Größte Dichte im Wendland in der Niederung der Elbe. Westlich der Weser sporadisch und in den Brutgebieten nur jährweise. Bestand 2005-2008: 100-150 Reviere	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	3	1	I	S	mh	=	>	L, V	-		Regelmäßiger Brutvogel. Fast ausschließlich im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	I		S	mh	=	=	L, V	-	Einzel- und unregelmäßig auftretend, durchziehend. Vorwiegend im Harz, aber auch in anderen Berglandteilen und im Tiefland registriert.	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	V	R I		S	s	=	=	L, V	-	L: Laubwälder V: Inzwischen zwar regelmäßiger, aber nirgendwo über mehrere Jahre hintereinander vorhanden gewesener Brutvogel. Die meisten Nachweise stammen aus den Regionen östlich der Weser, besonders aus dem Wendland und der Lüneburger Heide. Im Westen einzelne Brutnachweise. Bestand 2005-2008: 4-7 Reviere.	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1 I		S	s	<<	=	L, V	-	L: Moore, Heiden V: Seltener, aber regelmäßiger Brutvogel. Mehr oder weniger zerstreut im südlichen Bergland, im südlichen Wendland, in Teilen der Lüneburger Heide südwärts bis zur Aller, in der Stader Geest sowie in der Ems-Hunte-Geest. Bestand 2005- 2008: 110-150 Paare. Auf dem Durchzug schwer nachzuweisen, allerdings regelmäßiger Winter- gast auch abseits der Brutgebiete.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	I	S				N	-	War wohl stets ziemlich selten. Letzter Brutnachweis 1948 am Radauer Holz bei Viernburg. Danach nur noch wenige Beobachtungen, zuletzt 2009 im Landkreis Hildesheim.	
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	0	I	S				N	-	Letzte Bruttesstellung 1964 bei Wolfsburg. Einzelbeobachtungen noch in neuerer Zeit, so bei Osterholz-Scharmbeck, Stade und Peine.	
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0	0	I	S	ex	-	-	N	-	N: in NI ausgestorben	
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	3	I		S	s	<<	=	L, V	-	V: Seltener Gast. Am ehesten im Harz nachweisbar, aber auch schon an der Küste beobachtet.	
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	*	*	I	S	ss	>	>	L	-	L: Bruchwälder, Feuchtigbüsche Regelmäßiger Brutvogel. Zuletzt vor allem an der Küste, an der Untereibe und am Steinhuder Meer. Bestand 2005-2008: 20-30 Reviere.	
Zaunammer	<i>Emberiza citilus</i>	3	I		S	ss	<<	=	L, V	-	V: Ausnahmeerscheinung. 1971 im Landkreis Gifhorn und 2006 bei Hannover gesehen	
Zipammer	<i>Emberiza cia</i>	1	I		S	ss	(<)	<<	L, V	-	V: Umherstreifend 1990 auf Wangerooge und 1987 bei Peine.	
Otolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2	I	S	mh	<<	=	L, V	-	V: Regelmäßiger Brutvogel nur noch in zwei Landesteilen, zum einen im Wendland, besonders im südlichen Teil, und im Anschluss daran nahe	



Deutscher Name		Graummer
Wissenschaftlicher Artname		<i>Emberiza calandra</i>
RL D		V
RL NI		1 I
FFH-RL / VS-RL		
BARTSchVO		S
AB		mh
Lf BT		>>
Kf BT		=
Filter		L, V
Status		-
Vorkommen im UG	der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt südwärts bis zur Allerniederung, zum anderen bei Lichte am östlichen Rand der Dümmer-Geestniederung. Bestand 2005-2008: 1.900-2.200 Reviere.	Seit Jahrzehnten mit abnehmendem Brutbestand und inzwischen nahezu ausgestorben. Selbst in den einst individuellen Brutgebieten in der Bördenlandschaft zwischen Hildesheim und Peine bestenfalls nur noch vereinzelt anzutreffen. Restvorkommen beispielsweise auch noch in der Ostheide und im Süden des Wendlandes. In den Marschen, im westlichen Tiefland und im Bergland extrem selten geworden. Auch außerhalb der Brutzeit kaum mehr feststellbar. Fast ausschließlich nur noch im Amt Neuhaus, im Wendland und entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt in den Landkreisen Uelzen und Gifhorn brütend. Bestand 2005-2008: 200-300 Reviere. Anderenorts auch außerhalb der Brutzeit kaum mehr feststellbar.
Relevanz	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL /VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Lurche	<i>Amphibia</i>												
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3 II, IV			S	h	<<	(<)	L	-	V: Östlich der Weser verbreitet mit Schwerpunkten in der Lüneburger Heide, im Wendland, in der Elbtalau und im Weser-Aller- Flachland. Im westlichen Tiefland vornehmlich im südlichen Teil. Fehlt in Ostfriesland, weiten Teilen des Emslandes und im Raum Cuxhaven. Im Bergland weit verbreitet. Fehlt im Harz.	
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	1 II, IV			S	mh	<<<	<<	L, V	-	V: Nur noch wenige Vorkommen in den Landkreisen Schaumburg, Hildesheim (wenige Alttiere im Stadtgebiet), Holzminden und Göttingen. In der Region Hannover ausgesetzt. Bestand aktuell (geschätzt): 1.000-2.000 Alttiere.	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2 II, IV			S	s	<<	<<	L, V	-	V: In Elbnähe zwischen Schnackenburg und Blecke. Keine neuen Nachweise mehr im Landkreis Uelzen und östlich bis in die Allerniederung. Früher weiter südlich bis in die Allerniederung. den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): 2.000-3.000 Alttiere.	
Geburtsheiferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	3 IV			S	s	>	<<	V	-	V: Zerstört bis verbreitet im Weser- Leinebergland und im Harz. Im Norden etwa bis zur Mittelgebirgsschwelle (Deister). Nur noch ausnahmsweise Bestände mit mehr als 50	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL /VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	IV	S	mh	>>	(<)	L, V	-		V: Im östlichen Tiefland noch mehr oder weniger verbreitet. Westlich der Weser weitaus spärlicher, aber bis Ostriesland vorhanden. Fehlt auf den Ostfriesischen Inseln. Im Bergland rezent nur wenige Nachweise am südlichen Harzrand. In den letzten Jahrzehnten insgesamt starke Abnahme.	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	IV	S	h	>	>>	L	-		L: vor allem in Abgrabungen westlichen Tiefland verbreitet. Auf fast allen Ostfriesischen Inseln vorhanden. Fehlt regional im westlichen Tiefland. Im Bergland zwar vorhanden, aber nur örtlich, z. B. bei Hameln, westlich von Göttingen und am Südharzrand. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	1	IV	S	mh	>>	>>	V	-		V: Wenige Vorkommen im Ostbraunschweigischen Hügelland und im nördlichen Harzvorland. Instabil. Früher im Leinetal zwischen Göttingen und Northeim. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): nicht mehr als 350 Alttiere.	
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	IV	S	mh	>>	>>	L	-		L: an strukturreichen Gewässern V: Verbreitungsschwerpunkt im Urstromtal der	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Moortrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	IV	S	mh	<<	<<	V	-	V: Im Tiefland verbreitet, allerdings in den Marschen nicht vorhanden. Im Bergland ein isoliertes Vorkommen am Harzrand bei Walkenried	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	3	IV	S	s	?	=	V	-	V: Nur in der Nordheide, bei Bad Bevensen sowie in Elm, Dorm und weiteren Waldgebieten im Ostrauenschweigschen Hügellandes.	
Kleiner Wassertrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	IV	S	mh	(>)	=	L	-	V: Konzentriert auf das Weser-Aller-Fachland bis fast an den Mittelandkanal heran, aber auch im Südharz, im Wendland, bei Buxtehude und im Südwesten Niedersachsens. Wohl nicht im Nordwesten. Kenntnisstand zur Verbreitung allerdings unvollständig.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL /VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Kriechtiere	<i>Reptilia</i>											
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	0	II, IV	S	es	>>>	>>	N, L	-	Derzeit sind keine natürlichen Vorkommen bekannt. Zwar liegen aus verschiedenen Landesteilen (vornehmlich aus dem östlichen Tiefland, etwas weniger aus dem Bergland und vereinzelt aus dem westlichen Tiefland) Einzelbeobachtungen vor, doch handelt es sich wohl immer um ausgesetzte Tiere	
Zaunidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	IV	S	h	>>	(>)	L	-	L: Heiden-/Magerassen in und um das UG nicht vorhanden; V: Im mittleren und nordöstlichen Teil des Tieflandes und im Süden des Berglandes verbreitet, ansonsten zerstreut, aber aus allen Regionen gemeldet. Auch für einige Ostfriesische Inseln angegeben, doch aktuell nur noch auf Wangerooge. Fehlt im Harz. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme	
Glatt- oder Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	IV	S	mh	>>	>>	L	-	L: Heiden-/Magerassen in und um das UG nicht vorhanden; V: Zerstreut im Tiefland östlich der Weser, ansonsten selten, aber vielerorts gefunden, z. B. an der oberen Weser, in der Diepholzer Moorniederung und im Raum Lingen. Fehlt weitgehend im Nordwesten, an der Küste ganz. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<b>Fische</b>	<b>Pisces</b>												
Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	II, IV	S					N		Historisch Laichzug in die niedersächsischen Ströme Ems, Weser und Elbe, z. T. weit stromauf bis in die Mittelläufe. Bestände während des letz- ten Jahrhunderts dramatisch zurückgegangen. Seit 2008 intensive Maßnahmen zur Wiederan- siedlung im Elbesystem	
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus sp.</i>	0	0	IV	S					N		Mit dem Artbegriff Schnäpel <i>Coregonus sp.</i> ist in diesem Zusammenhang die derzeit von der Nord- see in die Untelläufe von Rhein, Ems, Weser und Elbe aufsteigende Art bezeichnet (traditionell auch Nordseeschnäpel genannt). Diese Art ist als stell- vertretende Art von <i>C. oxyrinchus</i> im Sinne der Anhänge II und IV der FFH-RL anzusehen (Ent- scheidung der EU-Kommission zum Status der <i>Art C. oxyrinchus</i> im Jahr 2011). Seit 1997 Ver- suche zur Etablierung eines sich selbst erhalten- den Bestandes in der Elbe. In der jüngsten Ver- gangenheit Nachweise einzelner Larven in der Aue/Lühe	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Libellen	<i>Odonata</i>												
Hochmoor-Mosaikjungfer	<i>Aeshna subarctica</i>	1	2		S				L, V	-		L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden; V: Sehr zerstreut im Tiefland und im Harz. Ob auch im Solling vorhanden?	
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	IV	S				L	-		L: an Vorkommen von Gewässern mit dichtem Bewuchs von Krebschere gebunden V: Sehr zerstreut im Bereich größerer Flussniederungen im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland insgesamt selten, z. B. am Unterlauf der Ems und an der Aller. Im westlichen Tiefland insgesamt selten. Zahlreicher in der Wesermündung bei Bremen. Fehlt im Bergland und in Küstennähe	
Späte Adonislibelle	<i>Ceragrion tenellum</i>	1	G		S				V	-		V: Tieflandart mit zerstreuten Vorkommen zwischen der Ems und dem Allergebiet. Nordwärts einzelne Nachweise in Ostfriesland und in der Lüneburger Heide.	
Hauben-Azurjungfer	<i>Coenagrion armatum</i>	1	D		S				N	-		N: Im 19. Jahrhundert bei Stolzenau/Weser und Lüneburg sowie ohne Funddatum elbnahe im Wendland. Vor 1920 vielleicht noch bei Hamburg.	
Heim-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	1	1	II	S				L	-		V: In den letzten 20 Jahren mehrere Funde im Übergangsbereich der südlichen Dümmeriederung zum Osnabrücker Land, bei Sulingen und bei Stolzenau an der Weser, im Süden und Osten	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	1	1 II	S				V	-		V: In neuerer Zeit im südlichen Teil des Wendland- des, im Raum Bodenteich-Wittingen und bei Braunschweig nachgewiesen. Verschollen im Übergangsbereich der südlichen Dümmeriede- rung zum Osnabrücker Land. Um 1950 am Stein- huder Meer und um 1850 vielleicht bei Hildes- heim.		
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	2 IV	S			L, V	-			L: bevorzugt werden Mittel- und Unterläufe der großen Flüsse und Ströme; V: in den letzten Jah- ren in der unteren Mittelbe, in der unteren Aller und folgend in der Weser bis Bremen festgestell- t. War jahrzehntelang verschollen.		
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	R IV	S			V	-			V: Einzelne Nachweise im östlichen Tiefland. Ein Fundort am Nordharzrand. Wahrscheinlich nur jährweise anzutreffen.		
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	R IV	S			V	-			V: Selten im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefl- land um 1980 im Bereich des Unterlaufes der Hase. Fehlt im Bergland.		
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2 II, IV	S			L	-			L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - charakteristische Art für verschiede-		



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Zwerglibelle	<i>Nehalennia speciosa</i>	1	1	S				V	-	V: Einzelne Nachweise nach 1950: bei Hannover (ab 1984/85), bei Hildesheim (zuletzt 1969)		
Grüne Keiljungfer	<i>Ophogomphus cecilia</i>	2	3 II, IV	S				V	-	V: Zwischen der Aller und der Elbe vielerorts, süd- wärts etwa bis Hannover und Braunschweig, im Westen vereinzelt bis zur Hunte.		
Alpen-Smaragdlibelle	<i>Somatochlora alpestris</i>	1	R	S				V	-	V: Beschränkt auf die Hochlagen des Harzes		
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympetma paedisca</i>	2	1 IV	S				L, V	-	L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - charakteristische Art der pult- und schlenkenreichen Großseggenessellschaften in ausgeprägten Verlandungszonen von Weihern und Seen oder in Kalkflachmooren; besiedelt wer- den beispielsweise Seen und Weihern mit breiter Seggen- und Schilfverlandungszone sowie Nie- der- und Übergangsmoorschlenken, vereinzelt auch flache, anmoorige Stauden mit Grund- wasserrastieg. Die Habitate sind gekennzeichnet		



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSCHVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Heuschrecken	<i>Salatoria</i>											durch zumeist ausgeprägte Schwankungen des Wasserstandes (wintertrocken). V: Einzelne aktive Nachweise im östlichen Tiefland, so bei Celle, Bremervörde und im Wendland, sowie im westlichen Tiefland bei Cloppenburg.
Heideschrecke	<i>Gampsocleis glabra</i>	1	1							V	V: Rezente in drei Gebieten im Heidekreis und in den Landkreisen Celle und Gifhorn. Alle Vorkommen im NSG Lüneburger Heide scheinen erloschen zu sein. Außerhalb Niedersachsens in Deutschland lediglich noch in einem Gebiet in Sachsen-Anhalt.	
Schmetterlinge	<i>Lepidoptera</i>											
Malvenule	<i>Acontia lucida</i>	1	M							N	Möglicherweise in früherer Zeit bodenständig gewesen. Ansonsten zugeflogen und ohne Fortpflanzungserfolg. Seit Jahrzehnten nicht mehr beobachtet. Einst im Bergland nordwärts bis etwa Hildesheim.	
Hochmoor-Bunteule	<i>Anarta cordigera</i>	1	1							L, V	L: Hochmoor- und Übergangsmoorbewohner; V: rezente vereinzelt im Allerraum und in den höheren Lagen des Harzes gefunden.	
Heiligraue	<i>Aporophya</i>	1	1							L, V	L: Heiden-/Magerassen in und um das UG nicht	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Heideblumeneule	<i>Iueneburgensis</i>											
Schwarzer Bär	<i>Arctia villica</i>	2	0	S				N	-	Früher im südlichen Niedersachsen. Letzte Nachweise vor 1900.		
Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	<i>Artora evonymaria</i>	1	0	S				N	-	Zuletzt 1959 bei Diekholzen. War in früherer Zeit angeblich bis Hannover und Braunschweig vorhanden.		
Moosbeeren-Grauspanner	<i>Carsia sororata imbutana</i>	1	1	S				L, V	-	L: Hochmoor- und Übergangsmoorbewohner; V: wenn noch vorhanden, dann in NI beschränkt auf den Hochharz.		
Rindenflechten-Grünspanner	<i>Cleorodes lichenaria</i>	1	1	S				V	-	V: Hin und wieder noch Funde zwischen dem Weserbergland und dem Nordharzvorland. 1999 bei Brake an der Unterweser		
Wald-Wiesenvogelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1		IV	S			N	-	N: die Vorkommen in NI werden als vermutlich erloschen beschrieben. Vor wenigen Jahren noch bei Helmstedt gesehen (nunmehr wohl erloschen). Bis bestenfalls 1950 bei Bremen und Verden nachgewiesen, Jahre später noch bei Celle, Hannover und um Braunschweig.		



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Goldruten-Mönch	<i>Cucullia gnaphalii</i>	1	0	S						N	-	Einst im südlichen Teil des Berglandes. Offenbar schon vor 1900 ausgestorben.
Heidekraut- Fleckenspanner	<i>Dyscia fagara</i>	1	1	S						L, V	-	L: Heiden-/Magerassen in und um das UG nicht vorhanden; V: Im Tiefland mancherorts auf Truppenübungsplätzen und in der Lüneburger Heide. Ansonsten nur sporadisch, z. B. bei Cuxhaven, Diepholz und im Wendland.
Espen-Buntspanner	<i>Epiranthia diversata</i>	1	0	S						N	-	Ob einst nur im Bergland? Vor 1945 im Hildesheimer Raum.
Knochs Mohrenfalter	<i>Erebia ephron</i>	R	0	S						N	-	Auf die höheren Lagen des Harzes (etwa ab 800 Meter Höhe) beschränkt gewesen. Zuletzt 1959 bei Torfhaus gesichtet. War wohl das letzte Vorkommen der ssp. <i>ephron</i> (Brocken-Mohrenfalter) weltweit. Zuwanderung von Individuen anderer Unterarten ausgeschlossen, da nächste Vorkommen erst in den Vogesen, im Alpenraum und in Südpolen.
Weißgraue Graseule	<i>Eremobina pabulatricula</i>	1	1	S						L, V	-	L: Lichte Eichen- und Eichenmischwälder im UG in der Göhde im Hann. Wendland. Ob noch anderorts? Vor 1960 noch bei Braunschweig und Holzminden.
Hecken-Wollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	0	IV	S					N	-	Verschiedentlich in den Großräumen Hannover



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artenname	RL D	RL NI	FFH-RL /VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Eichen-Wollflügel	<i>Eriogaster rimicola</i>	0	0	S						N		Einzelne Nachweise vor 1900, so in Hannover. Überdies eine Meldung vor 1990 für die Südhel- de.
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	0	IV	S					V		V: Letzte Vorkommen um 1985 im Drömling. Zuvor noch im Raum Hannover-Celle-Gifhorn, im Weser-Leinebierland und (nicht sicher) an der Elbe bei Hamburg.
Amethysteule	<i>Eucarta amethystina</i>	2	0	S						N		Seit Jahrzehnten verschollen. Zuletzt südöstlich von Hamburg gefunden. Vor 1900 angegeben für Hannover.
Rotbuchen- Rindenflechtenspanner	<i>Fagivorina arenaria</i>	1	1	S						L, V		L: Berglandart alter lichter Buchenwälder; V: im Süden Niedersachsens, Neuerdings in der Gohr- de im Wendland gesehen. Einige Jahre zuvor bei Zeven. Um 1900 im Göttinger Raum.
Pappelglücke	<i>Gastropacha populifolia</i>	1	1	S						V		V: Mehr oder weniger aktuelle Nachweise aus dem östlichen Tiefland: Wendland, Drömling. Ob noch im Gildehäuser Venn? Ansonsten wohl über- all ausgestorben: Großräume Hannover, Braun- schweig, Göttingen, Osnabrück, Hildesheim.
Gipskraut-Kapselseule	<i>Hadena irregularis</i>	1	0	S						N		Ein Wiederauftreten in einem eng begrenzten



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSCHVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Warneckes Heidemoor- Sonneneule	<i>Heliothis maritima</i> <i>warneckei</i>	1	1			S				L, V	-	L: Hoch- und Übergangsmoore, Heiden-/Mager- sen in und um das UG nicht vorhanden; V: Ver- schiedenlich im Weser-Allergebiet gefunden. Ein Teil der Funde gehört vielleicht zur zuwandernden Unterart bulgarica. Keine Meldung zum Bergland.
Kleiner Waldportier	<i>Hipparchia alcyone</i>	1	1			S				L, V	-	L: Heiden-/Magerassen in und um das UG nicht vorhanden; V: In jüngster Zeit lediglich noch in der Lüneburger Heide und in der Sütheide entdeckt. Früher vielerorts im mittleren Teil des östlichen Tieflandes vorhanden gewesen, südlich bis an die Mitteligebirgsschwelle bei Braunschweig und Helmstedt
Eisenfarbiger Samttäter	<i>Hipparchia statillus</i>	1				S				L, V	-	L: Heiden-/Magerassen in und um das UG nicht vorhanden; V: nur im östlichen Tiefland: Amt Neu- haus und Wendland. Ob noch im Gifhorner Raum? Vor 1900 offenbar bei Hannover und Bre- men, vor 1945 noch bei Osnabrück.
Hotdame	<i>Hyporaja aulica</i>	1	1			S				L, V	-	L: Heiden-/Magerassen in und um das UG nicht vorhanden; V: in NI nur noch im Nordosten. Einst



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL /VS-RL	BARTSCHVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Blassgelber Sprenkelspanner	<i>Hypoxystis plivaria</i>	1	0	S						N		Letzte Nachweise vor 1900, so im Südteil des Berglandes (Göttinger Raum).
Sumpforst-Rindeneule	<i>Lithophane lamda</i>	1	1	S						L, V		L: Sümpfe, Niedermoore, Ufer; V: nur im Tiefland von Ostriesland bis in die Süchelde.
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2		S						L, V		L: Sümpfe, Niedermoore, Ufer; V: rezente Vorkommen der Art in NI im Elberaum. Bis etwa 1965/1970 bestanden mehrere Vorkommen im Wendland. Letztes erlosch um 1998. Danach dort Ansiedlung.
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	0	S						N		Erst im Bergland zwischen Göttingen und dem Südhartrand bis etwa 1945.
Schwarzgefleckter Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	3	1	S						L, V		L: Fels-/Gesteinbiopten, Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: aktuelle Vorkommen im südlichen Bergland, vornehmlich Südharz und Göttinger Raum. Erst auch im nördlichen Bergland und darüber hinausgehend bis etwa zur Aller.
Schwarzbauer Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	S						V		V: Rezent bei Hannover und an der Weser bei



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSCHVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Heller Wiesenknopt- Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	0	II, IV	S			N	-	-	Einst im Wesental flussabwärts bis Holzmin- den, hier bis etwa 1945. Soll auch mal bei Hildesheim und Gifhorn vorgekommen sein.	Uslar und an weiteren Stellen bis zur Landesgren- ze nach Hessen. Restvorkommen bei Hannovr- Ansedlung bei Holzmin- den.	
Zweifleckige Plumppeule	<i>Meganephria bimaculosa</i>	1	0		S			N	-	-	Seit über 100 Jahren nicht mehr beobachtet. Wohl einst bei Hannover.		
Östlicher Großer Fuchs	<i>Nymphalis xanthomelas</i>	D	M		S			V	-	-	Offenbar nur sehr sporadisch von Osten her ein- fliegend. 2014 fotografiert im Landkreis Schaum- burg. Vor über 50 Jahren in Braunschweig regis- triert.		
Heidebürstenbinder	<i>Orygia antiquoides</i>	1	1		S			L	-	-	L: Heiden-/Magerrasen; V: Selten. Nur noch an wenigen Orten im südlichen Teil des Tieflandes, von der Ems im Westen bis zur Ise im Osten. 2007 auch bei Wilsede im Heidekreis. Im Norden einst bis etwa Bremervörde. Fehlt im Bergland		
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	0	IV	S			V	-	-	V: Einst im südlichen und mittleren Teil des Harzes. Letzte Vorkommen bestanden bis etwa 1965.		
Rußspinner	<i>Parocneria detrita</i>	1	0		S			V	-	-	Führer im östlichen Tiefland (Elbniederung, Lüneburger Raum). Zuletzt bei Gifhorn. Ob		



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL /VS-RL	BARTSCHVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Weidenglucke	<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	1	0		S		V		-		V: Einzelne Nachweise noch nach dem 2. Weltkrieg bei Giffhorn und Osnabrück.	
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	2	IV	S		L		-		Bisweilen Einflug von Süden her. Keine dauerhaften Vorkommen! Mehrfach Raupenfunde.	
Sandthymian- Kleinspanner	<i>Scopula decorata</i>	1	0		S		N		-		Vor 1900 im Raum Hannover.	
Ginsterheiden Striemenspanner	<i>Scotopynx coarctata</i>	1	1		S		V		-		V: bei Munster (auf Truppenübungsplatz)	
Eichenbusch- Vorführlingsule	<i>Spudaea ruticilla</i>	1	1		S		V		-		V: nur noch Lüchow-Dannenberg	
Sandrasen- Braunstreifenspanner	<i>Synopsia sociaria</i>	0	0		S		N		-		Vor 1945 in der Lüneburger Heide und am Rand der Hannoverischen Moorgeest.	
Punktierter Baumflechten- Grauspanner	<i>Tephronia cremiaria</i>	1	1		S		L		-		an Flechten auf Holz, abgestorbenen Ästen, Holzbohrern. Raupen auch auf flechtenbestandenen Dachziegeln. Mehrfach nachgewiesen bei Hannover und Hildesheim. Zuletzt 2002. L: im Ulg und der näheren Umgebung keine geeigneten Habitate vorhanden, da nicht flechtenreich	
Gelber Hermelin	<i>Trichosea ludifica</i>	2	0		S		N		-		Im 19. Jahrhundert im Hildesheimer Wald	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSCHVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Fichtenmoorwald-Erdeule	<i>Xestia sincera</i>	0	0	S					N	-	Vor 1945 im Hochharz nachgewiesen. Überraschend im Göttinger Raum um 1938.	beobachtet.
<b>Käfer</b>	<b>Coleoptera</b>											
Kurzschröter	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	1		S					V	-	V: Beschränkt auf das Amt Neuhaus und den Raum Hitzacker im Wendland. Aktuell in einem Waldgebiet im Nordosten Braunschweigs. Aus dem Umfeld auch Altfunde bis in die 1930er Jahre. Überdies 1934 auf den Hannoverischen Klippen an der Weser	
Genetzter Puppenräuber	<i>Calosoma reticulatum</i>	1	D	S					L, V,	-	Bremer Raum, Heide; wahrs. Ausgest., bekannt sind Funde in NI vor 1960	
Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	1	0	S					N	-	N: Wohl bereits um 1950 ausgestorben.	
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1		II, IV	S				V	-	Aktuell mehrere Fundorte elbnah im Wendland. Die Vorkommen in Hannover stehen vor dem Erlöschen. In den letzten 25 Jahren auch noch in Wolfsburg und bei Sulingen.	
Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	1	0	S					N	-	N: in Niedersachsen ausgestorben	
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1		II, IV	S				N ?	-	Ausgestorben in NI? 1957 bei Lüneburg und 1975 im Gildehauser Venn	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSCHVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Veränderlicher Edelscharnkäfer	<i>Gnorimus variabilis</i>	1			S				L			Mehrere Nachweise in den letzten drei Jahrzehnten. Beispielsweise in der Nähe des Jadebusens, bei Bremen und an der Elbe im Wendland und im Amt Neuhaus. Kommt auch im Bergland vor: zuletzt 2012 Fragmentfunde bei Uslar.	
Schmalbinderger Breitflügeltauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	0	II, IV	S			V	V	-		V: zuletzt 1985 Funde bei Lüneburg, neuere Funde aus dem Raum Bremen	
Körnerbock	<i>Megopis scabricornis</i>	1			S			L	V	-		L: Bewohner alter urständiger Wälder, Lebensraum im UG und der Umgebung nicht vorhanden	
Mattschwarzer Mauwurmkäfer	<i>Meloe rugosus</i>	1			S			V	V	-		Umgebung Hameln und Alfeld	
Großer Wespenbock	<i>Necydalis major</i>	1			S			V	V	-		V: wenn überhaupt, dann nur noch im Landkreis Lüchow-Dannenberg, Wendland? Göttingen oder Elm?	
Panzers Wespenbock	<i>Necydalis ulmi</i>	1			S			V	V	-		Gegenwärtig nicht auszuschließen ist ein Vorkommen um 1900 im Braunschweiger Raum. Darauf gerichtete Angaben liegen vor.	
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2		II, IV ii	S			L	L	-		Brutbäume potenziell in der Umgebung des UG nicht vorhanden; V: Zerstreut im Bergland, in der sich anschließenden Bördenregion und im Nordosten des östlichen Tieflandes. Auch bei Verden. Im westlichen Tiefland lediglich	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
											Nachweise bei Bremen, Bad Bentheim und Vechta. Ein Fundort an der Untereibe.		
Südlicher Walzenhalsbock	<i>Phytoecia virgula</i>	1			S				V	-	V: Amt Neuhaus und Hitzacker		
Großer Goldkäter	<i>Protaetia aerruginosa</i>	1			S				V	-	V: Nur aus der Gohrde im Landkreis Lüchow-Dan- nenberg bekannt.		
Puprbock	<i>Purpuriceus kaehleri</i>	1			S				N	-	vor über 100 Jahren in H		
<b>Spinnetiäre</b>	<b>Arachnida</b>												
Strand-Wolfsspinne	<i>Arctosa cinerea</i>	1	0		S				N, L,V-	-	V: Möglicherweise nur auf den Ostfriesischen Inseln zu finden, aber auch dort zuletzt vor 1990 nachgewiesen. Ob an der Elbe?		
Gerandete Wasserspinnne	<i>Dolomedes plantarius</i>	1	1		S				L, V	-	L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - stenök in Streu und Moos oligotro- pher bis mesotropher Moore bzw. Verlandungs- zonen; V: Bekannt ist nur ein rezentes Vorkom- men westlich der Weser.		
Goldaugen-Springspinne	<i>Philæus chrysops</i>	1	1		S				L, V	-	V: Lediglich in der Allerniederung bei Celle und in der Okerniederung bei Gifhorn gefunden. Beide Nachweise liegen schon rund 20 Jahre zurück.		



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Krebstiere	<i>Crustacea</i>											
Flusskrebs	<i>Astacus astacus</i>	1	1		S				V	-	V: Vornehmlich im Harz und am Süchartrand. Überdies mehrere sich fortpflanzende Bestände im Weser-Leineberegland. Nur diese Alt-vorkommen sind streng geschützt. Früher südwärts der Aller, im Dümmer-Raum und im Osnabrücker Hügelland verbreitet. Bestände rekrutieren sich überwiegend aus Wiederansiedlungsprojekten. Zukunftsaussichten sind insgesamt als schlecht einzuschätzen.	
Sommer-Feenkrebs	<i>Branchipus schaefferi</i>	1			S				N	-	N: in NI ausgestorben	
Frühlings-Feenkrebs	<i>Tanytastix stagnalis</i>	1			S				L, V	-	V: Wohl nur an der Niederelbe zwischen Darchau (Amt Neuhaus) und dem Hübbeck (Wendland). Seit 1980 an drei Stellen gefunden, zuletzt 1994.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Schnecken	<i>Gastropoda</i>											
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	IV	S				L	-		L: bewohnt pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben; V: Unzureichend bekannt. Diverse Fundorte im Biersenbrücker Land, im Bremer Raum und im Biosphärenreservat Elbtalau sowie einzelne Fundorte bei Wolfsburg, Salzgitter, Hannover und im Wiehengebiet. Früher beispielsweise auch nahe des Zwischenahner Meeres;	
Muscheln	<i>Bivalvia</i>											
Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	1		S				L, V	-		V: Nur im Lutter-Lachte-System im Landkreis Celle (Südheide) und in Restbeständen im Ilmenau-System im Landkreis Uelzen. Früher in der Nordheide. Bestand in der Lutter 2010: > 10.000 Individuen (vorwiegend weniger als 20 Jahre alt).	
Abgeplattete Teichmuschel	<i>Pseudanodonta complanata</i>	1		S				L, V	-		L: bewohnt die Unterläufe größerer Fließgewässer sowie Kanäle, seltener auch Randbereiche großer Seen; V: sehr zerstreut im südlichen und mittleren Abschnitt des Tieflandes von der Aller bis zur Emms. Die südlichsten Nachweise befinden sich an der Schwelle zu den Mittelgebirgen. Fehlt im Nordwesten, in der Zevener Geest, in der Wümmeniederung und in weiteren Regionen des	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	IV	S					L, V	-	V: Zerstreut im Bergland und im Tiefland östlich einer Linie Peine-Lüneburg. Im westlichen Tiefland einzelne neuere Nachweise aus der Delme bei Bremen, und aus der Ems bei Weener. Aus Weser und Leine weitgehend und aus der Ems (so bei Weener) anscheinend vollständig verschunden.	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien
Stachelhäuter	<i>Echinodermata</i>											
Sonnenstern	<i>Crossaster papposus</i>			S					L, V	-	L/V: Als Larve sicherlich überall in der Nordsee. Erwachsenen kaum zu erwarten.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartschVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Pflanzen	<i>Spermatophyta</i>											
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	IV	S				V	-	V: derzeit nur noch einzelne Vorkommen im Dümmmer-Raum, im Wendland und bei Bremen.	
Ästige Mondraute	<i>Botrychium matricarifolium</i>	2	1		S				V	-	V: Einzelne Vorkommen im östlichen Tiefland (Lüneburger Heide, Südheide) und bei Göttingen. Im Harz verschollen.	
Strand-Winde	<i>Calystegia soldanella</i>	1	1		S				L, V	-	L/V: Nur auf einigen der Ostfriesischen Inseln.	
Frauschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	2	IV	S				V	-	V: Sehr zerstreut und dabei fast nur im Bergland.	
Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	IV	S				N, V	-	N/V: Auf Borkum jährweise in größerer Anzahl. Ansonsten wohl überall ausgestorben. Früher vielerorts im Tiefland und mitunter im Bergland. Der letzte Nachweis im niedersächsischen Binnenland stammt aus dem Jahr 1992 aus einem Moor bei Oldenburg.	
Wasser-Lobelie	<i>Lobelia dortmanna</i>	1	1		S				V	-	V: Lediglich noch einzelne natürliche Vorkommen in der Grafschaft Bentheim, bei Bremen und Bremerhaven sowie in der Südheide.	
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	IV	S				L	-	Der bundesdeutsche Schwerpunkt dieser artian-tisch verbreiteten Wasserpflanze liegt in Niedersachsen. Hier werden basenarme, stehende oder	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Schieflings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1	IV	S		V			-	V: Weltweit nur am Unterlauf der Elbe vorhanden. In Niedersachsen nur noch an wenigen Stellen westlich und östlich Hamburgs	
Moltebeere	<i>Rubus chamaemorus</i>	1	2		S		V			-	V: Letzte Vorkommen im Bremer Umland.	
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	IV	S		V			-	V: Einzlig noch am Rand der Nordheide bei Buch- holz. Früher an weiteren Orten in Elbnähe und auch nahe der Unterweser.	
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>		R	IV	S		V			-	V: Nur an mehreren Stellen im Leinebergland bei Göttingen gefunden.	
Vieltellige Mondraute	<i>Botrychium multifidum</i>	2	0		S		L			-	L: Zergrasrauhweiden und Borstgrasrasen	
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	2	0	IV	S		L			-	L: auf sandigen, flachgründigen, wenig entwickelten, schwach sauren und nährstoffarmen Böden	
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	2	0	IV	S		L			-	L: vorwiegend auf basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die sAP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Kleinblütige Küchenschelle	<i>Pulsatilla alba</i>	1	0		S				L, V	-	L, V: Rasen-, Fels- und Geröllfluren		
Frühlings-Küchenschelle	<i>Pulsatilla vernalis</i>	1	0		S				V	-	V: in planar-montaner Stufe Schwerpunktvorkommen		
Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	1	0	IV	S				L	-	L: auf torfigen Substraten in nassen, nährstoffarmen, meist mesotrophen, mäßig sauren Zwischen- und Flachmooren, Moorwiesen, schlammige Schwingrasen, Torfmoospolster, Kleinsiegrasen		
Violette Schwarzwurzel	<i>Scorzonera purpurea</i>	2	0		S				L	-	L: Trocken- und Halbtrockenrase, basische(kalkhaltige und stickstoffarme Standorte		
<b>Flechten</b>	<b>Lichenes</b>									-			
Echte Lungenflechte	<i>Lobaria pulmonaria</i>	1	0		S				V	-	V: in montanen und hochmontanen, selten in der submontanen Stufe		



## II.2 1. Vorprüfung der vorhandenen besonders geschützten Vogelarten (1. Abschichtung)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	VS-RL	BARSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die SAP & Ausschlusskriterien	Relevanz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	I, II/2	B	h	>	=		Bv	in Straßen- und kanalbegleitenden Gehözen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	in Straßen- und kanalbegleitenden Gehözen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	in Straßen- und kanalbegleitenden Gehözen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten		
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	I, II/2	B	h	=	=		Ng	keine Beeinträchtigungen, bleibt weiterhin im UG Nahrungsgast		
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	I, II/2	B	h	=	=		Bv	in Straßen- und kanalbegleitenden Gehözen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	I, II/2	B	h	(>)	<<		Bv			ja
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	I	B	h	(>)	<<		Ng			ja
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	in Straßen- und kanalbegleitenden Gehözen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten		



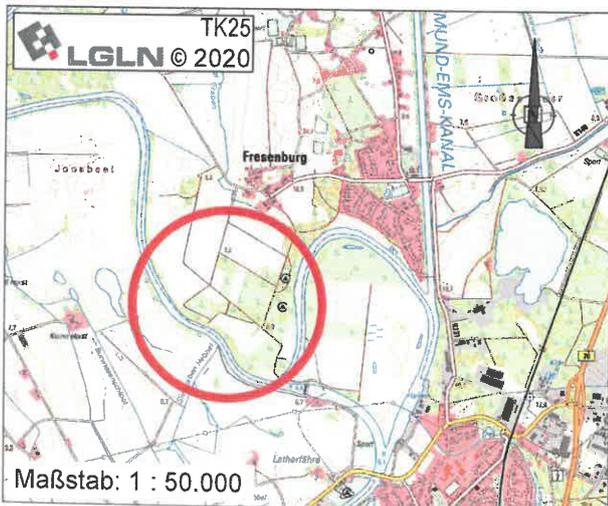
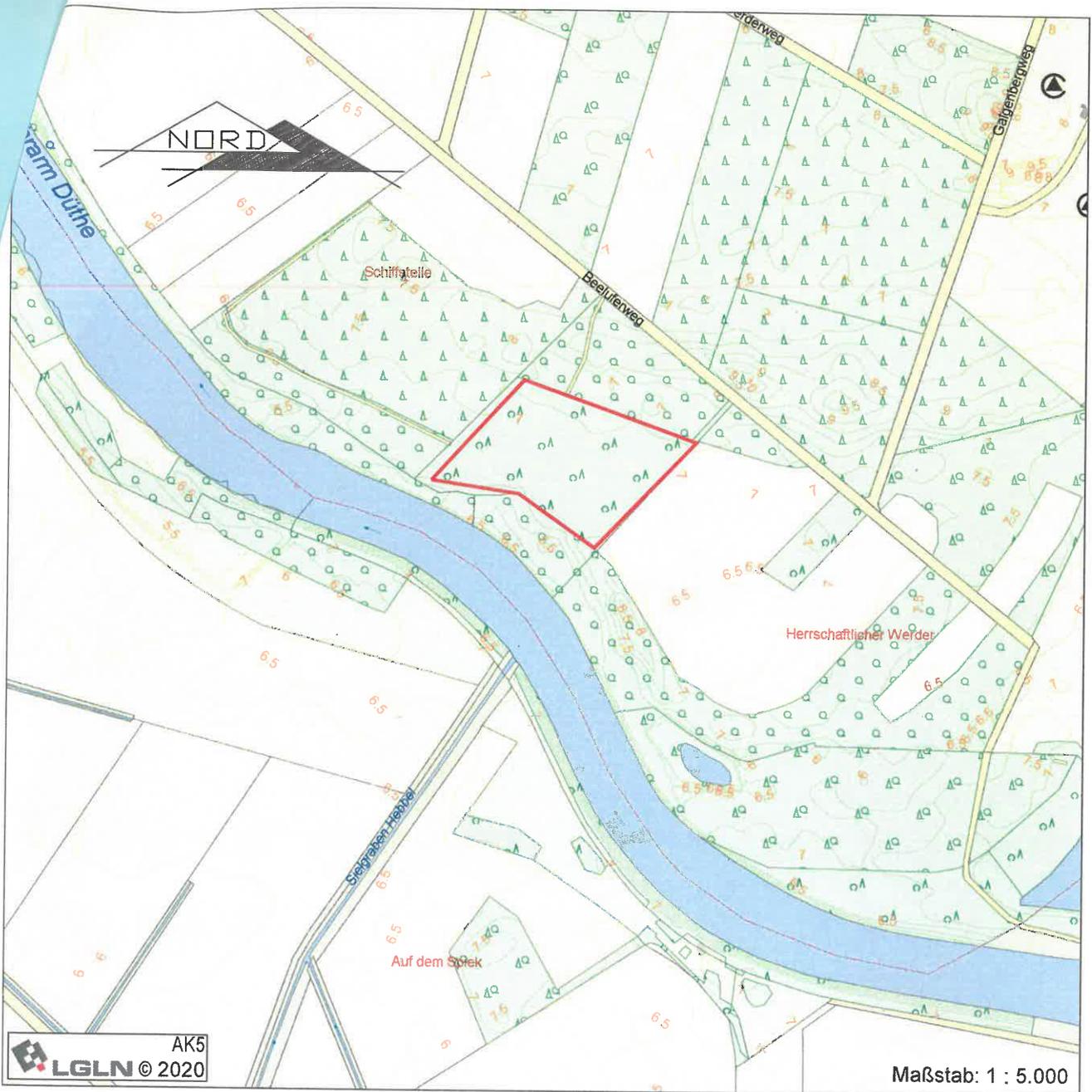
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V	B	h	<<	=		Ng	NW	ja
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehözen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V	B	h	(>)	<<		Ng	NW	ja
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehözen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	I	B	h	(>)	<<		Ng	NW	ja
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	I	B	h	>	>		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehözen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	*	*	I, II/2	B	h	>	=		Ng	NW	keine Beeinträchtigungen, bleibt weiterhin im UG Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	I	B	h	(>)	<<		Ng	NW	ja
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	I	B	h	>	>		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehözen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten
Rotkehlchen	<i>Eritacus rubecula</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	NW	in straßen-und kanalbegleitenden Gehözen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Relevanz
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	1, II/2	B	h	=	=		Bv	in straßen-und kanalbegleitenden Gehözen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	1, II/2	B	h	<<	=		Ng		ja
Straßen- oder Hausstaube	<i>Columba livia domestica</i>	-	*	1	B	nb	-	-		Bv	in straßen-und kanalbegleitenden Gehözen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	
Sumfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	1	B	h	=	=		Bv	in straßen-und kanalbegleitenden Gehözen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	1, II/2	B	h	>	=		Ng	in straßen-und kanalbegleitenden Gehözen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	1	B	h	=	=		Bv	in straßen-und kanalbegleitenden Gehözen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	1	B	h	>	=		Bv	in straßen-und kanalbegleitenden Gehözen; keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im UG brüten	



# Bestandteil der Urschrift



Lagebezug: ETRS89 UTM32N

Entwurfsbearbeitung:

**THOMAS HORNIGFORD**  
Stadtplanung + Erhaltungsoptimierung + Landschaftsplanung  
Freizeitplanung + Projektmanagement

Haren, 04.03.2021

	Datum	Zeichen
bearbeitet	04.03.2021	TH
gezeichnet	04.03.2021	HH
geprüft		
freigegeben		

Plan-Nummer:

Projekte Heke Jan 2013/53 Lathen/24 72 01 B-Plan Nr. 33 Entw. Hafengebiet Friesenburg/ug/Ersetzfläche



**SAMTGEMEINDE LATHEN**

**40. FNP-ÄNDERUNG**

**"Erweiterung Hafengebiet Friesenburg"**

Gemarkung Friesenburg, Flur 16, Flurstück 44/2

**Ersatzfläche A**

Anlage 1 von 1

Faint, illegible text at the top of the page.



**Zusammenfassende Erklärung / Umwelterklärung  
gem. § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur  
40.Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde  
Lathen**



Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

**Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)**

Fresenburg hat seit Ende des 19. Jahrhunderts einen eigenen Hafen, der sich bis heute noch an der ursprünglichen Stelle befindet. An dieses Hafengelände anschließend wurde ein Gewerbegebiet entwickelt. Nördlich dieses Gewerbegebietes im Fresenburger Hafengebiet beabsichtigt die Gemeinde Fresenburg die Erweiterung des Gewerbe- und Mischgebietes. Sie will damit den Wünschen dort ansässiger Betriebe nachkommen sowie der Nachfrage kleinerer Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe entsprechen zu können.

Während die bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete in erster Linie emissionsstärkeren und flächenintensiven Betrieben vorbehalten werden sollen, sind in der Nähe zu der bestehenden Wohnbebauung wenig störende Betriebe wünschenswert, die damit wohnortnahe Arbeitsplätze vorhalten können. Im Gebiet der Samtgemeinde Lathen sind zwar noch gewerbliche Bauflächen vorhanden. Diese sind aber für die erwähnten lokalen Unternehmen weniger interessant, da sie nicht ortsnah liegen und in erster Linie flächenintensiven und emissionsstärkeren Betriebsansiedlungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Die nunmehr geplanten ortsnahen gewerblichen Bauflächen sollen insbesondere für emissionsärmere klein- und mittelständische Betriebsansiedlungen bereitgestellt werden.

Die Samtgemeinde Lathen hat sich zusammen mit der Gemeinde Fresenburg intensive Gedanken um die mögliche Ausweisung eines weiteren kleinen Gewerbe-/Mischgebietes gemacht, um insbesondere einem neuen Betrieb die Ansiedlung in Fresenburg zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes der westlich befindlichen Wohnbauflächen in Fresenburg, des Schutzbedürfnisses der Bereiche entlang des Dortmund-Ems-Kanals sowie der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit ergab sich als einzig sinnvolle Entwicklungsmöglichkeit der nunmehr dargestellte Flächenbereich.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche tangiert. Das Plangebiet östlich der Hauptstraße wird ackerbaulich genutzt. Zwischen dem vorhandenen Bestand des Betriebes Watermann und der nördlich vorgesehenen Erweiterung verläuft ein Entwässerungsgraben, über den das überschüssige Wasser aus dem Regenrückhaltebecken Baugebiet Kreuzstraße erst Richtung Kanal und dann parallel zum Kanal nach Norden abgeführt wird.

Für das Plangebiet wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept entwickelt und eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Das anfallende Regenwasser wird über Rückhalteanlagen der vorhandenen Vorflut zugeleitet.

Als wesentliche Umweltauswirkungen konnten ermittelt werden:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch: Aufgrund der geplanten Nutzung und der Kleinflächigkeit des zukünftigen Gewerbe-/Mischgebietes sind keine Risiken zu beschreiben.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen: Die Beeinträchtigung durch Biotopverlust ist nicht erheblich und kompensierbar.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere: Ausweislich der artenschutzrechtlichen Stellungnahme sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Vögel und Fledermäuse zu erwarten. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden: Durch Bodenversiegelungen sowie der Auffüllung der zukünftigen Bauflächen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktion zu rechnen. Dieser Boden steht als Vegetationsfläche und Tierlebensraum nicht mehr zur Verfügung bzw. die natürlichen Bodenfunktionen werden eingeschränkt. Ersatzmaßnahmen sind erforderlich.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser: Durch die angestrebte teilweise flächige Versickerung des Oberflächenwassers und Rückhalten des anfallenden Wassers mit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft: Durch die punktuelle Bebauung sind erhebliche klimatische Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Eine wesentliche Erhöhung der Luftschadstoffe ist nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft: Das Plangebiet ist anthropogen überformt und schließt sich an ein vorhandenes Gewerbegebiet an. Die umgebenden Grünstrukturen bleiben erhalten und erleichtern die Einbindung in das Landschaftsbild. Eine wesentliche Verschlechterung ist daher eher nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Das geplante Vorhaben hat unter Berücksichtigung der Hinweise zum Denkmalschutz keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Wechselwirkungen: Die verschiedenen Schutzgüter sind eng über Wechselwirkungen miteinander verbunden. So führt der Verlust des Schutzgutes Boden durch Versiegelung zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Durch die Versiegelung heute offener Flächen wird die einstrahlende Sonnenenergie reflektiert und somit die umgebende Lufttemperatur erhöht. Die relative Luftfeuchte und die Verdunstungsrate werden gesenkt. Der Verlust von Boden durch Versiegelung bedeutet auch den Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt in Folge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind jedoch nicht zu erwarten.

In den durchgeführten Untersuchungen zum Plangebiet wurde deutlich herausgestellt, dass sich aus der Inanspruchnahme des Plangebietes als Gewerbliche und gemischte Baufläche ein vertretbarer Eingriff in den Naturhaushalt und ins Landschaftsbild ergibt.

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass keine national streng geschützte Art, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert wurde. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich „Erweiterung Hafengebiet“ nicht vorhanden. Als wichtigste Maßnahmen zur Vermeidung sind: Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen, Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit zwischen 01.10. und 28.02., Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Grundstücken, Wegen und Straßen und keine Grabenräumung zwischen Mitte Februar und Ende Oktober. Diese wurden in die Begründung aufgenommen. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

Durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes mit der Planung wird deutlich, dass eine Kompensation auf der Fläche nicht erreicht werden kann und ein Defizit von 6.503 WE verbleibt. Seitens der Gemeinde Fresenburg wird als Ersatzfläche das Flurstück 44/2 der Flur 16 in der Gemarkung Fresenburg benannt. Das Flurstück hat eine Größe von 15.000 m<sup>2</sup> und soll in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland durch das Anpflanzen von Eichen in weitem Abstand aufgewertet werden. Durch diese ergänzende Maßnahme können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei einer Flächengröße von 15.000 m<sup>2</sup> und einem Aufwertungsfaktor von 1 zu den bereits sichergestellten 15.000 Werteinheiten zusätzliche 15.000 Werteinheiten generiert werden. Von diesem Kompensationspool mit gesamt 30.000 Werteinheiten ist die Ersatzmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 22 „Fresenburger Heide, Teil 2“ in der Größe von 8.840 WE abzuziehen, so dass noch 21.160 WE für Kompensationserfordernisse zur Verfügung stehen. Damit kann das durch diese Bauleitplanung erforderliche Kompensationsdefizit von 6.501 WE ausreichend ausgeglichen werden.

Fazit: Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege können somit ausreichend berücksichtigt werden.

### **Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 20.08.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Lathen durchgeführt. Zu diesem Termin waren zwei Personen erschienen; ihnen wurde das Flächennutzungsplanverfahren und insbesondere die Planzeichnung erläutert. Hinweise oder Anregungen wurden nicht abgegeben.

#### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden**

Gemäß § 4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Samtgemeinde Lathen vom 06.08.2019.

Der Landkreis Emsland hat auf die Darstellung RROP hingewiesen, wonach der Dortmund-Ems-Kanal in seiner Funktion nicht beeinträchtigt werden darf. Seitens des Naturschutzes wurde die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung gefordert. Die der Belange der Abteilung Straßenbau in Bezug auf Anbauverbotszonen wurden berücksichtigt. Der Forderung nach Erstellung eines Entwässerungskonzeptes wurde nachgekommen und die Hinweise zum Denkmalschutz sowie zum Brandschutz wurden aufgenommen.

Von den erschließungsrelevanten Versorgungsträgern wurden Hinweise abgegeben. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bat um Berücksichtigung der möglichen Lärmimmissionen durch die Wehrtechnische Dienststelle (WTD 91) mit einem Hinweis in den Unterlagen.

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)**

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 19.03.2020 dem Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nebst Anlagen zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung nebst Anlagen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 23.04.2021 bis einschließlich 28.05.2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Hinweise wurden nicht abgegeben.

#### **Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Mit Schreiben der Samtgemeinde Lathen vom 15.04.2021 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Landkreis Emsland hat im Wesentlichen auf die Beteiligung des Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland im erforderlichen Baugenehmigungsverfahren gefordert und Hinweise abgegeben.

Die Versorgungsträger haben Hinweise zur Erschließung abgegeben, die Gegenstand der Ausbauplanung sind und dann rechtzeitig abgestimmt werden.

Ansonsten wurden keine gravierenden und zusätzlich zu berücksichtigenden Stellungnahmen in Bezug auf die Thematik „Umwelt“ eingereicht.

## **Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Grundsätzliches Ziel der Samtgemeinde Lathen ist es, auch in den Mitgliedsgemeinden wenig störende Misch- und Gewerbegebiete vorzuhalten, um damit insbesondere lokalen Betrieben die Möglichkeit einer Expansion oder auch Neuansiedlung zu eröffnen. Damit wird auch der potentiellen Abwanderung von Betrieben entgegengewirkt. Durch die Schaffung derartiger wohnortnaher Arbeitsplätze entfallen weite Anfahrwege und bieten den Einwohnern Arbeitsmöglichkeiten direkt vor Ort. Weiterhin können lokale Betriebe mit der Möglichkeit sich zu erweitern zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Insofern hat die Samtgemeinde Lathen Interesse an einer bedarfs- und nachfragegerechten gewerblichen Entwicklung in den einzelnen Gemeinden.

Im Gebiet der Samtgemeinde Lathen sind zwar noch gewerbliche Bauflächen vorhanden. Diese sind aber für die erwähnten lokalen Unternehmen weniger interessant, da sie nicht ortsnah liegen und in erster Linie flächenintensiven und emissionsstärkeren Betriebsansiedlungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Die nunmehr geplanten ortsnahen gemischten / gewerblichen Bauflächen sollen insbesondere für emissionsärmere Klein- und mittelständische Betriebsansiedlungen bzw. Betriebserweiterungen bereitgestellt werden.

Die Samtgemeinde Lathen hat sich zusammen mit der Gemeinde Fresenburg Gedanken um die mögliche Ausweisung eines kleinen Misch- und Gewerbegebietes gemacht, um einem bestehenden Betrieb eine Erweiterung sowie einem neuen Betrieb die Ansiedlung in Fresenburg zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes der Wohnbauflächen sowie der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit ergab sich als einzig sinnvolle Entwicklungsmöglichkeit der nunmehr dargestellte Flächenbereich. Dieser Standort kann zusätzlich dem für Gewerbebetriebe wichtigen Standortfaktor „Erschließung“ aufgrund der direkten Lage zur Kreisstraße sowie der Umschlagsmöglichkeiten im Fresenburger Hafen gerecht werden. Hier soll sich der gewerbliche Schwerpunkt, der mit dem Bebauungsplan Nr. 16 Hafen dort schon initiiert wurde, weiter entwickeln können. Daher ist nach Vorprüfung die Standortwahl so getroffen worden.

Um potenziellen physikalischen und optischen Konflikten (Lärm, Verkehr, Lagerhallen, Produktionsgebäude), die mit einem Misch- und Gewerbegebiet und deren Einrichtungen einhergehen können, von vorneherein aus dem Weg zu gehen, wird insbesondere auch aufgrund des direkt angrenzenden und schon bestehenden Gewerbegebietes keine Möglichkeit gesehen bzw. Notwendigkeit erkannt, im Rahmen der Innenverdichtung adäquate Alternativen anbieten zu können.

## **Beurteilung der Umweltbelange**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Umweltprüfung wurden folgende Fachgutachten erstellt bzw. herangezogen:

- Lärmschutzgutachten zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 33 „Erweiterung Hafengebiet“ und der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Fresenburg; Büro für Lärmschutz A. Jacobs, Papenburg, 19.07.2019
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbote nach § 44 BNatSchG für die „Erweiterung Hafengebiet“ in Fresenburg, Samtgemeinde Lathen, Landkreis Emsland und 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen; Arbeitsgemeinschaft COPRIS, 37696 Marienmünster, 26.01.2021

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde ein Umweltbericht einschließlich Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf die Umweltkarten Niedersachsen und die Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal- argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand Juli 2016) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurden Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen in die Begründung aufgenommen. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wurden der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der erhöhte Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Änderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen ermittelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

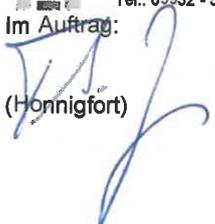
Ausgearbeitet:

Haren (Ems), den 06.07.2021



Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort  
Nordring 21 \* 49733 Haren (Ems)  
Tel.: 05932 - 503515 \* [info@honnigfort.de](mailto:info@honnigfort.de)

Im Auftrag:

  
(Honnigfort)

Lathen, den 30.07.2021



(Helmut Wilkens)

-Samtgemeindebürgermeister-

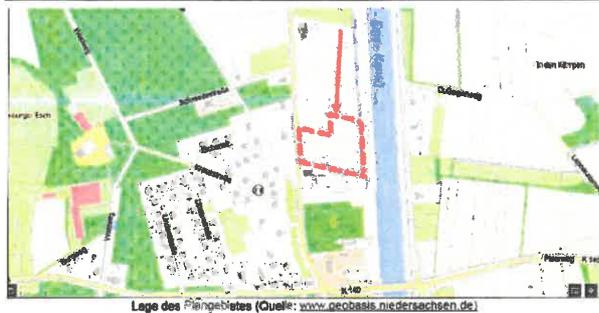




### 437 Öffentliche Bekanntmachung; 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen - Erweiterung Hafengebiet Fresenburg

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 06.07.2021 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 15.10.2021, Az.-Ob.65-610-516-01/40, Az. 65-65.13/5439/2021/175, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte Fassung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen und zusammenfassender Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lathen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

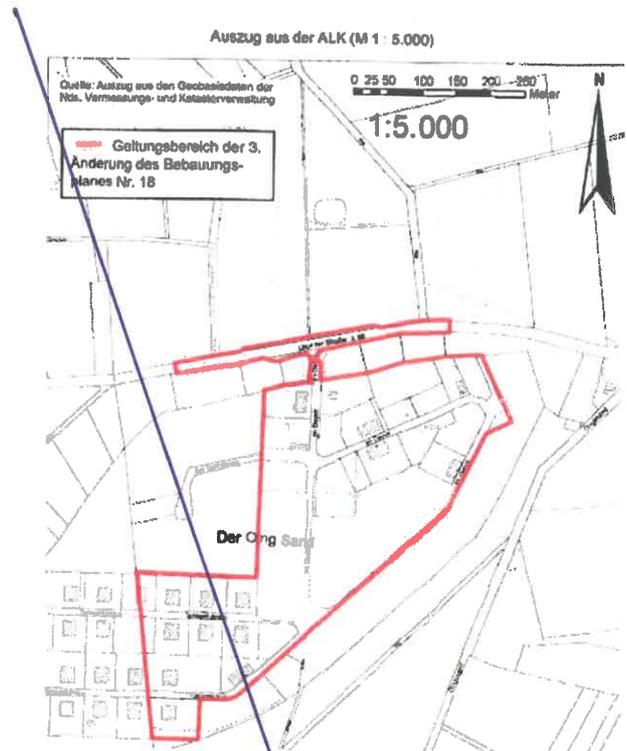
Lathen, 08.11.2021

SAMTGEMEINDE LATHEN  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 438 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 18 „Öings Sand“, 3. Änderung der Gemeinde Lengerich gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 21.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 18 „Öings Sand“, 3. Änderung der Gemeinde Lengerich Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 „Öings Sand“, 3. Änderung der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Öings Sand“, 3. Änderung der Gemeinde Lengerich in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Öings Sand“, 3. Änderung der Gemeinde Lengerich liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102 bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter [www.lengerich-emsland.de](http://www.lengerich-emsland.de) zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 09.11.2021

GEMEINDE Lengerich  
Der Bürgermeister

